10

SUMMARIUM

Oder

Kurtzer EXTRACT

Aller deren Verhandlungen/ so bey Chur-Fürstlichem Officialat in Cöllen/ Hochpreyßlichen Käyserlichem Cammer-Gericht und Reichs-Hoff-Rath successivè exhibirt worden

In Sachen

Erbgenahmen Johann Werneren von Graß/ nunmehr sub mutato nomine der Erbgenahmen von Schröderen

APPELLANTEN,

Contra

Erbgenahmen

PETRI Weiller Seelig.

Wobey der Appellantischen Erbgenahmen von Graß nunmehr sub mutato nomine Erbgenahmen von Schröderen frevendliches Vndernehmen in nach- und nachmahliger Ahnstreitung dieser bey solch Käyserlichen Höchsten Dicasteriis abgeurtheilter Sachen Fingerzeiglich ahngewiesen wird.

HErR Philip Kox Bürger und Raths-Verwandter der Statt Cöllen/ dessen Sohn auch Herr Philip Kox genant und des Letzteren Tochter-Mann HErr Peter Weiller haben im Jahr 1637. und folgends unterschiedliche Zinsen und Jahr-Renthen vor- und umb 10000. harter species Rthlr. auff das Allodial frey-Adliches Ritter-Sitz zu Fliesteden das Ober-Hauß genant rechtmässig erkaufft / also daß vorernente beyde Philippe Kox zu verscheiden-mahlen 6000. und der Peter Weiller selbsten auch vor und nach 4000. Rthlr. vorgeschossen haben/ wie ein solches die am Gericht zu Fliesteden bestätigte und im Jahr 1693. vor dem Officialats-Gericht zu Cölln ad obtinendam immissionem in Originali vorbracht- und agnoscirte zu geschwinder Nachricht sub Lit. A. hierbey kommende Litteræ obligatoriales bewehren; Es haben auch dieselbe von damahligen Besitzeren sothanen Ober-Hauses Rudolfen von Raesfeldt und nachgehends Ernesten von Ittersum die Jährliche Zinsen richtig empfangen/ biß daß im Jahr 1682. Herr Johann Peter von Graß als Vormünder der minderjährigen Herren Johan Werneren von Graß Kinderen das verschriebene Hauß Fliesteden / NB. mit Last und Unlast/ nach Anlaß deß sub Lit. B. beyliegenden Kauff-Brieffs umb die Summam von 15000. Rthlr. Kauff-Schilling und 1200. Rthlr. vor einen Verzigs-Pfenning alles in harten Speciebus dergestalt gekaufft / daß weilen die verkauffte Erbschafft mit einigen lößbaren Capitalibus (nemblich vorgemelten 10000. Rthlr. harten Geldes] beschweret/ auß denen Kauff-Schillingen vor allem solche Capitalien und ersessene Pensiones abgeführt / die übrige Kauff- und Verzigs-Pfenningen aber der Fraw Verkäufferin/ verwittibter Frawen von Ittersum bey der Gerichtlicher Er- und End-Erbung außgefolgt und extradirt werden sollen. Lit. A Lit. B

Als nun diese Adhæredation verrichtet/ und dan die Kauff-Pfenningen nach Anlaß deß Kauff-Brieffs erlegt werden sollen/ hat vorermelter Herr Johann Peter von Graß vorbesagter Minderjährigen Vormünder bey Herrn Petro Weiller unterm 16ten Martii 1683. laut sub Lit. C. beyliegenden Partes-Zettel Rthlr. 5148. Courrant, so dan 3000. Rthlr. Species (welche zusammen in harten Speciebus ad 7669. Rthlr. 30. Alb. ansteigen) zu behuff gedachter Frawen Verkäufferinnen von Ittersum deponiret/ indeme er aber mit den völligen Kauff-Pfenningen ad 16200. Rthlr. vorerwehnt bey der Anerbung nit hat fertig werden können / und gleichwohl die Erbung verlanget/ hat dieser Vormünder den Herrn Peter Weiller und dessen Schwageren Doctoren Hambloch / als welche auff das Gut versichert waren / dahin beredet / den Rest der versprochener Zahlung auff dem Underpfandt stehen zu lassen / und dergestalt den Kauffenden Minderjährigen ohne fernere Außzahlung zu der verlangter Erbung zu helffen / zu welchem End dan Er bey dem Anerbungs-Actu ein Reversale so sub Lit. D. hiebey gefüget wird / von sich gegeben / krafft dessen er nit allein unterm 17ten Martii gemelten Jahrs 1683. bekennet / daß dieser Ritter-Sitz zu Fliesteden mit denen Capitalibus quæstionis vermög Siegel und Brieffen afficiiret seye / sonderen auch angelobt / dieselbe inner Zeit zweyer Monathen abzuführen/ welchem nechst dan die Ab- und Anerbung unter selbigem Dato sub Clausula (Jederman sein wollbefügtes Recht vorbehalten) Teste Adjuncto Lit. E. zwar vollenzogen worden/ es ist aber weit ab deme/ daß gemelter Herr von Graß die Capitalien alle sampt versprochener Massen inner Zeit zweyer Monaten abgetragen habe/ sonderen Lit. C Lit. D Lit. E.

hat er bloß allein an Herrn Arnolden Hambloch unterm 31ten Decemb. 1683. daß demselben Gebührendes ein Vierthentheil ad 2500. Rthlr. nebens denen Pensionen / mehrbesagtem Peteren Weiller aber keinen Pfenning weiter bezahlet / so viel aber die bey diesem vorerwehnter Massen zu Behuff deren von Ittersum deponirte 7669. Rthlr. 30. Alb. betrifft/ hat es folgende Beschaffenheit/ indeme nemblich deroselben nach Anlaß deß Kauff- Brieffs das nach Abzug der Capitalien und Pensionen überbleibendes Residuum sub pœnâ nullitatis actus entrichtet werden sollen / so hat dieselbe von diesem Deposito ein solches Residuum ad 5100. Rthlr. nach Anlaß
Lit. F. des sub Lit. F. beyliegenden und von Gerhardo Frohn als deren von Itter-
Lit. G. sum laut der Anlag sub Lit. G. bestelten Mandatario richtig befundenen status empfangen / folglich seynd mehrbesagtem Peteren Weiller auff Rechnung des Capitalis mehr nit als 2569. Rthlr. 30. Alb. übrig blieben / weilen nun der Peter Weiller Eingangs besagter Massen 5000. Rthlr. selbst angelegt/ und dan auch ab denen anderen von seinen Schwieger-Elteren angelegten 5000. Rthlr. die Halbscheid ad 2500. Rthlr. und also in toto 7500. Rthlr. zu forderen hatte/ so macht sich in calculo der Schluß von selbsten/ daß der von Graß dem Peter Weiller annoch 4930. Rthlr. 48. Albus schuldig blieben seye.

Von diesem Residuo hat zwarn deren Minderjährigen Vatter Johan Werner von Graß als damahliger Einhaber des Ritter-Sitz Fliesteden unterm 16ten Januarii 1685. 380. Rthlr Species, so dan unterm 1ten Martii 1687. 200. Rthlr. in Speciebus auff Abschlag der Pensionen dem Creditori Petern Weiller entrichtet / indeme er aber nachgehents mit fernerer Zahlung eingehalten / ist erwehnter Creditor gemüssiget worden am 10. 7bris 1693. bey dem Chur-Cöllnischen Officialats Gericht eine Citation ad videndum exhiberi literas obligatoriales in originalibus & ob non solutionem diversorum ab inde restantium censuum in bona inibi hypothecata immitti zu impetriren / welche dan am 5ten Octobris Gerichtlich reproducirt / darauff die Original- Rhent-Verschreibungen vorbracht/ und am 16ten 9bris teste Protocollo dem Gerichts-Brauch nach recognoscirt/ und am 14ten Januarii 1694. die Immission in die verschriebene Underpfände erkent/ auch folgends am 9ten Februarii juxta stylum & morem in guarentigiatis seu Judicialibus obligationibus solitum die Immission durch das Gericht zu Fliesteden anbefohlener massen effectuirt worden.

Gegen diese Immission ist deren Minderjährigen von Graß Vatter Herr Johan Werner von Graß bey dem Officialats Gericht erschienen/ und wider Lands-kündige Notorietät zum calumniösen Auffenthalt eingewendet/ das Hauß Fliesteden wäre der Officialischer Jurisdiction nicht untergeben/ weder Cöllnischen Territorii, als aber diese all zu kündig frevelhaffte Exception von damahligem Hrn. Officialen rechtlich verworffen / und erwehntem Johan Werneren von Graß in causa principali zu handelen anbefohlen worden/ hat er von all solchem Decreto competentiæ bloß allein umb die Sach auff die lange Bahn zu schieben gantz frevelhaffter Weise zum Höchstpreißlichen Cammer-Gericht appelliret/ und daselbst Processus außgebracht/ wohe dan der Creditor Weiller gegentheiligen Unfug in puncto fori so wol remonstrirt, als daß auch in der Haupt-Sachen umb dieselbe desto mehr zu beschleunigen der Judicatur dieses höchsten Reichs-Tribunalis sich völlig unterworffen / und solches vornemblich nach Inhalt mehr angeregter Rhent-Verschreibung/ worinnen die Debitoren am Käyserlichen Cammer-Gericht auch in prima Instantia zu erscheinen und dessen Aburtheilung zu gewärtigen sich verbunden haben.

Wel-

Welchem nach ad causam principalem offtbesagter Herr Johan Werner von Graß jederzeit jedoch irriglich auß dem hier oben sub Lit. C. beygefügtem Partes-Zettel / so dan des Herrn Hamblochs sub Lit. H. beyliegender Quittung sustinieren wollen/ gleichsam der Peter Weiller und dessen Schwager Hambloch annoch ein mehrers als 10000. Rthlr. empfangen hätten/ mit dem Vorgeben / daß wan dieser Creditor denen von Ittersum einige Gelder herauß gegeben / oder von newem vorgeschossen / so muste er selbige an denen Verkäufferen von Ittersum suchen / zumahlen er denen Verkäufferen von Ittersum den Rückstandt der Kauff-Pfenningen herauß zu geben nit gedächte / biß daran dieselbe wegen der von Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht zu Pfaltz auff das angekauffte Hauß Fliesteden prætendirender Lehenrührigkeit / so dan wegen deren vom Cöllnischen Ertz-Stifft auff das Gut außschreibender Simplen und Einquartirungs-Lasten / deßgleichen von der Abtissinnen zu St. Ursulen prætendirten Zehendens / fort vom Hauß Frens gesinnender Grundt-Fahr / von 3½ Heller und vom Opfferman loci forderender Opffer-Garben die gebührende Evictionem leisten würde / daß aber der Johan Peter von Graß die in dem Partes Zettel vermelte Gelder nit zu Behueff deren von Ittersum, sonderen deren Creditoren erlegt hätte / hat er Johan Werner von Graß auß einer von jenem an diesen nacher Wien abgelassener mutilatim ad acta gebrachter Missive behaupten wollen / es ist aber dieses alles von offt erwehntem Herrn Peter Weiller juxta præmissam verissimam facti speciem durch unhintertreibliche Beweiß-Stück vollständig elidirt worden/ also daß nachdeme die Sach hinc inde völlig biß zum Spruch außgeführt gewesen / und man an Graßischer Seithen gnugsamb abnehmen können / daß eine gerechteste Condemnator ohnfehlbar erfolgen würde / deß Johan Werner von Graß Kindere zum blosen Auffenthalt und Verzögerung der Sachen den sub Lit. I. beygefügten terminum, so dan schrifft-an statt mündlichen Interventions Recess sub Lit. K. übergeben / als aber Peter Weiller dieses ebenfals der Gebühr nach widerlegt / forth pro Justitia angeruffen / ist die sub Lit. L. nebengehende Urtheil unterm 23. Decembris 1701. eröffnet worden / wobey der Johan Werner wegen seines frevelmüthigen appellirens und litigirens zu gleich in zehen Marck Silbers condemnirt wird. Lit. H Lit. I. Lit. K Lit. L.

Nachdeme nun Peter Weiller bey dem Unterrichter pro Executione angestanden / hat derselbe zu seinem höchsten Beschwer erfahren müssen / daß die zu der Zeit großjährige Graßische Kinder auffs New den Weg des Auffenthalts suchen wollen / worauff deren Vatter so lange Jahren bestanden hat / quo ad causæ merita aber haben sie nichts mehr vorbracht / als daß sie sustinieren wollen / der Processus, welchen ihr Vatter Johan Werner von Graß bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht geführt / wäre nichtig und sie daran nicht gebunden / Gestalten sie dabey nicht gehöret worden wären / die Urtheil seye personal, und könte gegen sie und auff das ihnen zuständiges Gut nit exequirt werden / sie wüsten von keinen Siegel und Brieffen noch Schuldigkeit / das Gut seye auß denen Schröderischen Fidei Commiss-Gelderen / worzu andere mit berechtiget / erkaufft / sie hätten mit dem Vatter in process gestanden / allenfals wären sie auch in integrum zu restituiren / durch diese unwahre obmota haben sie bey dem Officialats-Gericht so viel zu erschleichen gewust / daß die verhengte Execution gestollet und ihnen durch die de vigesima nona Maji & 17. Junii 1702. sub Lttris M. & N. hiebey gehende Decreta newes Gehör verstattet wordẽ / worauff dan Herr Weiller angezeigt / es hätten Graßische Kinder zu Wetzlar würcklich einen Interventions-Recess übergeben / Lit. M Lit. N

hat er bloß allein an Herrn Arnolden Hambloch unterm 31ten Decemb. 1683. daß demselben Gebührendes ein Vierthentheil ad 2500. Rthlr. nebens denen Pensionen / mehrbesagtem Peteren Weiller aber keinen Pfenning weiter bezahlet / so viel aber die bey diesem vorerwehnter Massen zu Behuff deren von Ittersum deponirte 7669. Rthlr. 30. Alb. betrifft/ hat es folgende Beschaffenheit/ indeme nemblich deroselben nach Anlaß deß Kauff-Brieffs das nach Abzug der Capitalien und Pensionen überbleibendes Residuum sub pœnâ nullitatis actus entrichtet werden sollen / so hat dieselbe von diesem Deposito ein solches Residuum ad 5100. Rthlr. nach Anlaß
Lit. F. des sub Lit. F. beyliegenden und von Gerhardo Frohn als deren von Itter-
Lit. G. sum laut der Anlag sub Lit. G. bestelten Mandatario richtig befundenen status empfangen / folglich seynd mehrbesagtem Peteren Weiller auff Rechnung des Capitalis mehr nit als 2569. Rthlr. 30. Alb. übrig blieben / weilen nun der Peter Weiller Eingangs besagter Massen 5000. Rthlr. selbst angelegt/ und dan auch ab denen anderen von seinen Schwieger-Elteren angelegten 5000. Rthlr. die Halbscheid ad 2500. Rthlr. und also in toto 7500. Rthlr. zu forderen hatte/ so macht sich in calculo der Schluß von selbsten/ daß der von Graß dem Peter Weiller annoch 4930. Rthlr. 48. Albus schuldig blieben seye.

Von diesem Residuo hat zwarn deren Minderjährigen Vatter Johan Werner von Graß als damahliger Einhaber des Ritter-Sitz Fliesteden unterm 16ten Januarii 1685. 380. Rthlr Species, so dan unterm 1ten Martii 1687. 200. Rthlr. in Speciebus auff Abschlag der Pensionen dem Creditori Petern Weiller entrichtet / indeme er aber nachgehents mit fernerer Zahlung eingehalten/ ist erwehnter Creditor gemüssiget worden am 10. 7bris 1693. bey dem Chur-Cöllnischen Officialats Gericht eine Citation ad videndum exhiberi literas obligatoriales in originalibus & ob non solutionem diversorum ab inde restantium censuum in bona inibi hypothecata immitti zu impetriren/ welche dan am 5ten Octobris Gerichtlich reproducirt/ darauff die Original-Rhent-Verschreibungen vorbracht/ und am 16ten 9bris teste Protocollo dem Gerichts-Brauch nach recognoscirt/ und am 14ten Januarii 1694. die Immission in die verschriebene Underpfände erkent/ auch folgends am 9ten Februarii juxta stylum & morem in guarentigiatis seu Judicialibus obligationibus solitum die Immission durch das Gericht zu Fliesteden anbefohlener massen effectuirt worden.

Gegen diese Immission ist deren Minderjährigen von Graß Vatter Herr Johan Werner von Graß bey dem Officialats Gericht erschienen/ und wider Lands-kündige Notorietät zum calumniösen Auffenthalt eingewendet/ das Hauß Fliesteden wäre der Officialischer Jurisdiction nicht untergeben/ weder Cöllnischen Territorii, als aber diese all zu kündig frevelhaffte Exception von damahligem Hrn. Officialen rechtlich verworffen / und erwehntem Johan Werneren von Graß in causa principali zu handelen anbefohlen worden/ hat er von all solchem Decreto competentiæ bloß allein umb die Sach auff die lange Bahn zu schieben gantz frevelhaffter Weise zum Höchstpreißlichen Cammer-Gericht appelliret/ und daselbst Processus außgebracht/ wohe dan der Creditor Weiller gegentheiligen Unfug in puncto fori so wol remonstrirt, als daß auch in der Haupt-Sachen umb dieselbe desto mehr zu beschleunigen der Judicatur dieses höchsten Reichs-Tribunalis sich völlig unterworffen/ und solches vornemblich nach Inhalt mehr angeregter Rhent-Verschreibung/ worinnen die Debitoren am Käyserlichen Cammer-Gericht auch in prima Instantia zu erscheinen und dessen Aburtheilung zu gewärtigen sich verbunden haben.

Wel-

Welchem nach ad causam principalem offtbesagter Herr Johan Werner von Graß jederzeit jedoch irriglich auß dem hier oben sub Lit. C. beygefügtem Partes-Zettel / so dan des Herrn Hamblochs sub Lit. H. beyliegender Quittung sustinieren wollen/ gleichsam der Peter Weiller und dessen Schwager Hambloch annoch ein mehrers als 10000. Rthlr. empfangen hätten/ mit dem Vorgeben / daß wan dieser Creditor denen von Ittersum einige Gelder herauß gegeben / oder von newem vorgeschossen/ so muste er selbige an denen Verkäufferen von Ittersum suchen / zumahlen er denen Verkäufferen von Ittersum den Rückstandt der Kauff-Pfenningen herauß zu geben nit gedächte / biß daran dieselbe wegen der von Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht zu Pfaltz auff das angekauffte Hauß Fliesteden prætendirender Lehenrührigkeit / so dan wegen deren vom Cöllnischen Ertz-Stifft auff das Gut außschreibender Simplen und Einquartirungs-Lasten / deßgleichen von der Abtissinnen zu St. Ursulen prætendirten Zehendens / fort vom Hauß Frens gesinnender Grundt-Fahr / von 3½ Heller und vom Opfferman loci forderender Opffer-Garben die gebührende Evictionem leisten würde/ daß aber der Johan Peter von Graß die in dem Partes Zettel vermelte Gelder nit zu Behueff deren von Ittersum, sonderen deren Creditoren erlegt hätte / hat er Johan Werner von Graß auß einer von jenem an diesen nacher Wien abgelassener mutilatim ad acta gebrachter Missive behaupten wollen / es ist aber dieses alles von offt erwehntem Herrn Peter Weiller juxta præmissam verissimam facti speciem durch unhintertreibliche Beweiß-Stück vollständig elidirt worden/ also daß nachdeme die Sach hinc inde völlig biß zum Spruch außgeführt gewesen / und man an Graßischer Seithen gnugsamb abnehmen können / daß eine gerechteste Condemnator ohnfehlbar erfolgen würde / deß Johan Werner von Graß Kindere zum blosen Auffenthalt und Verzögerung der Sachen den sub Lit. I. beygefügten terminum, so dan schrifft-an statt mündlichen Interventions Recess sub Lit. K. übergeben / als aber Peter Weiller dieses ebenfals der Gebühr nach widerlegt / forth pro Justitia angeruffen / ist die sub Lit. L. nebengehende Urtheil unterm 23. Decembris 1701. eröffnet worden / wobey der Johan Werner wegen seines frevelmüthigen appellirens und litigirens zu gleich in zehen Marck Silbers condemnirt wird.

Lit. H | Lit. I. | Lit. K | Lit. L.

Nachdeme nun Peter Weiller bey dem Unterrichter pro Executione angestanden / hat derselbe zu seinem höchsten Beschwer erfahren müssen / daß die zu der Zeit großjährige Graßische Kinder auffs New den Weg des Auffenthalts suchen wollen / worauff deren Vatter so lange Jahren bestanden hat / quo ad causæ merita aber haben sie nichts mehr vorbracht / als daß sie sustinieren wollen / der Processus, welchen ihr Vatter Johan Werner von Graß bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht geführt/ wäre nichtig und sie daran nicht gebunden / Gestalten sie dabey nicht gehöret worden wären / die Urtheil seye personal, und könte gegen sie und auff das ihnen zuständiges Gut nit exequirt werden / sie wüsten von keinen Siegel und Brieffen noch Schuldigkeit / das Gut seye auß denen Schröderischen Fidei Commiss-Gelderen / worzu andere mit berechtiget/ erkaufft / sie hätten mit dem Vatter in process gestanden / allenfals wären sie auch in integrum zu restituiren/ durch diese unwahre obmota haben sie bey dem Officialats-Gericht so viel zu erschleichen gewust / daß die verhengte Execution gestollet und ihnen durch die de vigesima nona Maji & 17. Junii 1702. sub Ltris. M. & N. hiebey gehende Decreta newes Gehör verstattet worde/ worauff dan Herr Weiller angezeigt/ es hätten Graßische Kinder zu Wetzlar würcklich einen Interventions-Recess übergeben/

Lit. M | Lit. N

an behinderen zu lassen / mit Nachtruck gnädigst Ernsthafft anzubefehlen/ worauff dan von dem Hoff-Rath der Bescheidt ergangen/ sich bey dem Chur-Cöllnischen Officialats Gericht anzugeben / und dabey umb Fortsetzung einvermelter Execution geziemend anzustehen / deme zu folg dan die Wittib Weillers unterm 6ten 7bris umb die Vollenziehung deren im Jahr 1709. den 17ten Junii erkenter Executorialium angestanden / und als diesem nach der Herr Official decretiert/ dictas executoriales exequi ac renovari, hat solchem nach der Vogt zu Betbur terminum congruum citatis citandis zwaren angesetzet / der Herr Degenhard von Graß uxorio nomine, und dero Geschwestere Maria Odilia und Maria Francisca von Graß aber haben auff ihre alte Weise dargegen excipiiret/ de novo appelliret/ newe Remonstrationes und nichts würdige Einwürff gethan / auch damit so viel zu wegen gebracht / daß jetzt ermelter Herr Official unterm 1ten Octobris 1715. primo intuitu zwar folgender Gestalt decretirt: *Remittimus ad prothocollum mandantes ex adverso communicari & usque ad aliam ordinationem nostram Executionem suspendimus,* nachdeme aber Wittib und Erben Weillers unterm 14ten selbigen Monats ihre gegen Anzeig gethan und den gegentheiligen Unfug offenbar an Tag geleget und bewehret / hat erwehnter Official folgendes Decretum ertheilet: *Visâ remonstratione & adjunctis eidem pro justificatione annexis ex parte viduæ & hæredum Weillers suspensivum prima hujus concessum denuo cassantes litteris Executorialibus alias relaxatis cursum suum relinquimus.* Von diesem Decreto hat Herr Degenhard von Graß und Consorten wiederumb appelliret / und unter verändertem Nahmen deren Erbgenahmen von Schröderen (als wan sie des Johan Werner von Graß vorhin bey der höchstpreißlichster Wetzlarischen Cammer interveniirende Kinder nit wären) bey jetzt erwehnter Cammer newe processus unter allerhand unwahren Vorstellungen und vorhin per bina Judicata supremorum Imperii tribunalium verworffener Unerheblichkeiten erschlichen / als aber die Weillerische Erbgenahmen hier auff in ihren exceptionibus causæ non devolutæ den gegentheiligen Unfug und den gantzen Verlauff der Sachen kürtzlich remonstrirt, wie daß nemblich die Graßsische Kinder einmahl beym Höchstpreißlichstem Cammer-Gericht / ante sententiam ibidem latam, wie oben deducirt worden / interveniiret/ nachgehents auch bey dem Officialat zu Cöllen wieder auffs newe gehöret worden seyen / und von selbigem Gericht post sententiam contra se latam nacher Wien appelliret/ daheselbsten aber widerumb nichts anders als eine allergerechtigste cassatoriam processuum erhalten hätten / folglich sie im geringsten nit befügt gewesen wären newe remoras einzuwenden / und zu offenbahrer illusion deren bey der Wetzlarischen Cammer und Reichs-Hoff-Rath erhaltener judicatorum ihren Nahmen zu verläugnen / und unterm prætext deren Erbgenahmen von Schröder newe processus zu erschleichen/ haben die Graßsische Erbgenahmen hierauff sich nit entfarbet/ in ihrer replica die in beyden allerhöchsten Reichs-Dicasteriis erlassene Urtheilen deren Nichtigkeitē/ Widerrechtlichkeiten und Fehlerē gar grob und vermessentlich zu beschüldigen.

Dieses haben sie dardurch anmäßlich behaupten wollen/pro primo gleichsamb der Official pupillis non citatis nec auditis minus dato curatore ad litem mit dem mandato immissionis gedräuet hätte / und dörfften sie pro 2do annoch sich außlassen / daß sie in foro competenti gnugsame moderation suchen wollen/ daß die Herrschafft Fliesteden dem foro Officialatus nicht unterwürffig seye / pro 3tio wäre bey der Wetzlarischen Cammer mehr nicht als eine unrichtige facti species an Weillerischen Seiten exhibirt, worgegen der Johan Werner von Graß eine blose Contradiction übergeben hätte / pro 4to seye das Wetzlarische Dicasterium in denen Gedancken blieben/ als wan der Johan Werner die Güter

auß

auß dem Seinigen gekaufft und die Capitalia darauff hätte stehen lassen/ und zwar Vermög des obangezogenen Reversalis und von ihme Johan Werner an den von Ittersum Bevollmächtigten Fron abgelassener Missiven/ und obwohl sie pro 5to durch den Cameral Procuratoren Schrils interveniiren/ und derselb diese sie concernierende Sach übernehmen wollen/ so hätte man doch mit verkehrter Facti Specie dieselbe also zu verhehlen gewust/ daß dieses Petitum verworffen/ und der Johan Werner qua Vitiligator condemniert worden/ wäre also pro 6to diese Urtheil wegen ihnen abgeschlagenen Verhörs gantz nul und nichtig/ contra quam post 30. annos de nullitate excipi posset, sie hätten pro 7mo in Officialatu vor- und angegeben/ daß die Execution contra non citatos nec auditos kein Platz hätte/ und die nullitates offenbar seyen/ der Herr Official aber hätte nullitates nullitatibus cumulando, stante eo, daß man demselben die Jurisdiction annoch disputiret/ den cursum executionis decretiert/ sie hätten pro 8vo zum überfluß die Sach zu Wien introduciert/ als sie aber pro Nono erfahren/ daß sie in re hac palpabiliter nulla keiner Appellation bedurfft/ zu deme sie auch wegen im Jahr 1700. zu Wetzlar beschehener Imploration behindert wären/ die Sach ob concurrentem Jurisdictionem zu Wien anzubringen/ und ohne gegentheiligen Consens die Jurisdiction zu fundieren/ so hätten sie die Sach wegen nit einbrachter Vollmachten deserret/ ob zwar nun daselbst Remissoria ergangen/ so hätte doch dieselbe pro Decimo keinen grösseren Effectum als die Sach in dem Standt zu lassen/ wie dieselbe bey Eröffenung des Decreti à quo vom 2ten Octobris 1702. sich befunden hätte/ es wären aber pro 11mo bey diesem Executions Bescheid so wol als bey der Wetzlarischen Urtheil de anno 1701. nullitates sole meridiana clariores untergelauffen/ als nun pro 12mo der Herr Official auff eingekommene Remissoriam bey seinem nichtigen Decreto verharren/ und mit Verwerffung der rechtlich eingewendeter Exception factæ solutionis ein Executions Bescheid über das andere ertheilet/ hätten sie zwar keiner Appellation gebraucht/ sonderen es bey dem Petito umb Gehör bewenden lassen/ und inhibitionem attentatorum außbitten können/ weilen aber die Weillerische Erbgenahmen bey dem Officialen potent, so hätten sie wol das Beneficium appellationis ergreiffen müssen.

Gleich wie aber alle diese Außreden zumahlen keinen Bestandt haben/ wie ein jeder expræmissa facti specie, so dan auch auß der hiebey einfolgender fernerer Erinnerung abnehmen wird/ also haben die Herrn Erbgenahmen von Graß solches auch von selbsten wol erkennet/ und dahero wiederumb einen newē Kunst-Griff erdacht/ indeme sie nemblich nachgehents eine andere Replicam unterm Nahmen deren Erbgenahmen von Schröderen in Specie Herrn Johan Casparen von Darfeldt/ Mariæ Odiliæ und Mariæ Franciscæ von Graß/ und zwar durch einen anderen hiesigen hochlöblichen Cammer-Gerichts Procuratoren Stephani übergeben/ und darinnen vorwenden wollen/ als wan Herr Weiller Selig. und dessen Erben gegen Herrn Degenharden von Graß allein gehandlet/ und bey dem Herrn Officialen contra hunc uti tertium, quem causa non tangeret, die Execution der Urtheil ohnbefügter Dingen gesucht/ der Herr Official aber den Degenharden nit hören wollen/ dahero dieser per errorem nacher Wien appellirt, sie aber könten das jenige/ so Degenhard gehandlet/ nicht genehmen/ Gestalten sich dieser von ihnen separiert/ sie hätten absonderliche Jura von denen/ mit welchen Herr Weiller controvertiert/ hätten auch kurtzlich ererst der Sachen wahren Unterricht erhalten.

Auff daß nun der grobe Unfug aller dieser angemaster Nullitäts-Klagten einem jedem desto klarer vorgestelt werden möge/ wird das jenige/ so

Weillerischer Seyten hierauff geantwortet worden/ kürtzlich hierhin erhohlet/ was Massen nemblich ein Jeder sich billig entlehen solle/ die allerhöchste Reichs-Dicasteria und deren Assessoren begangener Nichtigkeiten/ Fehlerenund Widerrechtlichkeiten zu beschuldigen/ daß also dieses der Graßischer Herrn Erbgenahmen Gesuch als ohne das in hisce Archi-Dicasteriis unstatthafft mit gehöriger Straff angesehen werden muste.

Uffenbach in Tract. de Consil. Imp. Aulico Cap. 23.
de Provocatione à Sententia, Sect. 1.
§. Hujus Remedii Mentionem &c.

Umb so mehr dahe kein Schatten einiger Nullität sich erspühren liesse/ dan so viel den ersten Punct betrifft/ bezeugen die Acta, daß man actionem realem ad videndum immitti gegen den Johan Werner von Graß darumb instituirt habe/ weilen derselb damahlen des verunderpfändten Hauses Fliesteden Besitzer ware / auch einen Theil der Pensionen abgeführet/ nachgehents aber damit eingehalten hätte/ zu deme hat der Johan Werner von Graß als Vatter/adeoque legitimus defensor, die Sach Nahmens seiner Minderjährigen Kinder getrieben/ wie die Gegentheilen in denen hieroben sub Ltris. I. & K. beygefügtem termino und respective Interventions-Recess selbsten vor- und angegeben/ Es haben ja auch die Appellanten dieses Theils in besagtem Interventions-Recess, theils auch in denen ex post vor dem Officialat abgehandelten Actis, so dan zu Wien in dem Libello gravaminum §. 29. gantz deutlich angeführt/ so aber per Judicata verworffen ist.

Das zweyte bestehet in einer offenbahrer Calumnie, indeme per Sententiam Cameralem de anno 1701. in judicatum lapsam nach litterlichem Inhalt decidiert worden/ daß die Herrschafft Fliesteden dem Officialat unterwürffig seye/ welches die Graßische Erbgenahmen auch in eadem replica sub finem nachgeben müssen.

Das Dritte ist wol ein grober und denen Actis Notorium inducentibus gerad zuwiederlauffender Frevel/ wo auß denen Actis offenbar ist/ daß die Sach hinc inde völlig und zwar ultra septuplicas instruiret worden seye.

Der vierte Punct ist wol ein höchst-straffbares Anregen/ dan indeme der Kauff-Brieff so wol als das von Scheffen und Gericht-Schreiberen zu Fliesteden/ wie auch dem Graßischen Vormünder unterschriebenes Reversale und Erbungs-Schein/ so respectivè ad quadruplicam & quintuplicam angelegt worden/ die Gegentheilen auch selbsten ad causam interveniret seynd/ so inferiret dieses gegentheiliges Anregen eben so viel / gleichsam die Herrn Assessores die Verhandlungen nit gelesen hätten/ quod augurari, tacendo effari velle foret turpissimum.

Ad Quintum hat man Weillerischer Seyten acceptiret/ daß die Graßische Erbgenahmen offenbar gestehen müssen/ was Gestalten ihre übergebene Interventional-Handlung verworffen seye/ welches auch der gesunder Vernunfft und Rechten nach hätte geschehen müssen/ indeme Weillerischer Seyts auff solche Intervention præter præsumptionem simulationis vel collusionis remonstrirt worden/ daß die von Graß die Erbung und das Recht auffs Gut quæstionis anderst nit als erga Reversale sub Lit. D. & salvo Jure hypothecæ erworben hätten/ und ware dieses Jus hypothecæ von Herrn Weiller längst vor dem Kauff Gerichtlich erworben/ und demselben vermittelst besagtem Reversalis bey der Erbung vorbehalten worden/ übrigens aber wird kein Mensch/ uti ex præmissis patet, eine Nullität anweisen können/ zumahlen das jenige/ so die Graßische Kinder anmäßlich einwenden wollen/ von ihrem Vatteren würcklich angegeben ware/ und ex Actis gnugsamb erhellet/ sonsten aber in sich juxta modo dicta gantz unerheblich ware.

Womit dan auch das Sechste zerfallet / die Antwort des Siebenten und Achten aber zeiget sich ex præmissâ facti Specie von selbsten / indeme neimblich die Graffische Herrn Erbgenahmen auff dieses falsches Anbringen von dem Herrn Officialen die beyde Decreta sub Lit. M. & N. erschlichen / wobey auch an jeder Seyten sechs Schrifft-Handlungen exhibiert und an Gegen-Seyten all das jenige / so sie anjetzo recoquieren / daselbsten vorgebracht worden / welchem nach endlich der Herr Official auß denen præsentierten Actis der Gegentheilen Unfug ersehend / nach völliger Erkäntnuß der Sachen die sub Lit. O. angezogene Urtheil erlassen müssen / und ware damahlen kein Controvers super Jurisdictione obhanden / sonderen ware dieser per Sententiam Cameralem sub Lit. L. gäntzlich abgeurtheilet / daß also ein Jeder hierauß schliessen wird / das Gegentheilige Appellation zum Wienerischen Reichs-Hoff-Rath nit zu einem Uberfluß / sonderen ex purâ Calumniâ und frevelhafft zu außspeculiertem Auffenthalt und Verzögerung der Sachen an die Hand genommen seye.

Ad Nonum & Decimum hat man geantwortet / daß wan gleich dieses in sich mehr Fiscalischer Straff würdiges als einige Antwort meritierendes Anregen in denen Rechten gegründet wäre (uti non) so bliebe dannoch die Sententia à qua de Anno 1702. in Judicatum verstrichen / Gestalten die Graffische Erben / wie gleich gemeldet / vor deroselben satsamb gehört / und die Sach hinc inde vollständig instruirt, und darauff cum plena causæ cognitione gesprochen worden / daß aber höchst straffbahr seye / eine Sach auff solche Art von einem Höchsten Ober-Gericht zu dem anderen mit frevelhaffter Verachtung deren Reichs Judicatorum durch viele Jahren zu circumducieren / und kost spitterlich auffzuhalten / zu letzt aber wan die Sach zuwider außgeschlagen / verwegentlich einzuwenden / als wan man die Sach ex capite non competentis Jurisdictionis deferirt habe / wird ein jeder bejahen müssen / welcher die Allerhöchste des H. R. Reichs Ober-Gerichtere und die daselbst theur außerwonnene Judicata nit ausser ihrem hohen Vermögen stellen wilt / Gegnere hätten ja von selbsten beym Anfang wissen müssen / ob die Sach attento Judicato Camerali zu dem Reichs-Hoff-Rath einzuführen vermöget hätten / da sich aber dahin eingelassen / annebens auch die Sach bey jetzt Erwehntem Reichs-Hoff-Rath sieben gantze Jahr lang verzögert / und ihre Appellation deseriret / so müssen sie auch billig præter vires rei Judicatæ die Straf der zehen Marck Löthigen Goldts nach jüngeren Reichs-Satzungen. §. 166. Ebenmässig sollen hinführo ꝛc. In der That billigst empfinden / insuper causa cecidissent, si quam justam, uti non, habuissent.

Vide Uffenbach In tract. de Consil. Imp. Aulico Cap. 12. Sect. 1. subsect. 3. per tot. Signanter in §. quod autem &c. Andler in sua Juris prudentia publica & privata lib. 2. tit. 1. pag. 2. n. 38.

Uber dieses aber ist die Sach bey dem Reichs-Hoff-Rath durch sieben gantze Jahr hinc inde agitirt / also daß die Gegentheilen auch dem Herren Weiller daselbsten teste Adjuncto Lit. S. ein Juramentum speciale calumniæ super certis positionibus deferirt, und dieser hergegen sich zu folg der Beylag sub Lit. T. zu solchem anerbotten / und Mandatum speciale seinem Agenten zu solchem Endt überantwortet habe / wordurch dan das daselbst außerwonnene Judicatum in seiner unbekränckter Würckung bleibet / si enim utraque pars in illam variationem consentiat, sive ab initio sive postea fiat, litis pendentia non attenditur.

Blum. Proc. Camer. Tit. 25. n. 55.

Lit. S.
Lit. T

Weillerischer Seyten hierauff geantwortet worden / kürtzlich hierhin erhohlet / was Massen nemblich ein Jeder sich billig entsehen solle / die allerhöchste Reichs-Dicasteria und deren Assessoren begangener Nichtigkeiten / Fehlerenund Widerrechtlichkeiten zu beschuldigen / daß also dieses der Graßischer Herrn Erbgenahmen Gesuch als ohne das in hisce Archi-Dicasteriis unstatthafft mit gehöriger Straff angesehen werden muste.

Uffenbach in Tract. de Consil. Imp. Aulico Cap. 23.
de Provocatione à Sententia, Sect. 1.
§. Hujus Remedii Mentionem &c.

Umb so mehr dahe kein Schatten einiger Nullität sich erspühren liesse/ dan so viel den ersten Punct betrifft / bezeugen die Acta, daß man actionem realem ad videndum immitti gegen den Johan Werner von Graß darumb instituirt habe / weilen derselb damahlen des verunderpfändten Hauses Fliesteden Besitzer ware / auch einen Theil der Pensionen abgeführet / nachgehents aber damit eingehalten hätte / zu deme hat der Johan Werner von Graß als Vatter / adeoque legitimus defensor, die Sach Nahmens seiner Minderjährigen Kinder getrieben / wie die Gegentheilen in denen hieroben sub Ltris. I. & K. beygefügtem termino und respective Interventions-Recess selbsten vor- und angegeben / Es haben ja auch die Appellanten dieses Theils in besagtem Interventions-Recess, theils auch in denen ex post vor dem Officialat abgehandelten Actis, so dan zu Wien in dem Libello gravaminum §. 29. gantz deutlich angeführt / so aber per Judicata verworffen ist.

Das zweyte bestehet in einer offenbahrer Calumnie, indeme per Sententiam Cameralem de anno 1701. in judicatum lapsam nach litterlichem Inhalt decidiert worden / daß die Herrschafft Fliesteden dem Officialat unterwürffig seye / welches die Graßische Erbgenahmen auch in eadem replica sub finem nachgeben müssen.

Das Dritte ist wol ein grober und denen Actis Notorium inducentibus gerad zuwiederlauffender Frevel / wo auß denen Actis offenbar ist / daß die Sach hinc inde völlig und zwar ultra septuplicas instruiret worden seye.

Der vierte Punct ist wol ein höchst-straffbares Anregen / dan indeme der Kauff-Brieff so wol als das von Scheffen und Gericht-Schreiberen zu Fliesteden / wie auch dem Graßischen Vormünder unterschriebenes Reversale und Erbungs-Schein / so respectivè ad quadruplicam & quintuplicam angelegt worden / die Gegentheilen auch selbsten ad causam interveniret seynd / so inferiret dieses gegentheiliges Anregen eben so viel / gleichsam die Herrn Assessores die Verhandlungen nit gelesen hätten / quod augurari, tacendo effari velle foret turpissimum.

Ad Quintum hat man Weillerischer Seyten acceptiret / daß die Graßische Erbgenahmen offenbar gestehen müssen / was Gestalten ihre übergebene Interventional-Handlung verworffen seye / welches auch der gesunder Vernunfft und Rechten nach hätte geschehen müssen / indeme Weillerischer Seyts auff solche Intervention præter præsumptionem simulationis vel collusionis remonstrirt worden / daß die von Graß die Erbung und das Recht auffs Gut quæstionis anderst nit als erga Reversale sub Lit. D. & salvo Jure hypothecæ erworben hätten / und ware dieses Jus hypothecæ von Herrn Weiller längst vor dem Kauff Gerichtlich erworben / und demselben vermittelst besagtem Reversalis bey der Erbung vorbehalten worden / übrigens aber wird kein Mensch / uti ex præmissis patet, eine Nullität anweisen können / zumahlen das jenige / so die Graßische Kinder anmäßlich einwenden wollen / von ihrem Vatteren würcklich angegeben ware / und ex Actis gnugsamb erhellet / sonsten aber in sich juxta modo dicta gantz unerheblich ware.

Wo-

Womit dan auch das Sechste zerfallet / die Antwort des Siebenten und Achten aber zeiget sich ex præmissâ facti Specie von selbsten / indeme neimblich die Graßsische Herrn Erbgenahmen auff dieses falsches Anbringen von dem Herrn Officialen die beyde Decreta sub Lit. M. & N. erschlichen / wobey auch an jeder Seyten sechs Schrifft-Handlungen exhibiert und an Gegen-Seyten all das jenige / so sie anjetzo recoquieren / daselbsten vorgebracht worden / welchem nach endlich der Herr Official auß denen præsentierten Actis der Gegentheilen Unfug ersehend / nach völliger Erkäntnuß der Sachen die sub Lit. O. angezogene Urtheil erlassen müssen / und ware damahlen kein Controvers super Jurisdictione obhanden / sonderen ware dieser per Sententiam Cameralem sub Lit. L. gäntzlich abgeurtheilet / daß also ein Jeder hierauß schliessen wird / das Gegentheilige Appellation zum Wienerischen Reichs-Hoff-Rath nit zu einem Uberfluß / sonderen ex purâ Calumniâ und frevelhafft zu außspeculiertem Auffenthalt und Verzögerung der Sachen an die Hand genommen seye.

Ad Nonum & Decimum hat man geantwortet / daß wan gleich dieses in sich mehr Fiscalischer Straff würdiges als einige Antwort meritierendes Anregen in denen Rechten gegründet wäre (uti non) so bliebe dannoch die Sententia à qua de Anno 1702. in Judicatum verstrichen / Gestalten die Graßsische Erben / wie gleich gemeldet / vor deroselben satsamb gehört / und die Sach hinc inde vollständig instruirt, und darauff cum plena causæ cognitione gesprochen worden / daß aber höchst straffbahr seye / eine Sach auff solche Art von einem Höchsten Ober-Gericht zu dem anderen mit frevelhaffter Verachtung deren Reichs Judicatorum durch viele Jahren zu circumducieren / und kost spitterlich auffzuhalten / zu letzt aber wan die Sach zuwider außgeschlagen / verwegentlich einzuwenden / als wan man die Sach ex capite non competentis Jurisdictionis deserirt habe / wird ein jeder bejahen müssen / welcher die Allerhöchste des H. R. Reichs Ober-Gerichtere und die daselbst theur außerwonnene Judicata nit ausser ihrem hohen Vermögen stellen wilt / Gegnere hätten ja von selbsten beym Anfang wissen müssen / ob die Sach attento Judicato Camerali zu dem Reichs-Hoff-Rath einzuführen vermöget hätten / da sich aber dahin eingelassen / annebens auch die Sach bey jetzt Erwehntem Reichs-Hoff-Rath sieben gantze Jahr lang verzögert / und ihre Appellation deseriret / so müssen sie auch billig præter vires rei Judicatæ die Straff der zehen Marck Löthigen Goldts nach jüngeren Reichs-Satzungen. §. 166. Eben mässig sollen hinführo etc. In der That billigst empfinden / insuper causâ cecidissent, si quam justam, uti non, habuissent.

Vide Uffenbach In tract. de Consil. Imp. Aulico Cap. 12. Sect. 1. subsect. 3. per tot. Signanter in §. quod autem &c. Andler in sua Juris prudentia publica & privata lib. 2. tit. 1. pag. 2. n. 38.

Uber dieses aber ist die Sach bey dem Reichs-Hoff-Rath durch sieben gantze Jahr hinc inde agitirt / also daß die Gegentheilen auch dem Herren Weiller daselbsten teste Adjuncto Lit. S. ein Juramentum speciale calumniæ super certis positionibus deserirt, und dieser hergegen sich zu folg der Beylag sub Lit. T. zu solchem anerbotten / und Mandatum speciale seinem Agenten zu solchem Endt überantwortet habe / wordurch dan das daselbst außerwonnene Judicatum in seiner unbekränckter Würckung bleibet / si enim utraque pars in illam variationem consentiat, sive ab initio sive postea fiat, litis pendentia non attenditur. Lit. S. Lit. T

Blum. Proc. Camer. Tit. 25. n. 55.

Worauß dan der 11ter und 12ter Punct von selbsten zerfallen/ absonderlich wan auch hiebey in Rechtliche Erwegung gezogen wird / was hieroben angemeldet worden/ daß die Gegen-Theilen bey dem Chur-Fürstlichen Officialat in Cöllen die Sach wiederumb auffs New auffgehalten/ endlich aber wieder eine Rechtliche Repulsam darvon getragen haben/ wie auch daß sie bey Erschleichung der newer Cameral Processuum sich ihres rechten Nahmens Graß nit einmahl gebrauchen dörffen / sonderen umb ihr Böß- und Unwahrheiten zu verdecken/ sich des Nahmens Erbgenahmen von Schröderen bedienet haben.

Diesem nach zu der anderer Graßsischer Replic zu schreiten/ da bescheiniget vor erst die sub Lit. V. beyliegende Supplica pro processibus offenbahr/ daß die Gegen-Theilen ins Gesambt sub communi nomine die Processus und zwaren per Ltum Deuren außgebetten haben / welchem nach dieselbe auch erkent worden/ daß also auch ex post in Processu keine Separation zugelassen werden kan/ sonderen die per Ltum Stephani übergebene andere Replic billigst ab actis zu verwerffen seye/ Gestalten der Interventions Receſs sub Lit. K. bezeuget/ daß die von Graß ins gesambt / und nit Degenhard Hendrich (welcher seine rechte Nichte/ nemblich des Johan Werneren von Graß Tochter geheyrahtet hat) interveniirt seyen/ zu deme bewehren die Acta in denen beym Ertz-Stifft Cöllnischen Officialat im Jahr 1702. so wol als beym Reichs-Hoff-Rath zu Wien übergebenen Productis ac Decretis, daß nit allein der Peter Weiller Seelig. gegen die Kinder Graß ins gesambt gehandelt/ sonderen auch die Graßsische Herrn Erbgenahmen ihrer Seyts die Handlungen unterm Nahmen der Graßsischer Kinder oder aber Degenhard Hendrich von Graß und Consorten übergeben haben / desuper pro aliquali informatione ad Adjuncta sub Ltris M. N. O. P. S. & T. provocando nec non Processus Viennæ sub- & obreptos sub Lit. W. hic adjungendo, die Gegen-Theilen wiederstehen sich auch dießfals durch ihre eygene ad hanc ultimam replicam sub Nomine Darfelt und Geschwestern sub Lit. L. übergebene Beylag/ wan nur dieselbe cum Actis authenticis conferirt wird/ so also anfanget NB. Die Kinder von Graß ꝛc. nit aber uti ex adverso ponitur. N. N. von Graß/ deßgleichen seynd in Contextu zu lesen/ diese Formalia, als protestiere ich vor mich NB. und meine Consorten ꝛc. wobey aber wiederumb in Gegentheiliger Beylag sub Lit. L. die Wörter und meine Consorten/ dolosissime außgelassen werden / über dieses bescheiniget die Beylag sub Lit. X. daß die Maria Francisca von Graß unter ihrem Special Nahmen einen additional Recessum beym Höchstpreyßlichsten Reichs-Hoff-Rath übergeben habe / letztlich haben auch die Graßsische Erbgenahmen jederzeit beysammen gewohnet / folglich haben dieselbe auch allesampt von dieser Sachen gute Notitz geführet/ wie ohne deme auß jetzt ermelten Beylagen sub Ltris W. & X. satsam erhellet.

Lit. V

Lit. W

Lit. X

Quo ad Causæ Merita haben die Herren Erbgenahmen von Graß nichts Newes vorbracht/ welches nicht theils von ihrem Vatteren / theils von ihnen selbst in anterioribus processibus eingewendet/ Weillerischer Seyten aber vollständig refutieret/ und per Judicata völlig verworffen worden/ umb solches dan einem Jeden näher zu remonstrieren / und offenbar vorzulegen/ da haben vor erst die Herrn Erbgenahmen von Graß vorgeben wollen/ es hätte ihr Vatter Johan Werner von Graß die Capitalia quæstionis per expromissionem übernommen/ also daß per hanc novationem das Jus hypothecæ erloschen seye / es ist aber eben dieses auch von denselben bey dem Höchstpreyßlichsten

ſten Reichs-Hoff-Rath vorgekehret Vid. Libellus ſub Lit. P. §. 8vo Bemelter Schein / Item §. 28. folglich kan darüber poſt ibidem ob adverſariorum culpam caſſatos proceſſus kein ferneres obmotum formiret werden / und iſt auch ohne deme dieſes unwahr / geſtalten das Reverſale ſub Lit. D. ſatſam bewehret / was Maſſen der Grafſiſcher Curator Gerichtlich bekent habe / daß das Hauß Flieſteden mit den Capitalibus afficiirt ſeye / und daß im Fall dieſelbe inner Zeit zweyer Monaten nit abgeführt würden / denen Creditoribus ihre action vorbehalten seyn ſolle / über dieſes iſt auch ex præmiſsâ facti ſerie offenbahr / daß der Johan Werner nit als ein Expromiſſor, ſonderen als ein Einhaber des Unterpfandts angefertiget und dergeſtalt Immiſſio in hypothecam verlanget worden.

Zum anderen wollen die Gegnere dabey beſtehen / daß die Urtheil Perſonal contra Joannem Wernerum ſeye / es haben aber dieſelbe im Jahr 1702. bey dem Officialat zu Cöllen teſte Adjuncto Lit. Y. ſo wol als auch zu Wien in mehrbeſagtem Libello §. Nun fordert appellatus Weiller 18. dieſes auch vorgewendet / und zeigen auch die Acta, daß jederzeit actione reali gehandelt worden / und ob zwarn die Herren Erbgenahmen von Graß in ſecunda Replica vorgeben wollen / als wan Peter Weiller bey der Wetzlariſchen Cammer actione perſonali gehandelt hätte / ſo iſt doch auß denen Actis offenbar / daß er pro mandato de ſolvendo & NB. dimittendo hypothecam, und zwar in Krafft verſchiedener Gerichtlicher Rhent-Verſchreibungen und Obligationen angeſtanden habe / demſelben wird auch in der inhæſif acceptation und Bitt inſiſtirt, und auff die Obligationes earumque clauſulas prægnantiſſimas hauptſächlich angetragen / mithin in §. 6tens dieſe Wörter inſerirt: Auch dieſe Forderung ein Debitum reale und das Hauß Flieſteden damit afficiirt iſt ꝛc. ferners wird die Quadruplic mit dieſen Wörteren geſchloſſen / Daß nach Buchſtablichem Einhalt der Rhent-Verſchreibungen durch Immiſſion und Diſtraction der verſchriebener Unterpfänden dem Peter Weiller zu dem Seinigen verholffen werden möge. In ſextuplica inhæretur prioribus, wird alſo ein jeder offenkündig ferner hierauß ſchlieſſen müſſen actione reali gehandelt zu ſeyn. Lit. Y

Pro 3tio Erhohlen die Grafſiſche Herren Erben / es hätte der Peter Weiller bey dem Verkauff einen Unterhändlern abgegeben / und nit allein von denen in Contractu beliebten Conditionen / daß nemblich die Capitalia auß den Kauff-Schillingen abgeführt werden / und das Hauß Flieſteden zur Hypothec des Fidei Commiſſi bleiben ſolte / gute Wiſſenſchafft gehabt / ſonderen auch zugeſehen hätte / daß die Gerichtliche Erbung geſchehen / folglich wäre das Jus hypothecæ erloſchen / eo quod Creditor in alienationem & aggravationem hypothecæ conſentiens, hypothecæ renuntiäſſe cenſeatur.

Es iſt aber an Weilleriſcher Seyten dieſes Factum verneinet / und auß obigen Beylagen ſub Lit. S. & T. angewieſen worden / daß dieſes auch ante Judicatum Viennenſe vorbracht ſeye / dabey ſich der Herr Weiller ſeelig ad Juramentum realiter offerirt, auch darüber verſtorben / folglich dieſes Juramentum pro præſtito zu halten ſeye juxta

Mynſing. Cent. 1. Obſ. 73.
Gail. 2. Obſ. 43. n. 1.

Uber dieſes aber iſt auß dem Gerichtlichen Reverſali und Anerbungs Actu ſub Litris D. & E. (welche ebenfals ad Acta prima Wetzlarienſia ad quadruplicam

gekommen seynd) sensu corporeo wahr zu nehmen/ daß der Herr Weiller seinem Juri hypothecæ nit renuntiiret/ sonderen solches per expressum reservirt blieben seye.

Ferners ist auch Rechtens/ quod si Creditor eâ conditione in venditionem aut aliam aggravationem consentiat, ut sibi ex pretio solvatur, tunc quoque si non satisfiat, salvum maneat Jus Hypothecæ, uti decisum refert,

Bruneman ad L. 4. ff. quibus modis pignus
vel hypotheca solvatur N. 5.

Viertens wollen Gegnere abermahlen vorrücken / als wan Peter Weiller völlig bezahlet seye/ provociren deßfals auff oben beygelegten Partes-Zettel sub Lit. C., hinzufügend/ wan der Weiller solches anderen außgegeben/ könte er die Graßische Erben hierdurch nit verbinden/ es ist aber dieses widerumb ein Recoctum, so die Graßische Erben in Officialatu juxta supra deducta, deßgleichen auch zu Wien teste Libello §. sonderlich 10mo & sequentibus bereits eingewendet haben/ daß also deßfals nit allein Res decisa bey dem Höchstpreyßlichsten Reichs-Hoff-Rath/ sonderen auch bey dem Hochlöblichen Cammer-Gericht zu Wetzlar obhanden seye/ zumahlen dieses der eintzige Punct gewesen/ welcher testibus Actis Cameralibus vom Jahr 1697. biß zum End des Processus controvertirt worden/ und von Johan Werneren von Graß durch eben selbige Beylag nemblich den Partes-Zettel behauptet werden wollen/ endlich aber per Sententiam Cameralem de Anno 1701. völlig rejiciirt, und das Residuum ad Rthlr. 4930. Species und 48. Alb. festgestelt worden/ womitten auch die von dem Johan Werneren von Graß bey mehr erwehntem Archidicasterio Camerali vorbragte/ und von Gegentheilen nochmahlen in Replicâ auffs new angeführte Præsumptiones solutionis gäntzlich zerfallen/ wie solches in dißseithiger unterthäniger ex Actis prioribus genommener Refutation §. Die ex adverso wiederumb auffs Newe ꝛc. & variis sequentibus usque ad §., Was sonsten ꝛc. mit Anziehung deren von Johan Werneren übergebener Handlungen indigitatis insuper Paragraphis specialibus angewiesen worden ist.

Der fünffte Einwurff daß annoch mehrere Schröderische Fidei Commiss Erben wären/ und daß das Hauß Fliesteden auß den Schröderischen Fidei-Commiss-Gelderen erkauffet seye/ ist von den Graßischen Erbgenahmen vor erst ante Sententiam Cameralem in dem Interventional Recess sub Lit. K. pro 2do vor dem Officialat Gericht teste Adjuncto sub Lit. Y. wie auch pro 3tio in dem zu Wien übergebenem Libello circa principium vorbracht worden/ gleich wie aber dieser Einwurff/ diesseithigem längst zubevoren acquirirtem/ und juxta prædicta nicht allein ipso Jure, sonderen auch ipso Facto außtrücklich reservirtem Juri hypothecæ nichts zu derogiren vermag/ also ist solches auch auff diesseithige warhafftige Gegen-Remonstrationes jederzeit per Sententias verworffen worden.

Sechstens wollen die Graßische Erbgenahmen den Herrn Weiller Seelig nachmahlen einer collusion beschuldigen/ daß er denen von Ittersum die Gelder extradirt, gestalten Graßischer Seyten das Residuum der Kauff-Schillingen nicht außgelieffert werden wollen/ biß daran dieselbe Evictionem wegen deren hieroben in facti specie vermeldeter Beschwerden geleistet; es ist aber ex parte Herrn Weiller hierauff geantwortet worden/ daß solches ebensfals der Johan Werner von Graß in septuplicâ §. Vorangezogenes Adjunctum sub num. 7mo &c. usque ad finem, des mehreren angeführt worden/ dißseits aber in der darauff folgender General Contradiction satsam

enervirt und per definitivam Sententiam Cameralem subsecutam als unerheblich vorbey gangen worden / und gibt auch ohne deme die gesunde Vernunfft/ daß wo Peter Weiller und dessen Erben einer Gerichtlicher Hypothec längst vor Verkauffung deß Guts gaudirt, dieselbe mit dieser Evictions Außred das geringste nichts zu schaffen haben/ viel weniger aber einiger Collusion beschüldiget werden können/ indeme der nach Abrechnung der Capitalien überbleibender Rest der Kauff-Pfenningen/ uti supra deductum, den Verkäufferen bey dem Anerbungs Actu nothwendig extradirt werden müsse / also daß nach Anlaß des Kauff-Brieffs sub Lit. B. nicht die Kauff-Pfenningen / sonderen alle der Verkäufferinnen zustendige Güter vor die befahrende Casus der Wehrschafften verstrickt seyn sollen / wie dieses dan auch bey der Höchstpreyßlicher Käyserlicher Cammer also vor richtig erkent und das Residuum des Gerichtlichen Crediti ad 4930. Reichsthaler 48. Albus der Graßsischer Einreden ungehindert vor Herrn Peter Weiller bestättiget worden / zudeme aber ist wohl ein Gewissenloses beginnen / was de evictione ratione Simplorum angemasset wird / wo der litterlicher Inhalt des zu dießseitiger im Jahr 1697. übergebener Quadrupliq beygefügten und hieroben sub Lit. E. angezogenen Anerbungs Actus nach sich führet / daß die Graßsische Erben an das Gut quæstionis anders nit als in hisce formalibus, **Die gewöhnliche Adliche Simpla außgeltend /** angeerbet seyen/und obwohl die Erbgenahmen Graß diese Formalia beflissentlich außlassen / so überzeuget sie doch das Originale offenbar / wegen der Lehnbarkeit / des Zehenden / so dan Jahr-Renth und Opffer-Garben hat der Johan Werner nicht minder/ uti superius deductum, deutlich gemeldet und bey seiner Septuplica eben selbige Adjuncta beygefüget/ so Gegentheilen anjetzo iterato vorbringen / solche aber seynd per Judicatum excellentissimi hujus Archidicasterii unerheblich zu seyn erkläret/ und rühren auch diese Casus evictionis entweder ex facto Principis, oder doch ex natura Rei her/ adeoque Venditor (quæ tamen qualitas in Dominum Weiller non cadit) de evictione ex his casibus non tenetur, eo quod hi casus accidant absque culpâ Venditoris, ita ut hoc casu non sufficiat generalis promissio de evictione in formâ communi, sed requiratur definita & expressa in illum Casum

L. 11. ff. de Evict. Besold. Cons. 194. n. 68. & 69.
Carpz. lib. 2. Constit. 34. Definit. 20.

Gantz ohne aber/ daß in dem Kauff-Brieff quæstionis einige Clausula evictionis extraordinaria sich befinde / sonderen ist im Gegentheil das Gut mit Last und Unlast wie sie und die Vorfahren es besessen / verkauffet worden/ annebens auch die Anerbung cum expresso onere Simplorum superveniirt.

Was nun aber die Graßsische Erbgenahmen anjetzo vorwenden wollen / daß das Gut quæstionis Lehnrührig gewesen / und also absque consensu Domini directi nicht hätte verpfändet werden können / deßgleichen auch/ daß sie ex nova gratia damit belehnet worden seyen / kan auch den Weillerischen Erben nichts hinderliches verursachen / zumahlen in Krafft deren sub Lit. A. beygefügter Renth-Verschreibungen / wie auch sub Lit. B. & E. vermelten respective Kauff-Brieffs und Anerbungs Actus sich hervorthuet / daß das Gut so woll von dem von Rasfeld und Ittersum als auch dem Gericht zu Fliesteden vor allodial erkent worden / deme auch des Joannis Werneri von Graß im Jahr 1697. In triplicâ gethane Bekäntnus hinzukomt / daß nemblich das Gut quæstionis allodial seye / und er es auch bey solcher Qualität zu conserviren gedencke / sonsten seynd die von den Graßsischen Erbgenahmen übergebene Beylagen durch ihren Vatteren gleichmässig ad Acta Processus Came-

ralis eingeschoben worden / können also dieselbe ob vires rerum judicatarum in keine newe Cognition gezogen werden.

In dessen kan man dahier nit unangereget lassen / wie daß bey der von Johan Werneren von Graß im Jahr 1694. übergebener Beylag sub N. 4. diese Wörter annotirt zu seyn sich befinden. NB. Das Ober-Hauß ist kein Lehn / sonderen Meinertzhagens Hauß / ist redemirt mit 200. Rthlr. / Es haben aber Appellantes dieses bey selbiger Beylag (welche sie anjetzo sub Lit. N. ad primam Replicam beybringen) studiose außgelassen / ist also niemahlen angewiesen worden / daß die Oberburg oder das Gut quæstionis qualitate feudali bestricket gewesen / und wan gleich wahr seyn solte / wie in dem ab ex adverso beybrachten und juxta præmissam facti speciem allem äusserlichen Vermuthen nach ad remorandam executionem rerum Judicatarum von den Graßsischen Herren Erbgenahmen selbsten außgebettenem Lehn-Brieff erzehlet wird / daß im Jahr 1591. Engelbert Drost mit der Burg und Wohnstat zu Fliesteden zu letzt belehnet seye / so wird doch nit verificirt werden können / daß solche Burg das Gut quæstionis oder das Oberhauß seye / sonderen ist solches juxta præmissa von der Burg und Wohn-Hauß / so Herr Meinertzhagen besitzet und mit 200. Rtlr. redimirt worden zu verstehen / und ist auch nit wahrscheinlich / daß die vormahlige Hertzogen zu Gülich / nachgehends Chur-Fürsten zu Pfaltz / im Fall dieselbe zu einem directo Dominio des Ober-Hauses quæstionis berechtiget gewesen wären / ab Anno 1591. biß hiehin stillschweigend zugesehen haben solten / daß ein Lehn von solch geraumer Zeit biß hiehin / bey so vielen sich ereugenden Successions-Fällen nit allein niemahlen verthätiget / sonderen anbey ohne Lehnherlichen Consens alienirt und die Lehn-Diensten auff erforderen verweigert worden seyen / da aber dieses in der That geschehen / wie solches Gegentheilige eygene Beylagen und absonderlich der sub Lit. Z.
Lit, Z. beykommender newer Lehn-Brieff bezeuget / so wäre hierdurch nit allein actio odiosa ad caducitatem, sonderen auch alle Feudalität / si quæ fuisset, uti nondum probatur, gäntzlich und zwar mehr dan dreymahl præscribirt, liquidi enim Juris est, quod directum feudi dominium Vasallus præscribat, & ex feudo allodium faciat, si Dominus intra triginta Annos servitia exegerit, sed Vasallus non præstiterit & rem uti feudalem possederit.

Gail. 2. Obs. 160. per tot.
Strick. in Exam. Feud. Cap. 11. Quæst. 17.
Vultejus de Feud. Lib. 1. Cap. 9. n. 20.
Schulzen de Feud. Cap. 9. n. 95.
Rosenthal de Feud. Cap. 6. Conclus. 82. n. 15.

Diesem seye auch wie ihm wolle / so hat dannoch solches dem Herrn Weiller und dessen Erbgenahmen in ihrem per hypothecam Judicialem & diversa Judicata erhaltenem Rechten im geringsten nichts præjudicieren können / wie ein jeder von selbsten anerkennen wird / absonderlich da zur Zeit von Herrn Kox und Weiller erworbenen Unterpfands Recht / das Gut quæstionis von denen Eygenthümberen so wol als dem Gericht testibus obligationibus sub Lit. A. vor frey Allodial gehalten worden.

Letztlich haben Graßsische Erben auch Beneficium restitutionis in integrum vorschützen wollen / gleich wie sie aber bey dem Officialat in Cöllen signanterin
L, ZZ Recessu Contradictorio trigesima Junii 1702. exhibito hic sub Lit. ZZ. Adjuncto & passim so dan in ihrem zu Wien übergebenem Libello §. 15. & sequentibus, Item §. 34. & 42. cum seqq. albereits darauff angetragen haben / also ist daselbst auch per Sententias respective sub Ltris O. & Q. Adjunctas rechtlich verworffen / kan

kan also anjetzo umb so weniger statt finden / gestalten præter vires Rei Judicatæ auch alle von denen Graßischen Erbgenahmen anmäßlich beybrachte Fundamenta theils von ihrem Vatteren theils von ihnen selbsten / wie hieroben und in Actis weiters deducirt worden / vor publication deren respective beym höchst-preyßlichsten Cammer-Gericht und Reichs Hoff-Rath erlassener Urtheilen zwar eingewendet / aber als unerheblich verworffen / und die Judicata in contrarium bestättiget worden seynd / wordurch dan auch von selbsten zerfallet / was de decreto Judicis ad oppignoranda bona minorennium quasi vero necessario ungereimbt auff die Bahn gebracht werden will / gestalten dieses ex defectu suppositi, wo kein Gut eines Minderjährigen verpfändet worden / von selbsten seine Erledigung erhaltet / zumahlen die Minderjährige oder deren Vormündere das Gut mit seinem Last und darauff hafftenden Capitalien an sich erhandlet / transit autem continuo res cum suo onere, qualitercumque etiam fiat mutatio personarum ad vulgata, welches dan auch ante Sententiam Cameralem. 1701. auß dem ad Acta Cameralia übergebenem Kauff-Brieff / Anerbungs Actu, fort Reversali des Gerichts und des Vormünderen überflüssig sich hervorgethan hat / und ist woll ein grober Frevel / daß die Graßische Erbgenahmen gegen dieses hieroben sub Lit. D. beygehefftetes Reversale anregen wollen / als wan ihrer nur allein darinnen negotii explicandi causa Meldung geschehen / gestalten der Litterliche Inhalt desselben die Gegentheilen in faciem confundiret / als worin explicito tenore enthalten / daß der Johan Peter von Graß NB. Curatorio nomine seiner Pflegbefohlenen erschienen seye / angegeben / angelobt und stipulatò versprochen habe / uti in eodem latius, und ware auch ohne deme des Herren Weillers Hypothec vorher auff dem Gut schon radicirt.

Die gegentheilige Adjuncta belangend / seynd dieselbe / uti ex præmissis patet, bloß allein auß den alten zu Wetzlar und zu Wien gepflogenen Processibus außgeklaubet / ja etliche von denselben zu Ergrösserung der Acten und Verwickelung der Sachen zum zweyt- und dritten mahl übergeben / kan also darauff attentis rebus judicatis nit die mindeste Reflection genohmen werden / wobey man jedoch dieses nit ungemeldet lassen kan / wie sauber und rein die Graßische Erbgenahmen solche Adjuncta decopiirt, oder der Notarius selbe vidimirt habe / dan vor erst wird in Adjuncto sub Lit. A. ad Libellum gravaminum nemblich der zu Wetzlar im Jahr 1701. erlassener Urtheil Die Straff / in welche der Johan Werner condemnirt worden und mehrere Passus in der Mitten der Beylag außgelassen / dannoch aber ist dieses Adjunctum pro concordante unterschrieben. In dem ad eundem libellum sub Lit. B. beygelegtem Extractu des Kauff-Brieffs seynd die Wörter Alles in harten Speciebus ebenmässig hinterbleiben. Die Beylag sub Lit. C. ist der Anerbungs Actus, in welchem juxta Adjunctum sub Lit. E. ad hanc facti speciem diese Formalia befindlich seynd / Geerbet und geguthet an dero NB. Frey-Adlichen Allodial eygenthümlichen Ritter-Sitz im Dorff Fliesteden gelegen das Ober-Hauß genant / die gewöhnliche Adliche Simpla außgeltend / mit allem anklebendem Recht ꝛc. Weilen aber diese Clausulen den Graßischen Erben in ihrem Handel nit gedienet / lassen sie selbige halb auß / und setzen bloß folgendes / An dero Ritter-Sitz im Dorff Fliesteden gelegen das Ober-Hauß genant mit allen anklebenden Rechten ꝛc. deßgleichen bleibt der Nahme ihres eygenen Vatters

Johan Werneren von Graß in omissis, vermutlich aber dieses letztere auß der Ursachen / auff daß nit ante decretos processus anscheinen mögte / daß sie des Johan Werneren Kinder seyen / welche vormahls ad causam interveniirt, daß erstere aber auß dem Absehen / weilen die außgelassene Wörter den Unfug der angemaster Evictions Außreden klar bezeugeten. In der Beylag sub Lit. D. oder dem Partes-Zettel werden die in den papieren Blasen enthalten gewesene Partes ausser denen 3000. Rthlr. Species ad 5363. Rthlr. außgeworffen / wo es nur allein 5148. Rthlr. Courrant gewesen / wegen der Beylag sub Lit. N. ad primam replicam widerhohlet man das jenige so hieroben in §. Indessen kan man 2c. deßgleichen auch wegen der Gegentheiliger Beylag sub Lit. L. ad secundam Replicam das jenige so deßfals hieroben in §. Diesem nach zu der anderer Graßischer Repliq 2c. angezogen worden. Der Beylag sub Lit. M. wordurch die Gegentheilen wiewol ad hanc causam planè impertinenter sustiniren wollen / als wan der Johan Werner von Graß tempore primæ citationis zu Cöllen auff St. Gereons Dreesch sich auffgehalten / fügen sie diese Formalia hinzu / Relatio primæ citationis in personam Joannis Werneri von Graß auff St. Gereons Dreesch damahlen wohnhafft 2c. Es findet sich aber das geringste hievon nit in Actis Originalibus.

Gleich wie nun auß diesem allem zu eines jeden ehrbahren Gemüths Befrembdung offenbahr erhellet / wie unverantwörtlich und frevelhafft die Graßische Herren Erbgenahmen gegenwärtige Sach durch allerhand unerhebliches unwahres und per Judicata Supremorum Sacri Romani Imperii Dicasteriorum, Consilii Aulici Viennensis nimirum & Cameræ Imperialis längst verworffenes Einstrewen auffgehalten / und bald ad Judicia inferiora, bald zu diesem / bald zu jenem allerhöchstem Reichs Ober-Gericht hingezogen haben / also lebt man an Seyten der Erbgenahmen Weiller der getröster Hoffnung / daß dermahlen dieser so grober und unverantwortlicher Frevel gebührend abgestrafft / und denen Erbgenahmen Weillers zum würcklichen Effect und Execution dieser so theur und mühsamb außerwonnenen Judicatorum verholffen werde.

Adjunctum Lit. A.

Sunt Literæ Obligatoriales.

WJr Herman Schmitzs, Quirin Corstgens, Peter Kawen, Leonard Ringen, Johan Mudder, und Christian Schnorrenberg sämtliche Scheffen zu Fliesteden/ thuen kund/ zeugen und bekeñen/ daß die Wohl-Edel Gebohrne/ Gestreng- Viel Ehr- und Tugendreiche Rudolf von Rasfeld und Sophia Agnes von Hersell genant Rasfelds Ehe-Leuth vor uns in eygener Person kommen und erschienen seynd/ und haben also erscheinend freywillig erjahet und bekent/ was Gestalten sie mit wohlbedachtem vorgehaltenen reiffen Rhat zu Verhütung vorstehenden Schadens/ absonderlich aber zu Einkauffung und Bezahlung hierunden verhypothesirten Ländereyen/ vor sich ihre Erben und Nachkommen in einem rechten redlichen und beständigem Erb-Kauff verkaufft und verlassen haben/ verkauffen und verlassen hiemit auch und in Krafft gegenwärtigen Brieffs dem Ehren-Geacht- und Vornehmen Herrn Philipsen Kox Bürgeren und Wein-Händleren dieser Heiliger Freyer Reichs Statt Cöllen/ dessen Erben und mit wissen Helderen dieses fünffzig bescheidener guter auffrichtiger Reichsthaler Jährlicher Erb-Renthen vor und Umb Tausend enckeler valvirter guten Gehalts und Gewichts, Rthlr. bahr dargezehltem Capitals und Kauff-Schillings/ die sie Rhent, Verkäuffere Obgemelt. in alsolchen Speciebus und enckelen Rthlr in einer allinger unzertheilter Summen also empfangen und zu Abzahlung unterschriebener Ländereyen und sonsten zu ihrem sambt und absonderlichem gedeylichem Nutzen hin und angewendt zu haben bekanten/ sagten derohalben gemeltem Herrn Rhent-Gelderen dessen Erben und Nachkömlingen/ und weme es ferners berühren mögte/ davon quit, loß und zumahlen unaußsprüchlich/ gelobten und versprochen darnebens festlich bey wahren Worten/ Adlichen Ehren und Trewen obgemelte Fünffzig Rheichsthaler Erb-Rhenten alle und jedes Jahrs auff den vierzehenten Tag des Monats Maji, daran der erster Termin im Jahr Ein Tausend/ Sechshundert acht und dreyßig erfallet/ jedoch vierzehn Tag darnacher jedesmahl unbefangen/ ohne längeren Verzug Auffenthalt oder Wiederred gemelten Rhent-Verkäufferen seinen Erben oder Helderen dieses Brieffs mit ihrem Wissen und gutem Willen binnen der Statt Cöllen und in deroselbe gewöhnliche Behausung sicheren Behalt und Gewalt/ loß/ frey und männiglichen unbeschwert auff ihr Rhent-Verkäuffere und ihrer Erben Kösten und Gefahr gütlich zu lieberen und wohl zu bezahlen/ dergestalt daß vorgemelte Rhent-Verkäuffere und ihre Erben darab nicht freyen noch entschuldigen soll einig Krieg/ Einlägerung oder Durchzug/ Brand/ Wasser oder Landt-Schad/ gewöhnliche oder ungewöhnliche Schatzungen/ Herren Noth/ Türcken-Reichs-oder Land-Stewr/ newe Imposten, Accisen/ Zehender mehrder oder minder Pfennings auff die Güter oder verschriebene Rhenten bewilligt und angeschlagen/ Sterbte/ thewre Zeit/ Mißwachs/ Wind oder Hagelschlag/ Gebott noch Verbott/ noch einig ander Unglück oder zustehende Beschwärung/ wie dieselbige sich einiger Massen von GOtt oder den Menschen versehend- oder unversehendlich begeben/ zutragen oder erdacht werden mögten/ sonderen sollen und wollen dessen alles ungeachtet sie sambt und absonderlich verpflichtet seyn und bleiben obbestimbte Jahr-Rhent auff ermelten Termin nemblich den vierzehenden Tag Mäy alle und jedes Jahrs ungeringert und sonsten wie obstehet zu bezahlen/ und außzurichten/ zu dem End dan und damit die Rhent-

No. I.

Rthlr. 1000.

Gelder und ihre Minderjährige obgemelt so wohl obspecificirter Haubt-Summen als verschriebenen Rhenten und Pension fort etwa auffgehenden Kösten/ Schaden und Interesse sicher und habhafft seyn und bleiben mögen/ als haben sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. vor sich ihre Erben und Nachkommen ihnen Rhent-Gelderen dessen Erben oder Hälderen dieses Brieffs wie vorgemeldet nit allein zum gewissen angreifflichen Special Unterpfand eingesetzt/ verstrickt und verschrieben / sonderen auch per viam ac medium veri ac realis constituti auff ihnen Rhent-Gelderen und dessen Erben eingestelt und transportirt und hinförder biß zur Ablaß gegenwärtiger Verschreibung in sein des Rhentgelders oder dessen Erben Nahmen besitzen selbst oder durch andere einzuhaben/ zu gebrauchen und abzunutzen bey Adlichen Ehren und Trewen angelobt und versichert / setzen und verbinden/ überstellen / transportiren/ angeloben und sicheren Respective auch in Krafft dieses Brieffs / aller bester Gestalt Form und Manieren/ wie von Rechts und Gewohnheit wegen beschehen solt/ könt oder mögte/ nachfolgende Erb und Güter / nemblich auff begehren ihrer Fraw Mutter Margarethen von Bergh genant Durffenthall an sich erblich erkaufft und allhier aggravirte Ritterliche Länderey / benentlich Fünff und zwantzig Morgen an Stück auß Fünffzig Morgen nacher Engendorff zu / den Morgen zu Sechszig Thaler auffs wenigst gesetzt und adjudicirt worden / wie dan auch denen ihnen Ehe-Leuthen auff Fliesteden allhie assignirten und verschriebenen Heyraths-Pfenning von vier Tausend Rthlr. Capital dabenebens und zu mehrerer Assecuration vielgemeltes Rhent-Gelders und Hälderen dieses / hypothesiren und verschreiben Wohlgemelte Rhent-Verkäuffere Ehe-Leuth vor sich/ ihre Erben und Nachkommen alle ihre Haab und Güter beweg- und unbewegliche/ jetzige und zukünfftige in was Fürstenthumb / Graffschafft oder Gebieth dieselbe gelegen und erfindlich/ keine außgenohmen also und dergestalt/ als fern mehr Wohlgemelte Verkäuffer und deren Erben anverschriebener Zahl und Außrichtung der Jährlicher Erb-Rhenten / wie obstehet / oder sonsten in einigen Puncten dieses Brieffs vor oder nach begriffen im Theil oder zumahlen säumich oder bruchig befunden würden / alsdan soll viel gemelter Rhent-Gelder und rechtmässige Häldere dieses Brieffs gute Fuch auch vollkommene Macht und Gewalt haben/ die Verschriebene so wohl General als Special Unterpfand mit allen ihren Pertinentien ihnen an- und zubehör ohne Unterscheid (ita ut specialitas generalitati & vice versa nihil deroget) mit oder ohne Recht in vim specialis pacti und obbegriffenen Constituti respective authoritate propria zu apprehendiren und einzunehmen / oder sich darin Officio vel Ministerio Judicis einführen/ setzen und immittiren zu lassen / und dieselbige also fortan unberechnet biß zu vollkommentlicher Erlangung der Haubt-Summen / hinderständigen Pensionen , Kösten und Schadens so einiger Massen Gerichtlich oder ausserhalb des Gerichts mit Reisen / vollmächtig abzufertigen / Advocaten / Procuratoren / Sollicitatoren / Bottenlohn oder sonsten in einige andere Weg zu Fuß oder zu Pferd / erlitten / und angewendet wären / (darüber mehrgemelte rechtmässige Einhabere dieses wie vorgemeldet bloßer Specification und Anzeig / ohne einigen Beweiß / Justification , noch Eyds Leistung deßhalben zu forderen / vollkommener Glaub zugestelt werden solle) einzuhaben zu behalten und ihres Gefallens zu niessen und zu gebrauchen/ auch umbzuschlagen/ zu verkauffen / und auß dem Kauff-Schilling sich aller dings bezahlt zu machen / oder sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. ihre Erben und Nachkommen und ihrer aller Haab und Güter Actione reali vel personali , conjunctim vel divisim coram quocunque Judice sæculari vel Ecclesiastico,

uno

uno vel pluribus, ita ut processum uno in loco vel Judicio cœptum alibi reassumere & terminare vel utrumque simul prosequi liberum sit, neque in hac parte unius Judicis præventa Jurisdictio, alterius Jurisdictionem impedire habeat, quibuscunque exceptionibus, inhibitionibus vel avocationibus in contrarium nullatenus obstantibus, und in specie am Hochlöblichen Käyserlichen Cammer-Gericht in prima instantia zu conveniren / zu Bezahl- und Haltung aller und jeder in diesem Brieff vor und nach begriffenen Puncten und Clausulen zu zwingen und anzuhalten / zu dem End dan wohlgemelte Verkäuffere sich ihre Erben Haab und Güter auch ihrer Erben und Nachkomlingen Personen / Haab und Güter und vorerklärte so wol General als Special Hypothec zugleich und via executiva als in abgeurtheilten Sachen procedirt, Mandata Executorialia sine clausula decernirt, erkent/ und darauff seiner Ordnung nach verfahren werden möge/ so lang und viel biß ihnen Rhent-Gelderen und Hälderen dieses Brieffs ein vollkommenes Begnügen und Satisfaction der vorgemelten Rhenten und alles ferneren Hinderstands wie obgehört halber beschehen seyn würden / hierumb so ersuchten und implorirten wohlgemelte Verkäuffere / thäten auch hiemit/ und in Krafft dieses alle und jede Geist- und Weltliche Obrigkeit / Ordinarien / Extraordinarien / Delegaten und Subdelegaten Richter und Gerichtere/ die nun oder künfftig seyn und verordnet werden mögen (deren allen und eines jeden Jurisdiction und Gerichts-Zwang sie sich/ ihre Erben und Nachkommen Krafft dieses freywilliglich submittiren und unterwerffen) dem Rhent-Gelder/ dessen Erben oder rechtmässig Hälteren dieses Brieffs / wie vorgemeldet in oberklärtem Fall der Mißzahlung / und nit Haltung oder Contravention dieses Brieffs auff ihr gesinnen und begehren hierinnen beförder- und behülfflich zu seyn ihm und zu ihren aller besten Nutzen und Vortheil mit Einsetzung oder Immission, Kummer / Arrest und anderen bereitfertigen Executions-Mittelen allerbester Gestalt Rechtens solches beschehen kan oder mag. Ferners und beneben vorgemelten Pactis und Bedingnüssen wollen sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. sich ihre Erben und Nachkommen obbesagtem Falß/ da sie in Bezahlung vorschriebener Erb-Rhenten einig Jahr säumig befunden und also eine Pension die andere ergreiffen würde/ vermittels und in Krafft dieses Briefs wohlbedächtlich adstringirt und verbunden haben / daß alsdan der Rhent-Gelder / dessen Erben und Hälder dieses alsobald den Kauff-Schilling oder Haubt Summ neben denen erschienenen Rhenten und allem Hinderstands per viam Executionis & Mandati vermög Deputationis Abscheid de Anno 1608. §. Ferners ꝛc. wieder zu erforderen Macht haben/ und sie ihre Erben und Nachkommen demselben also unweigerlich einzufolgen schuldig seyn sollen/ gegen welches alles sie Verkäuffere ihre Erben und Nachkommen noch ihre voreingesetzte General und Special Hypothec Haab und Güter nit eximiren / schutzen noch beschirmen sollen / einige Käyserliche/ Königliche / Land-Fürstliche oder Stättische Privilegia de non evocando nec arrestando, primarum instantiarum und andere noch einige exceptiones, Geist- oder Weltlichen Rechtens und in specie die exceptiones non numeratæ pecuniæ ordinis respectu Generalis & Specialis Hypothecæ, aliter scripti quam celebrati contractus, præventionis & litis pendentiæ, auch auff die beneficia primæ instantiæ, appellationis, revisionis, supplicationis, reductionis, restitutionis in integrum, ex quacunque causa und insonderheit sie Fraw Sophia Agnes obgemelt. auff das Beneficium Senatus Cosulti Vellejani Auth. Si qua mulier, das Privilegium Dotis und das recht meldent / quod generalis renunciatio non valeat nisi specialis præ- vel antecesserit quoque, dan sie darauff sambt und absonderlich und alle andere nach genugsamen Bedacht und Erinnerung vor sich ihre Erben und Nachkommen purlauter renunciirt und verziehen haben / und thuens mit gegenwärti-

Gelder und ihre Minderjährige obgemelt so wohl obspecificirter Haubt-Summen als verschriebenen Rhenten und Pension fort etwa auffgehenden Kösten/ Schaden und Interesse sicher und habhafft seyn und bleiben mögen/ als haben sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. vor sich ihre Erben und Nachkommen ihnen Rhent-Gelderen dessen Erben oder Hälderen dieses Brieffs wie vorgemeldet nit allein zum gewissen angreifflichen Special Unterpfand eingesetzt/ verstrickt und verschrieben / sonderen auch per viam ac medium veri ac realis constituti auff ihnen Rhent-Gelderen und dessen Erben eingestelt und transportirt und hinförder biß zur Ablaß gegenwärtiger Verschreibung in sein des Rhentgelders oder dessen Erben Nahmen besitzen selbst oder durch andere einzuhaben/ zu gebrauchen und abzunutzen bey Adlichen Ehren und Trewen angelobt und versichert / setzen und verbinden/ überstellen / transportiren/ angeloben und sicheren Respective auch in Krafft dieses Brieffs / aller bester Gestalt Form und Manieren/ wie von Rechts und Gewohnheit wegen beschehen solt/ könt oder mögte/ nachfolgende Erb und Güter / neimblich auff begehren ihrer Fraw Mutter Margarethen von Bergh genant Durffenthall an sich erblich erkaufft und allhier aggravirte Ritterliche Länderey / benentlich Fünff und zwantzig Morgen an Stück auß Fünffzig Morgen nacher Engendorff zu/ den Morgen zu Sechszig Thaler auffs wenigst gesetzt und adjudicirt worden/ wie dan auch denen ihnen Eheleuthen auff Fliesteden allhie assignirten und verschriebenen Heyraths-Pfenning von vier Tausend Rthlr. Capital dabenebens und zu mehrerer Assecuration vielgemeltes Rhent-Gelders und Hälderen dieses / hypothesiren und verschreiben Wohlgemelte Rhent-Verkäuffere Ehe-Leuth vor sich/ ihre Erben und Nachkommen alle ihre Haab und Güter beweg- und unbewegliche/ jetzige und zukünfftige in was Fürstenthumb / Graffschafft oder Gebieth dieselbe gelegen und erfindlich/ keine außgenohmen also und dergestalt/als fern mehr Wohlgemelte Verkäuffer und deren Erben anverschriebener Zahl und Außrichtung der Jährlicher Erb-Rhenten / wie obstehet / oder sonsten in einigen Puncten dieses Brieffs vor oder nach begriffen im Theil oder zumahlen säumich oder bruchig befunden würden / alsdan soll viel gemelter Rhent-Gelder und rechtmässige Häldere dieses Brieffs gute Fuch auch vollkommene Macht und Gewalt haben/die Verschriebene so wohl General als Special Unterpfand mit allen ihren Pertinentien ihnen an- und zubehör ohne Unterscheid (ita ut specialitas generalitati & vice versa nihil deroget) mit oder ohne Recht in vim specialis pacti und obbegriffenen Constituti respective authoritate propria zu apprehendiren und einzunehmen/ oder sich darin Officio vel Ministerio Judicis einführen/ setzen und immittiren zu lassen/ und dieselbige also fortan unberechnet biß zu vollkommentlicher Erlangung der Haubt-Summen / hinderständigen Pensionen, Kösten und Schadens so einiger Massen Gerichtlich oder ausserhalb des Gerichts mit Reisen/ vollmächtig abzufertigen/ Advocaten/ Procuratoren/ Sollicitatoren/ Bottenlohn oder sonsten in einige andere Weg zu Fuß oder zu Pferd/ erlitten/ und angewendet wären/ (darüber mehrgemelte rechtmässige Einhabere dieses wie vorgemeldet bloßer Specification und Anzeig/ ohne einigen Beweiß/ Justification, noch Eyds Leistung deßhalben zu forderen/ vollkommener Glaub zugestelt werden solle) einzuhaben zu behalten und ihres Gefallens zu niessen und zu gebrauchen/ auch umbzuschlagen/ zu verkauffen/ und auß dem Kauff-Schilling sich aller dings bezahlt zu machen / oder sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. ihre Erben und Nachkommen und ihrer aller Haab und Güter Actione reali vel personali, conjunctim vel divisim coram quocunque Judice sæculari vel Ecclesiastico,

uno

uno vel pluribus, ita ut processum uno in loco vel Judicio cœptum alibi reassumere & terminare vel utrumque simul prosequi liberum sit, neque in hac parte unius Judicis præventa Jurisdictio, alterius Jurisdictionem impedire habeat, quibuscunque exceptionibus, inhibitionibus vel avocationibus in contrarium nullatenus obstantibus, und in specie am Hochlöblichen Käyserlichen Cammer-Gericht in prima instantia zu conveniren / zu Bezahl- und Haltung aller und jeder in diesem Brieff vor und nach begriffenen Puncten und Clausulen zu zwingen und anzuhalten / zu dem End dan wohlgemelte Verkäuffere sich ihre Erben Haab und Güter auch ihrer Erben und Nachkomlingen Personen / Haab und Güter und vorerklärte so wol General als Special Hypothec zugleich und via executiva als in abgeurtheilten Sachen procedirt, Mandata Executorialia sine clausula decernirt, erkent/ und darauff seiner Ordnung nach verfahren werden möge/ so lang und viel biß ihnen Rhent-Gelderen und Hälderen dieses Brieffs ein vollkommenes Begnügen und Satisfaction der vorgemelten Rhenten und alles ferneren Hinderstands wie obgehört halber beschehen seyn würden / hierumb so ersuchten und implorirten wohlgemelte Verkäuffere / thäten auch hiemit/ und in Krafft dieses alle und jede Geist- und Weltliche Obrigkeit / Ordinarien / Extraordinarien / Delegaten und Subdelegaten Richter und Gerichtere/ die nun oder künfftig seyn und verordnet werden mögen (deren allen und eines jeden Jurisdiction und Gerichts-Zwang sie sich / ihre Erben und Nachkommen Krafft dieses freywilliglich submittiren und unterwerffen) dem Rhent-Gelder / dessen Erben oder rechtmässig Hälteren dieses Brieffs / wie vorgemeldet in oberklärtem Fall der Mißzahlung / und nit Haltung oder Contravention dieses Brieffs auff ihr gesinnen und begehren hierinnen beförder- und behülfflich zu seyn ihm und zu ihren aller besten Nutzen und Vortheil mit Einsetzung oder Immission, Kummer / Arrest und anderen bereitfertigen Executions-Mittelen allerbester Gestalt Rechtens solches beschehen kan oder mag. Ferners und beneben vorgemelten Pactis und Bedingnüssen wollen sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. sich ihre Erben und Nachkommen obbesagtem Falß/ da sie in Bezahlung vorschriebener Erb-Rhenten einig Jahr säumig befunden und also eine Pension die andere ergreiffen würde/ vermittels und in Krafft dieses Brieffs wohlbedächtlich adstringirt und verbunden haben / daß alsdan der Rhent-Gelder / dessen Erben und Hälder dieses alsobald den Kauff-Schilling oder Haubt Summ neben denen erschienenen Rhenten und allem Hinderstands per viam Executionis & Mandati vermög Deputationis Abscheid de Anno 1608. §. Ferners rc. wieder zu erforderen Macht haben/ und sie ihre Erben und Nachkommen demselben also unweigerlich einzufolgen schuldig seyn sollen/ gegen welches alles sie Verkäuffere ihre Erben und Nachkommen noch ihre voreingesetzte General und Special Hypothec Haab und Güter nit eximiren / schutzen noch beschirmen sollen / einige Käyserliche/ Königliche / Land-Fürstliche oder Stättische Privilegia de non evocando nec arrestando, primarum instantiarum und andere noch einige exceptiones, Geist- oder Weltlichen Rechtens und in specie die exceptiones non numeratæ pecuniæ ordinis respectu Generalis & Specialis Hypothecæ, aliter scripti quam celebrati contractus, præventionis & litispendentiæ, auch auff die beneficia primæ instantiæ, appellationis, revisionis, supplicationis, reductionis, restitutionis in integrum, ex quacunque causa und insonderheit sie Fraw Sophia Agnes obgemelt. auff das Beneficium Senatus Cosulti Vellejani Auth. Si qua mulier, das Privilegium Dotis und das recht meldent / quod generalis renunciatio non valeat nisi specialis præ- vel antecesserit quoque, dan sie darauff sambt und absonderlich und alle andere nach genugsamen Bedacht und Erinnerung vor sich ihre Erben und Nachkommen purlauter renunciirt und verziehen haben/ und thuens mit gegenwärti-

Gelder und ihre Minderjährige obgemelt so wohl obspecificirter Haubt-Summen als verschriebenen Rhenten und Pension fort etwa auffgehenden Kösten/ Schaden und Interesse sicher und habhafft seyn und bleiben mögen/ als haben sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. vor sich ihre Erben und Nachkommen ihnen Rhent-Gelderen dessen Erben oder Hälderen dieses Brieffs wie vorgemeldet nit allein zum gewissen angreifflichen Special Unterpfand eingesetzt/ verstrickt und verschrieben / sonderen auch per viam ac medium veri ac realis constituti auff ihnen Rhent-Gelderen und dessen Erben eingestelt und transportirt und hinförder biß zur Ablaß gegenwärtiger Verschreibung in sein des Rhentgelders oder dessen Erben Nahmen besitzen selbst oder durch andere einzuhaben/ zu gebrauchen und abzunutzen bey Adlichen Ehren und Trewen angelobt und versichert / setzen und verbinden/ überstellen / transportiren/ angeloben und sicheren Respective auch in Krafft dieses Brieffs / aller bester Gestalt Form und Manieren/ wie von Rechts und Gewohnheit wegen beschehen solt/ könt oder mögte/ nachfolgende Erb und Güter / nemblich auff begehren ihrer Fraw Mutter Margarethen von Bergh genant Durffenthall an sich erblich erkaufft und allhier aggravirte Ritterliche Ländereÿ / benentlich Fünff und zwantzig Morgen an Stück auß Fünffzig Morgen nacher Engendorff zu / den Morgen zu Sechszig Thaler auffs wenigst gesetzt und adjudicirt worden / wie dan auch denen ihnen Ehe-Leuthen auff Fliesteden allhie assignirten und verschriebenen Heyraths-Pfenning von vier Tausend Rthlr. Capital dabenebens und zu mehrerer Assecuration vielgemeltes Rhent-Gelders und Hälderen dieses / hypothesiren und verschreiben Wohlgemelte Rhent-Verkäuffere Ehe-Leuth vor sich/ ihre Erben und Nachkommen alle ihre Haab und Güter beweg- und unbewegliche/ jetzige und zukünfftige in was Fürstenthumb / Graffschafft oder Gebieth dieselbe gelegen und erfindlich/ keine außgenohmen also und dergestalt/ als fern mehr Wohlgemelte Verkäuffer und deren Erben anverschriebener Zahl und Außrichtung der Jährlicher Erb-Rhenten / wie obstehet / oder sonsten in einigen Puncten dieses Brieffs vor oder nach begriffen im Theil oder zumahlen säumich oder bruchig befunden würden / alsdan soll viel gemelter Rhent-Gelder und rechtmässige Häldere dieses Brieffs gute Fuch auch vollkommene Macht und Gewalt haben/ die Verschriebene so wohl General als Special Unterpfand mit allen ihren Pertinentien ihnen an- und zubehör ohne Unterscheid (ita ut specialitas generalitati & vice versa nihil deroget) mit oder ohne Recht in vim specialis pacti und obbegriffenen Constituti respective authoritate propria zu apprehendiren und einzunehmen / oder sich darin Officio vel Ministerio Judicis einführen/ setzen und immittiren zu lassen / und dieselbige also fortan unberechnet biß zu vollkommentlicher Erlangung der Haubt-Summen / hinderständigen Pensionen, Kösten und Schadens so einiger Massen Gerichtlich oder ausserhalb des Gerichts mit Reisen / vollmächtig abzufertigen / Advocaten / Procuratoren / Sollicitatoren / Bottenlohn oder sonsten in einige andere Weg zu Fuß oder zu Pferd/ erlitten / und angewendet wären / (darüber mehrgemelte rechtmässige Einhabere dieses wie vorgemeldet bloßer Specification und Anzeig / ohne einigen Beweiß / Justification, noch Eyds Leistung deßhalben zu forderen / vollkommener Glaub zugestelt werden solle) einzuhaben zu behalten und ihres Gefallens zu niessen und zu gebrauchen/ auch umbzuschlagen/ zu verkauffen / und auß dem Kauff-Schilling sich allerdings bezahlt zu machen / oder sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. ihre Erben und Nachkommen und ihrer aller Haab und Güter Actione reali vel personali, conjunctim vel divisim coram quocunque Judice sæculari vel Ecclesiastico,

uno

uno vel pluribus, ita ut processum uno in loco vel Judicio cœptum alibi reassumere & terminare vel utrumque simul prosequi liberum sit, neque in hac parte unius Judicis præventa Jurisdictio, alterius Jurisdictionem impedire habeat, quibuscunque exceptionibus, inhibitionibus vel avocationibus in contrarium nullatenus obstantibus, und in specie am Hochlöblichen Käyserlichen Cammer-Gericht in prima instantia zu conveniren / zu Bezahl- und Haltung aller und jeder in diesem Brieff vor und nach begriffenen Puncten und Clausulen zu zwingen und anzuhalten / zu dem End dan wohlgemelte Verkäuffere sich ihre Erben Haab und Güter auch ihrer Erben und Nachkömlingen Personen / Haab und Güter und vorerklärte so wol General als Special Hypothec zugleich und via executiva als in abgeurtheilten Sachen procedirt, Mandata Executorialia sine clausula decernirt, erkent/ und darauff seiner Ordnung nach verfahren werden möge/ so lang und viel biß ihnen Rhent-Gelderen und Hälderen dieses Brieffs ein vollkommenes Begnügen und Satisfaction der vorgemelten Rhenten und alles ferneren Hinderstands wie obgehört halber beschehen seyn würden / hierumb so ersuchten und implorirten wohlgemelte Verkäuffere / thäten auch hiemit/ und in Krafft dieses alle und jede Geist- und Weltliche Obrigkeit / Ordinarien / Extraordinarien / Delegaten und Subdelegaten Richter und Gerichtere/ die nun oder künfftig seyn und verordnet werden mögen (deren allen und eines jeden Jurisdiction und Gerichts-Zwang sie sich / ihre Erben und Nachkommen Krafft dieses freywilliglich submittiren und unterwerffen) dem Rhent-Gelder/ dessen Erben oder rechtmässig Hälteren dieses Brieffs / wie vorgemeldet in oberklärtem Fall der Mißzahlung / und nit Haltung oder Contravention dieses Brieffs auff ihr gesinnen und begehren hierinnen beförder- und behülfflich zu seyn ihm und zu ihren aller besten Nutzen und Vortheil mit Einsetzung oder Immission, Kummer / Arrest und anderen bereitfertigen Executions-Mittelen allerbester Gestalt Rechtens solches beschehen kan oder mag. Ferners und beneben vorgemelten Pactis und Bedingnüssen wollen sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. sich ihre Erben und Nachkommen obbesagtem Fall/ da sie in Bezahlung vorschriebener Erb-Rhenten einig Jahr säumig befunden und also eine Pension die andere ergreiffen würde/ vermittels und in Krafft dieses Briefs wohlbedächtlich adstringirt und verbunden haben / daß alsdan der Rhent-Gelder / dessen Erben und Hälder dieses alsobald den Kauff-Schilling oder Haubt Summ neben denen erschienenen Rhenten und allem Hinderstands per viam Executionis & Mandati vermög Deputationis Abscheid de Anno 1608. §. Ferners &c. wieder zu erforderen Macht haben/ und sie ihre Erben und Nachkommen demselben also unweigerlich einzufolgen schuldig seyn sollen/ gegen welches alles sie Verkäuffere ihre Erben und Nachkommen noch ihre voreingesetzte General und Special Hypothec Haab und Güter nit eximiren / schützen noch beschirmen sollen / einige Käyserliche/ Königliche / Land-Fürstliche oder Stättische Privilegia de non evocando nec arrestando, primarum instantiarum und andere noch einige exceptiones, Geist- oder Weltlichen Rechtens und in specie die exceptiones non numeratæ pecuniæ ordinis respectu Generalis & Specialis Hypothecæ, aliter scripti quam celebrati contractus, præventionis & litispendentiæ, auch auff die beneficia primæ instantiæ, appellationis, revisionis, supplicationis, reductionis, restitutionis in integrum, ex quacunque causa und insonderheit sie Fraw Sophia Agnes obgemelt. auff das Beneficium Senatus Cosulti Vellejani Auth. Si qua mulier, das Privilegium Dotis und das recht meldent / quod generalis renunciatio non valeat nisi specialis præ- vel antecesserit quoque, dan sie darauff sambt und absonderlich und alle andere nach genugsamen Bedacht und Erinnerung vor sich ihre Erben und Nachkommen purlauter renuncirt und verziehen haben/ und thuens mit gegenwärti-

Gelder und ihre Minderjährige obgemelt so wohl obspecificirter Haubt-Summen als verschriebenen Rhenten und Pension fort etwa auffgehenden Kösten/ Schaden und Interesse sicher und habhafft seyn und bleiben mögen/ als haben sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. vor sich ihre Erben und Nachkommen ihnen Rhent-Gelderen dessen Erben oder Hälderen dieses Brieffs wie vorgemeldet nit allein zum gewissen angreifflichen Special Unterpfand eingesetzt/ verstrickt und verschrieben / sonderen auch per viam ac medium veri ac realis constituti auff ihnen Rhent-Gelderen und dessen Erben eingestelt und transportirt und hinförder biß zur Ablaß gegenwärtiger Verschreibung in sein des Rhentgelders oder dessen Erben Nahmen besitzen selbst oder durch andere einzuhaben/ zu gebrauchen und abzunutzen bey Adlichen Ehren und Trewen angelobt und versichert / setzen und verbinden/ überstellen / transportiren/ angeloben und sicheren Respective auch in Krafft dieses Brieffs / aller bester Gestalt Form und Manieren/ wie von Rechts und Gewohnheit wegen beschehen solt/ könt oder mögte/ nachfolgende Erb und Güter / nemblich auff begehren ihrer Fraw Mutter Margarethen von Bergh genant Durffenthall an sich erblich erkaufft und allhier aggravirte Ritterliche Länderey/ benentlich Fünff und zwantzig Morgen an Stück auß Fünffzig Morgen nacher Engendorff zu/ den Morgen zu Sechszig Thaler auffs wenigst gesetzt und adjudicirt worden/ wie dan auch denen ihnen Ehe-Leuthen auff Fliesteden allhie assignirten und verschriebenen Heyraths-Pfenning von vier Tausend Rthlr. Capital dabenebens und zu mehrerer Assecuration vielgemeltes Rhent-Gelders und Hälderen dieses / hypothesiren und verschreiben Wohlgemelte Rhent-Verkäuffere Ehe-Leuth vor sich/ ihre Erben und Nachkommen alle ihre Haab und Güter beweg- und unbewegliche/ jetzige und zukünfftige in was Fürstenthumb / Graffschafft oder Gebieth dieselbe gelegen und erfindlich/ keine außgenohmen also und dergestalt/als fern mehr Wohlgemelte Verkäuffer und deren Erben anverschriebener Zahl und Außrichtung der Jährlicher Erb-Rhenten / wie obstehet / oder sonsten in einigen Puncten dieses Brieffs vor oder nach begriffen im Theil oder zumahlen säumich oder bruchig befunden würden / alsdan soll viel gemelter Rhent-Gelder und rechtmässige Häldere dieses Brieffs gute Fuch auch vollkommene Macht und Gewalt haben/die Verschriebene so wohl General als Special Unterpfand mit allen ihren Pertinentien ihnen an- und zubehör ohne Unterscheid (ita ut specialitas generalitati & vice versa nihil deroget) mit oder ohne Recht in vim specialis pacti und obbegriffenen Constituti respective authoritate propria zu apprehendiren und einzunehmen/ oder sich darin Officio vel Ministerio Judicis einführen/ setzen und immittiren zu lassen/ und dieselbige also fortan unberechnet biß zu vollkommentlicher Erlangung der Haubt-Summen / hinderständigen Pensionen, Kösten und Schadens so einiger Massen Gerichtlich oder ausserhalb des Gerichts mit Reisen/ vollmächtig abzufertigen / Advocaten / Procuratoren / Sollicitatoren / Bottenlohn oder sonsten in einige andere Weg zu Fuß oder zu Pferd/ erlitten/ und angewendet wären/ (darüber mehrgemelte rechtmässige Einhabere dieses wie vorgemeldet bloßer Specification und Anzeig/ ohne einigen Beweiß/ Justification, noch Eyds Leistung deßhalben zu forderen/ vollkommener Glaub zugestelt werden solle) einzuhaben zu behalten und ihres Gefallens zu niessen und zu gebrauchen/ auch umbzuschlagen/ zu verkauffen/ und auß dem Kauff-Schilling sich allerdings bezahlt zu machen / oder sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. ihre Erben und Nachkommen und ihrer aller Haab und Güter Actione reali vel personali, conjunctim vel divisim coram quocunque Judice sæculari vel Ecclesiastico,

uno

uno vel pluribus, ita ut processum uno in loco vel Judicio cœptum alibi reassumere & terminare vel utrumque simul prosequi liberum sit, neque in hac parte unius Judicis præventa Jurisdictio, alterius Jurisdictionem impedire habeat, quibuscunque exceptionibus, inhibitionibus vel avocationibus in contrarium nullatenus obstantibus, und in specie am Hochlöblichen Käyserlichen Cammer-Gericht in prima instantia zu conveniren / zu Bezahl- und Haltung aller und jeder in diesem Brieff vor und nach begriffenen Puncten und Clausulen zu zwingen und anzuhalten / zu dem End dan wohlgemelte Verkäuffere sich ihre Erben Haab und Güter auch ihrer Erben und Nachkomlingen Personen / Haab und Güter und vorerklärte so wol General als Special Hypothec zugleich und via executiva als in abgeurtheilten Sachen procedirt, Mandata Executorialia sine clausula decernirt, erkent/ und darauff seiner Ordnung nach verfahren werden möge/ so lang und viel biß ihnen Rhent-Gelderen und Hälderen dieses Brieffs ein vollkommenes Begnügen und Satisfaction der vorgemelten Rhenten und alles ferneren Hinderstands wie obgehört halber beschehen seyn würden / hierumb so ersuchten und implorirten wohlgemelte Verkäuffere / thäten auch hiemit/ und in Krafft dieses alle und jede Geist- und Weltliche Obrigkeit / Ordinarien / Extraordinarien / Delegaten und Subdelegaten Richter und Gerichtere/ die nun oder künfftig seyn und verordnet werden mögen (deren allen und eines jeden Jurisdiction und Gerichts-Zwang sie sich / ihre Erben und Nachkommen Krafft dieses freywilliglich submittiren und unterwerffen) dem Rhent-Gelder / dessen Erben oder rechtmässig Hälteren dieses Brieffs / wie vorgemeldet in oberklärtem Fall der Mißzahlung / und nit Haltung oder Contravention dieses Brieffs auff ihr gesinnen und begehren hierinnen beförder- und behülfflich zu seyn ihm und zu ihren aller besten Nutzen und Vortheil mit Einsetzung oder Immission, Kummer / Arrest und anderen bereitfertigen Executions-Mittelen allerbester Gestalt Rechtens solches beschehen kan oder mag. Ferners und beneben vorgemelten Pactis und Bedingnüssen wollen sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. sich ihre Erben und Nachkommen obbesagtem Fall/ da sie in Bezahlung vorschriebener Erb-Rhenten einig Jahr säumig befunden und also eine Pension die andere ergreiffen würde/ vermittels und in Krafft dieses Briefs wohlbedächtlich adstringirt und verbunden haben / daß alsdan der Rhent-Gelder / dessen Erben und Hälder dieses alsobald den Kauff-Schilling oder Haubt Summ neben denen erschienenen Rhenten und allem Hinderstands per viam Executionis & Mandati vermög Deputationis Abscheid de Anno 1608. §. Ferners 2c. wieder zu erforderen Macht haben/ und sie ihre Erben und Nachkommen demselben also unweigerlich einzufolgen schuldig seyn sollen/ gegen welches alles sie Verkäuffere ihre Erben und Nachkommen noch ihre voreingesetzte General und Special Hypothec Haab und Güter nit eximiren / schützen noch beschirmen sollen / einige Käyserliche/ Königliche / Land-Fürstliche oder Stättische Privilegia de non evocando nec arrestando, primarum instantiarum und andere noch einige exceptiones, Geist- oder Weltlichen Rechtens und in specie die exceptiones non numeratæ pecuniæ ordinis respectu Generalis & Specialis Hypothecæ, aliter scripti quam celebrati contractus, præventionis & litispendentiæ, auch auff die beneficia primæ instantiæ, appellationis, revisionis, supplicationis, reductionis, restitutionis in integrum, ex quacunque causa und insonderheit sie Fraw Sophia Agnes obgemelt. auff das Beneficium Senatus Cosulti Vellejani Auth. Si qua mulier, das Privilegium Dotis und das recht meldent / quod generalis renunciatio non valeat nisi specialis præ- vel antecesserit quoque, dan sie darauff sambt und absonderlich und alle andere nach genugsamen Bedacht und Erinnerung vor sich ihre Erben und Nachkommen purlauter renuncirt und verziehen haben / und thuens mit gegenwärtigem

Gelder und ihre Minderjährige obgemelt so wohl obspecificirter Haubt-Summen als verschriebenen Rhenten und Pension fort etwa auffgehenden Kösten/ Schaden und Interesse sicher und habhafft seyn und bleiben mögen/ als haben sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. vor sich ihre Erben und Nachkommen ihnen Rhent-Gelderen dessen Erben oder Hälderen dieses Brieffs wie vorgemeldet nit allein zum gewissen angreifflichen Special Unterpfand eingesetzt/ verstrickt und verschrieben / sonderen auch per viam ac medium veri ac realis constituti auff ihnen Rhent-Gelderen und dessen Erben eingestelt und transportirt und hinförder biß zur Ablaß gegenwärtiger Verschreibung in sein des Rhentgelders oder dessen Erben Nahmen besitzen selbst oder durch andere einzuhaben/ zu gebrauchen und abzunutzen bey Adlichen Ehren und Trewen angelobt und versichert / setzen und verbinden/ überstellen / transportiren/ angeloben und sicheren Respective auch in Krafft dieses Brieffs / aller bester Gestalt Form und Manieren/ wie von Rechts und Gewohnheit wegen beschehen solt/ könt oder mögte/ nachfolgende Erb und Güter / nemblich auff begehren ihrer Fraw Mutter Margarethen von Bergh genant Durffenthall an sich erblich erkaufft und allhier aggravirte Ritterliche Ländereÿ / benentlich Fünff und zwantzig Morgen an Stück auß Fünffzig Morgen nacher Engendorff zu / den Morgen zu Sechszig Thaler auffs wenigst gesetzt und adjudicirt worden / wie dan auch denen ihnen Eheleuthen auff Fliesteden allhie assignirten und verschriebenen Heyraths-Pfenning von vier Tausend Rthlr. Capital dabenebens und zu mehrerer Assecuration vielgemeltes Rhent-Gelders und Hälderen dieses / hypothesiren und verschreiben Wohlgemelte Rhent-Verkäuffere Ehe-Leuth vor sich/ ihre Erben und Nachkommen alle ihre Haab und Güter beweg- und unbewegliche/ jetzige und zukünfftige in was Fürstenthumb / Graffschafft oder Gebieth dieselbe gelegen und erfindlich/ keine außgenohmen also und dergestalt/als fern mehr Wohlgemelte Verkäuffer und deren Erben anverschriebener Zahl und Außrichtung der Jährlicher Erb-Rhenten / wie obstehet / oder sonsten in einigen Puncten dieses Brieffs vor oder nach begriffen im Theil oder zumahlen säumich oder bruchig befunden würden / alsdan soll viel gemelter Rhent-Gelder und rechtmässige Häldere dieses Brieffs gute Fuch auch vollkommene Macht und Gewalt haben/die Verschriebene so wohl General als Special Unterpfand mit allen ihren Pertinentien ihnen an- und zubehör ohne Unterscheid (ita ut specialitas generalitati & vice versa nihil deroget) mit oder ohne Recht in vim specialis pacti und obbegriffenen Constituti respective authoritate propria zu apprehendiren und einzunehmen / oder sich darin Officio vel Ministerio Judicis einführen/ setzen und immittiren zu lassen / und dieselbige also fortan unberechnet biß zu vollkommentlicher Erlangung der Haubt-Summen / hinderständigen Pensionen , Kösten und Schadens so einiger Massen Gerichtlich oder ausserhalb des Gerichts mit Reisen / vollmächtig abzufertigen / Advocaten / Procuratoren / Sollicitatoren / Bottenlohn oder sonsten in einige andere Weg zu Fuß oder zu Pferd/ erlitten/ und angewendet wären/ (darüber mehrgemelte rechtmässige Einhabere dieses wie vorgemeldet bloßer Specification und Anzeig/ ohne einigen Beweiß/ Justification , noch Eyds Leistung deßhalben zu forderen/ vollkommener Glaub zugestelt werden solle) einzuhaben zu behalten und ihres Gefallens zu niessen und zu gebrauchen/ auch umbzuschlagen/ zu verkauffen/ und auß dem Kauff-Schilling sich aller dings bezahlt zu machen / oder sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. ihre Erben und Nachkommen und ihrer aller Haab und Güter Actione reali vel personali , conjunctim vel divisim coram quocunque Judice sæculari vel Ecclesiastico,

uno

uno vel pluribus, ita ut processum uno in loco vel Judicio cœptum alibi reassumere & terminare vel utrumque simul prosequi liberum sit, neque in hac parte unius Judicis præventa Jurisdictio, alterius Jurisdictionem impedire habeat, quibuscunque exceptionibus, inhibitionibus vel avocationibus in contrarium nullatenus obstantibus, und in specie am Hochlöblichen Käyserlichen Cammer-Gericht in prima instantia zu conveniren/ zu Bezahl- und Haltung aller und jeder in diesem Brieff vor und nach begriffenen Puncten und Clausulen zu zwingen und anzuhalten/ zu dem End dan wohlgemelte Verkäuffere sich ihre Erben Haab und Güter auch ihrer Erben und Nachkomlingen Personen/ Haab und Güter und vorerklärte so wol General als Special Hypothec zugleich und via executiva als in abgeurtheilten Sachen procedirt, Mandata Executorialia sine clausula decernirt, erkent/ und darauff seiner Ordnung nach verfahren werden möge/ so lang und viel biß ihnen Rhent-Gelderen und Hälderen dieses Brieffs ein vollkommenes Begnügen und Satisfaction der vorgemelten Rhenten und alles ferneren Hinderstands wie obgehört halber beschehen seyn würden/ hierumb so ersuchten und implorirten wohlgemelte Verkäuffere/ thäten auch hiemit/ und in Krafft dieses alle und jede Geist- und Weltliche Obrigkeit/ Ordinarien/ Extraordinarien/ Delegaten und Subdelegaten Richter und Gerichtere/ die nun oder künfftig seyn und verordnet werden mögen (deren allen und eines jeden Jurisdiction und Gerichts-Zwang sie sich/ ihre Erben und Nachkommen Krafft dieses freywilliglich submittiren und unterwerffen) dem Rhent-Gelder/ dessen Erben oder rechtmässig Hälteren dieses Brieffs/ wie vorgemeldet in oberklärtem Fall der Mißzahlung/ und nit Haltung oder Contravention dieses Brieffs auff ihr gesinnen und begehren hierinnen beförder- und behülfflich zu seyn ihm und zu ihren aller besten Nutzen und Vortheil mit Einsetzung oder Immission, Kummer/ Arrest und anderen bereitfertigen Executions-Mittelen allerbester Gestalt Rechtens solches beschehen kan oder mag. Ferners und beneben vorgemelten Pactis und Bedingnüssen wollen sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. sich ihre Erben und Nachkommen obbesagtem Fall/ da sie in Bezahlung vorschriebener Erb-Rhenten einig Jahr säumig befunden und also eine Pension die andere ergreiffen würde/ vermittels und in Krafft dieses Briefs wohlbedächtlich adstringirt und verbunden haben/ daß alsdan der Rhent-Gelder/ dessen Erben und Hälder dieses alsobald den Kauff-Schilling oder Haubt Summ neben denen erschienenen Rhenten und allem Hinderstands per viam Executionis & Mandati vermög Deputationis Abscheid de Anno 1608. §. Ferners ꝛc. wieder zu erforderen Macht haben/ und sie ihre Erben und Nachkommen demselben also unweigerlich einzufolgen schuldig seyn sollen/ gegen welches alles sie Verkäuffere ihre Erben und Nachkommen noch ihre voreingesetzte General und Special Hypothec Haab und Güter nit eximiren/ schutzen noch beschirmen sollen/ einige Käyserliche/ Königliche/ Land-Fürstliche oder Stättische Privilegia de non evocando nec arrestando, primarum instantiarum und andere noch einige exceptiones, Geist- oder Weltlichen Rechtens und in specie die exceptiones non numeratæ pecuniæ ordinis respectu Generalis & Specialis Hypothecæ, aliter scripti quam celebrati contractus, præventionis & litispendentiæ, auch auff die beneficia primæ instantiæ, appellationis, revisionis, supplicationis, reductionis, restitutionis in integrum, ex quacunque causa und insonderheit sie Fraw Sophia Agnes obgemelt. auff das Beneficium Senatus Cosulti Vellejani Auth. Si qua mulier, das Privilegium Dotis und das recht meldent/ quod generalis renunciatio non valeat nisi specialis præ- vel antecesserit quoque, dan sie darauff sambt und absonderlich und alle andere nach genugsamen Bedacht und Erinnerung vor sich ihre Erben und Nachkommen purlauter renuncirt und verziehen haben/ und thuens mit gegenwärti-

Gelder und ihre Minderjährige obgemelt so wohl obspecificirter Haubt-Sum-
men als verschriebenen Rhenten und Pension fort etwa auffgehenden Kösten/
Schaden und Interesse sicher und habhafft seyn und bleiben mögen / als ha-
ben sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. vor sich ihre Erben und Nachkommen
ihnen Rhent-Gelderen dessen Erben oder Hälderen dieses Brieffs wie vor-
gemeldet nit allein zum gewissen angreifflichen Special Unterpfand eingesetzt/
verstrickt und verschrieben / sonderen auch per viam ac medium veri ac realis
constituti auff ihnen Rhent-Gelderen und dessen Erben eingestelt und trans-
portirt und hinförder biß zur Ablaß gegenwärtiger Verschreibung in sein des
Rhentgelders oder dessen Erben Nahmen besitzen selbst oder durch andere ein-
zuhaben/ zu gebrauchen und abzunutzen bey Adlichen Ehren und Trewen
angelobt und versichert / setzen und verbinden / überstellen / transportiren/
angeloben und sicheren Respective auch in Krafft dieses Brieffs / aller bester
Gestalt Form und Manieren / wie von Rechts und Gewohnheit wegen be-
schehen solt/ könt oder mögte/ nachfolgende Erb und Güter / nemblich auff
begehren ihrer Fraw Mutter Margarethen von Bergh genant Durffen-
thall an sich erblich erkaufft und allhier aggravirte Ritterliche Länderey /
benentlich Fünff und zwantzig Morgen an Stück auß Fünfftzig
Morgen nacher Engendorff zu / den Morgen zu Sechszig Thaler
auffs wenigst gesetzt und adjudicirt worden / wie dan auch denen ihnen Ehe-
Leuthen auff Fliesteden allhie assignirten und verschriebenen Heyraths-Pfen-
ning von vier Tausend Rthlr. Capital dabenebens und zu mehrerer Assecura-
tion vielgemeltes Rhent-Gelders und Hälderen dieses / hypothesiren und
verschreiben Wohlgemelte Rhent-Verkäuffere Ehe-Leuth vor sich/ ihre Er-
ben und Nachkommen alle ihre Haab und Güter beweg- und unbewegliche/
jetzige und zukünfftige in was Fürstenthumb / Graffschafft oder Gebieth
dieselbe gelegen und erfindlich/ keine außgenohmen also und dergestalt/ als fern
mehr Wohlgemelte Verkäuffer und deren Erben anverschriebener Zahl und
Außrichtung der Jährlicher Erb-Rhenten / wie obstehet / oder sonsten in
einigen Puncten dieses Brieffs vor oder nach begriffen im Theil oder zumahlen
säumich oder bruchig befunden würden / alsdan soll viel gemelter Rhent-
Gelder und rechtmässige Häldere dieses Brieffs gute Fuch auch vollkommene
Macht und Gewalt haben/ die Verschriebene so wohl General als Special Un-
terpfand mit allen ihren Pertinentien ihnen an- und zubehör ohne Unterscheid
(ita ut specialitas generalitati & vice versa nihil deroget) mit oder ohne Recht in vim
specialis pacti und obbegriffenen Constituti respective authoritate propria zu ap-
prehendiren und einzunehmen / oder sich darin Officio vel Ministerio Judicis ein-
führen/ setzen und immittiren zu lassen / und dieselbige also fortan unberech-
net biß zu vollkommentlicher Erlangung der Haubt-Summen / hinder-
ständigen Pensionen , Kösten und Schadens so einiger Massen Gerichtlich
oder ausserhalb des Gerichts mit Reisen / vollmächtig abzufertigen / Ad-
vocaten / Procuratoren / Sollicitatoren / Bottenlohn oder sonsten in einige an-
dere Weg zu Fuß oder zu Pferd / erlitten / und angewendet wären / (dar-
über mehrgemelte rechtmässige Einhabere dieses wie vorgemeldet bloßer Spe-
cification und Anzeig / ohne einigen Beweiß / Justification , noch Eyds Lei-
stung deßhalben zu forderen / vollkommener Glaub zugestelt werden solle)
einzuhaben zu behalten und ihres Gefallens zu niessen und zu gebrauchen/
auch umbzuschlagen/ zu verkauffen / und auß dem Kauff-Schilling sich aller
dings bezahlt zu machen / oder sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. ihre Er-
ben und Nachkommen und ihrer aller Haab und Güter Actione reali vel per-
sonali , conjunctim vel divisim coram quocunque Judice sæculari vel Ecclesiastico,
uno

uno vel pluribus, ita ut processum uno in loco vel Judicio cœptum alibi reassumere & terminare vel utrumque simul prosequi liberum sit, neque in hac parte unius Judicis præventa Jurisdictio, alterius Jurisdictionem impedire habeat, quibuscunque exceptionibus, inhibitionibus vel avocationibus in contrarium nullatenus obstantibus, und in specie am Hochlöblichen Käyserlichen Cammer-Gericht in prima instantia zu conveniren / zu Bezahl- und Haltung aller und jeder in diesem Brieff vor und nach begriffenen Puncten und Clausulen zu zwingen und anzuhalten / zu dem End dan wohlgemelte Verkäuffere sich ihre Erben Haab und Güter auch ihrer Erben und Nachkomlingen Personen / Haab und Güter und vorerklärte so wol General als Special Hypothec zugleich und via executiva als in abgeurtheilten Sachen procedirt, Mandata Executorialia sine clausula decernirt, erkent / und darauff seiner Ordnung nach verfahren werden möge / so lang und viel biß ihnen Rhent-Gelderen und Hälderen dieses Brieffs ein vollkommenes Begnügen und Satisfaction der vorgemelten Rhenten und alles ferneren Hinderstands wie obgehört halber beschehen seyn würden / hierumb so ersuchten und implorirten wohlgemelte Verkäuffere / thäten auch hiemit / und in Krafft dieses alle und jede Geist- und Weltliche Obrigkeit / Ordinarien / Extraordinarien / Delegaten und Subdelegaten Richter und Gerichtere / die nun oder künfftig seyn und verordnet werden mögen (deren allen und eines jeden Jurisdiction und Gerichts-Zwang sie sich / ihre Erben und Nachkommen Krafft dieses freywilliglich submittiren und unterwerffen) dem Rhent-Gelder / dessen Erben oder rechtmässig Hälteren dieses Brieffs / wie vorgemeldet in oberklärtem Fall der Mißzahlung / und nit Haltung oder Contravention dieses Brieffs auff ihr gesinnen und begehren hierinnen beförder- und behülfflich zu seyn ihm und zu ihren aller besten Nutzen und Vortheil mit Einsetzung oder Immission, Kummer / Arrest und anderen bereitfertigen Executions-Mittelen allerbester Gestalt Rechtens solches beschehen kan oder mag. Ferners und beneben vorgemelten Pactis und Bedingnüssen wollen sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. sich ihre Erben und Nachkommen obbesagtem Fall / da sie in Bezahlung vorschriebener Erb-Rhenten einig Jahr säumig befunden und also eine Pension die andere ergreiffen würde / vermittels und in Krafft dieses Brieffs wohlbedächtlich adstringirt und verbunden haben / daß alsdan der Rhent-Gelder / dessen Erben und Hälder dieses alsobald den Kauff-Schilling oder Haubt Summ neben denen erschienenen Rhenten und allem Hinderstands per viam Executionis & Mandati vermög Deputationis Abscheid de Anno 1608. §. Ferners &c. wieder zu erforderen Macht haben / und sie ihre Erben und Nachkommen demselben also unweigerlich einzufolgen schuldig seyn sollen / gegen welches alles sie Verkäuffere ihre Erben und Nachkommen noch ihre voreingesetzte General und Special Hypothec Haab und Güter nit eximiren / schützen noch beschirmen sollen / einige Käyserliche / Königliche / Land-Fürstliche oder Stättische Privilegia de non evocando nec arrestando, primarum instantiarum und andere noch einige exceptiones, Geist- oder Weltlichen Rechtens und in specie die exceptiones non numeratæ pecuniæ ordinis respectu Generalis & Specialis Hypothecæ, aliter scripti quam celebrati contractus, præventionis & litispendentiæ, auch auff die beneficia primæ instantiæ, appellationis, revisionis, supplicationis, reductionis, restitutionis in integrum, ex quacunque causa und insonderheit sie Fraw Sophia Agnes obgemelt. auff das Beneficium Senatus Cosulti Vellejani Auth. Si qua mulier, das Privilegium Dotis und das recht meldent / quod generalis renunciatio non valeat nisi specialis præ- vel antecesserit quoque, dan sie darauff sambt und absonderlich und alle andere nach genugsamen Bedacht und Erinnerung vor sich ihre Erben und Nachkommen purlauter renuncirt und verziehen haben / und thuens mit gegenwärti-

Gelder und ihre Minderjährige obgemelt so wohl obspecificirter Haubt-Summen als verschriebenen Rhenten und Pension fort etwa auffgehenden Kösten/ Schaden und Interesse sicher und habhafft seyn und bleiben mögen/ als haben sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. vor sich ihre Erben und Nachkommen ihnen Rhent-Gelderen dessen Erben oder Hälderen dieses Brieffs wie vorgemeldet nit allein zum gewissen angreifflichen Special Unterpfand eingesetzt/ verstrickt und verschrieben / sonderen auch per viam ac medium veri ac realis constituti auff ihnen Rhent-Gelderen und dessen Erben eingestelt und transportirt und hinförder biß zur Ablaß gegenwärtiger Verschreibung in sein des Rhentgelders oder dessen Erben Nahmen besitzen selbst oder durch andere einzuhaben/ zu gebrauchen und abzunutzen bey Adlichen Ehren und Trewen angelobt und versichert / setzen und verbinden / überstellen / transportiren/ angeloben und sicheren Respective auch in Krafft dieses Brieffs / aller bester Gestalt Form und Manieren / wie von Rechts und Gewohnheit wegen beschehen solt / könt oder mögte / nachfolgende Erb und Güter / nemblich auff begehren ihrer Fraw Mutter Margarethen von Bergh genant Durffenthall an sich erblich erkaufft und allhier aggravirte Ritterliche Länderey / benentlich Fünff und zwantzig Morgen an Stück auß Fünfftzig Morgen nacher Engendorff zu / den Morgen zu Sechszig Thaler auffs wenigst gesetzt und adjudicirt worden / wie dan auch denen ihnen Ehe-Leuthen auff Fliesteden allhie assignirten und verschriebenen Heyraths-Pfenning von vier Tausend Rthlr. Capital dabenebens und zu mehrerer Assecuration vielgemeltes Rhent-Gelders und Hälderen dieses / hypothesiren und verschreiben Wohlgemelte Rhent-Verkäuffere Ehe-Leuth vor sich/ ihre Erben und Nachkommen alle ihre Haab und Güter beweg- und unbewegliche/ jetzige und zukünfftige in was Fürstenthumb / Graffschafft oder Gebieth dieselbe gelegen und erfindlich/ keine außgenohmen also und dergestalt/ als fern mehr Wohlgemelte Verkäuffer und deren Erben anverschriebener Zahl und Außrichtung der Jährlicher Erb-Rhenten / wie obstehet / oder sonsten in einigen Puncten dieses Brieffs vor oder nach begriffen im Theil oder zumahlen säumich oder bruchig befunden würden / alsdan soll viel gemelter Rhent-Gelder und rechtmässige Häldere dieses Brieffs gute Fuch auch vollkommene Macht und Gewalt haben/ die Verschriebene so wohl General als Special Unterpfand mit allen ihren Pertinentien ihnen an- und zubehör ohne Unterscheid (ita ut specialitas generalitati & vice versa nihil deroget) mit oder ohne Recht in vim specialis pacti und obbegriffenen Constituti respective authoritate propria zu apprehendiren und einzunehmen / oder sich darin Officio vel Ministerio Judicis einführen/ setzen und immittiren zu lassen / und dieselbige also fortan unberechnet biß zu vollkommentlicher Erlangung der Haubt-Summen / hinderständigen Pensionen , Kösten und Schadens so einiger Massen Gerichtlich oder ausserhalb des Gerichts mit Reisen / vollmächtig abzufertigen / Advocaten / Procuratoren / Sollicitatoren / Bottenlohn oder sonsten in einige andere Weg zu Fuß oder zu Pferd / erlitten / und angewendet wären / (darüber mehrgemelte rechtmässige Einhabere dieses wie vorgemeldet bloßer Specification und Anzeig / ohne einigen Beweiß / Justification , noch Eyds Leistung deßhalben zu forderen / vollkommener Glaub zugestelt werden solle) einzuhaben zu behalten und ihres Gefallens zu niessen und zu gebrauchen/ auch umbzuschlagen/ zu verkauffen / und auß dem Kauff-Schilling sich aller dings bezahlt zu machen / oder sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. ihre Erben und Nachkommen und ihrer aller Haab und Güter Actione reali vel personali , conjunctim vel divisim coram quocunque Judice sæculari vel Ecclesiastico,

uno

uno vel pluribus, ita ut processum uno in loco vel Judicio cœptum alibi reassumere & terminare vel utrumque simul prosequi liberum sit, neque in hac parte unius Judicis præventa Jurisdictio, alterius Jurisdictionem impedire habeat, quibuscunque exceptionibus, inhibitionibus vel avocationibus in contrarium nullatenus obstantibus, und in specie am Hochlöblichen Käyserlichen Cammer-Gericht in prima instantia zu conveniren / zu Bezahl- und Haltung aller und jeder in diesem Brieff vor und nach begriffenen Puncten und Clausulen zu zwingen und anzuhalten / zu dem End dan wohlgemelte Verkäuffere sich ihre Erben Haab und Güter auch ihrer Erben und Nachkomlingen Personen / Haab und Güter und vorerklärte so wol General als Special Hypothec zugleich und via executiva als in abgeurtheilten Sachen procedirt, Mandata Executorialia sine clausula decernirt, erkent/ und darauff seiner Ordnung nach verfahren werden möge/ so lang und viel biß ihnen Rhent-Gelderen und Hälderen dieses Brieffs ein vollkommenes Begnügen und Satisfaction der vorgemelten Rhenten und alles ferneren Hinderstands wie obgehört halber beschehen seyn würden / hierumb so ersuchten und implorirten wohlgemelte Verkäuffere / thäten auch hiemit/ und in Krafft dieses alle und jede Geist- und Weltliche Obrigkeit / Ordinarien / Extraordinarien / Delegaten und Subdelegaten Richter und Gerichtere/ die nun oder künfftig seyn und verordnet werden mögen (deren allen und eines jeden Jurisdiction und Gerichts-Zwang sie sich / ihre Erben und Nachkommen Krafft dieses freywilliglich submittiren und unterwerffen) dem Rhent-Gelder / dessen Erben oder rechtmässig Hälteren dieses Brieffs / wie vorgemeldet in oberklärtem Fall der Mißzahlung / und nit Haltung oder Contravention dieses Brieffs auff ihr gesinnen und begehren hierinnen beförder- und behülfflich zu seyn ihm und zu ihren aller besten Nutzen und Vortheil mit Einsetzung oder Immission, Kummer / Arrest und anderen bereitfertigen Executions-Mittelen allerbester Gestalt Rechtens solches beschehen kan oder mag. Ferners und beneben vorgemelten Pactis und Bedingnüssen wollen sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. sich ihre Erben und Nachkommen obbesagtem Fall/ da sie in Bezahlung vorschriebener Erb-Rhenten einig Jahr säumig befunden und also eine Pension die andere ergreiffen würde/ vermittels und in Krafft dieses Briefs wohlbedächtlich adstringirt und verbunden haben / daß alsdan der Rhent-Gelder / dessen Erben und Hälder dieses alsobald den Kauff-Schilling oder Haubt Summ neben denen erschienenen Rhenten und allem Hinderstands per viam Executionis & Mandati vermög Deputationis Abscheid de Anno 1608. §. Ferners ꝛc. wieder zu erforderen Macht haben/ und sie ihre Erben und Nachkommen demselben also unweigerlich einzufolgen schuldig seyn sollen / gegen welches alles sie Verkäuffere ihre Erben und Nachkommen noch ihre voreingesetzte General und Special Hypothec Haab und Güter nit eximiren / schützen noch beschirmen sollen / einige Käyserliche/ Königliche / Land-Fürstliche oder Stättische Privilegia de non evocando nec arrestando, primarum instantiarum und andere noch einige exceptiones, Geist- oder Weltlichen Rechtens und in specie die exceptiones non numeratæ pecuniæ ordinis respectu Generalis & Specialis Hypothecæ, aliter scripti quam celebrati contractus, præventionis & litispendentiæ, auch auff die beneficia primæ instantiæ, appellationis, revisionis, supplicationis, reductionis, restitutionis in integrum, ex quacunque causa und insonderheit sie Fraw Sophia Agnes obgemelt. auff das Beneficium Senatus Cosulti Vellejani Auth. Si qua mulier, das Privilegium Dotis und das recht meldent / quod generalis renunciatio non valeat nisi specialis præ- vel antecesserit quoque, dan sie darauff sambt und absonderlich und alle andere nach genugsamen Bedacht und Erinnerung vor sich ihre Erben und Nachkommen purlauter renuncirt und verziehen haben / und thuens mit gegenwärtigem

Gelder und ihre Minderjährige obgemelt so wohl obspecificirter Haubt-Summen als verschriebenen Rhenten und Pension fort etwa auffgehenden Kösten/ Schaden und Interesse sicher und habhafft seyn und bleiben mögen/ als haben sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. vor sich ihre Erben und Nachkommen ihnen Rhent-Gelderen dessen Erben oder Hälderen dieses Brieffs wie vorgemeldet nit allein zum gewissen angreifflichen Special Unterpfand eingesetzt/ verstrickt und verschrieben / sonderen auch per viam ac medium veri ac realis constituti auff ihnen Rhent-Gelderen und dessen Erben eingestelt und transportirt und hinförder biß zur Ablaß gegenwärtiger Verschreibung in sein des Rhentgelders oder dessen Erben Nahmen besitzen selbst oder durch andere einzuhaben/ zu gebrauchen und abzunutzen bey Adlichen Ehren und Trewen angelobt und versichert / setzen und verbinden/ überstellen / transportiren/ angeloben und sicheren Respective auch in Krafft dieses Brieffs / aller bester Gestalt Form und Manieren/ wie von Rechts und Gewohnheit wegen beschehen solt/ könt oder mögte/ nachfolgende Erb und Güter / nemblich auff begehren ihrer Fraw Mutter Margarethen von Bergh genant Durffenthall an sich erblich erkaufft und allhier aggravirte Ritterliche Länderey / benentlich Fünff und zwantzig Morgen an Stück auß Fünfftzig Morgen nacher Engendorff zu/ den Morgen zu Sechszig Thaler auffs wenigst gesetzt und adjudicirt worden/ wie dan auch denen ihnen Ehe-Leuthen auff Fliesteden allhie assignirten und verschriebenen Heyraths-Pfenning von vier Tausend Rthlr. Capital dabenebens und zu mehrerer Affecuration vielgemeltes Rhent-Gelders und Hälderen dieses / hypothesiren und verschreiben Wohlgemelte Rhent-Verkäuffere Ehe-Leuth vor sich/ ihre Erben und Nachkommen alle ihre Haab und Güter beweg- und unbewegliche/ jetzige und zukünfftige in was Fürstenthumb / Graffschafft oder Gebieth dieselbe gelegen und erfindlich/ keine außgenohmen also und dergestalt/als fern mehr Wohlgemelte Verkäuffer und deren Erben anverschriebener Zahl und Außrichtung der Jährlicher Erb-Rhenten / wie obstehet/ oder sonsten in einigen Puncten dieses Brieffs vor oder nach begriffen im Theil oder zumahlen säumich oder bruchig befunden würden / alsdan soll viel gemelter Rhent-Gelder und rechtmässige Häldere dieses Brieffs gute Fuch auch vollkommene Macht und Gewalt haben/die Verschriebene so wohl General als Special Unterpfand mit allen ihren Pertinentien ihnen an-und zubehör ohne Unterscheid (ita ut specialitas generalitati & vice versa nihil deroget) mit oder ohne Recht in vim specialis pacti und obbegriffenen Constituti respective authoritate propria zu apprehendiren und einzunehmen/ oder sich darin Officio vel Ministerio Judicis einführen/ setzen und immittiren zu lassen/ und dieselbige also fortan unberechnet biß zu vollkommentlicher Erlangung der Haubt-Summen / hinderständigen Pensionen, Kösten und Schadens so einiger Massen Gerichtlich oder ausserhalb des Gerichts mit Reisen/ vollmächtig abzufertigen/ Advocaten/ Procuratoren/ Sollicitatoren/ Bottenlohn oder sonsten in einige andere Weg zu Fuß oder zu Pferd/ erlitten/ und angewendet wären/ (darüber mehrgemelte rechtmässige Einhabere dieses wie vorgemeldet bloßer Specification und Anzeig/ ohne einigen Beweiß/ Justification, noch Eyds Leistung deßhalben zu forderen/ vollkommener Glaub zugestelt werden solle) einzuhaben zu behalten und ihres Gefallens zu niessen und zu gebrauchen/ auch umbzuschlagen/ zu verkauffen/ und auß dem Kauff-Schilling sich aller dings bezahlt zu machen / oder sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. ihre Erben und Nachkommen und ihrer aller Haab und Güter Actione reali vel personali, conjunctim vel divisim coram quocunque Judice sæculari vel Ecclesiastico,

uno

uno vel pluribus, ita ut processum uno in loco vel Judicio cœptum alibi reassumere & terminare vel utrumque simul prosequi liberum sit, neque in hac parte unius Judicis præventa Jurisdictio, alterius Jurisdictionem impedire habeat, quibuscunque exceptionibus, inhibitionibus vel avocationibus in contrarium nullatenus obstantibus, und in specie am Hochlöblichen Käyserlichen Cammer-Gericht in prima instantia zu conveniren/ zu Bezahl- und Haltung aller und jeder in diesem Brieff vor und nach begriffenen Puncten und Clausulen zu zwingen und anzuhalten/ zu dem End dan wohlgemelte Verkäuffere sich ihre Erben Haab und Güter auch ihrer Erben und Nachkömlingen Personen/ Haab und Güter und vorerklärte so wol General als Special Hypothec zugleich und via executiva als in abgeurtheilten Sachen procedirt, Mandata Executorialia sine clausula decernirt, erkent/ und darauff seiner Ordnung nach verfahren werden möge/ so lang und viel biß ihnen Rhent-Gelderen und Hälderen dieses Brieffs ein vollkommenes Begnügen und Satisfaction der vorgemelten Rhenten und alles ferneren Hinderstands wie obgehört halber beschehen seyn würden/ hierumb so ersuchten und implorirten wohlgemelte Verkäuffere/ thäten auch hiemit/ und in Krafft dieses alle und jede Geist- und Weltliche Obrigkeit/ Ordinarien/ Extraordinarien/ Delegaten und Subdelegaten Richter und Gerichtere/ die nun oder künfftig seyn und verordnet werden mögen (deren allen und eines jeden Jurisdiction und Gerichts-Zwang sie sich/ ihre Erben und Nachkommen Krafft dieses freywilliglich submittiren und unterwerffen) dem Rhent-Gelder/ dessen Erben oder rechtmässig Hälteren dieses Brieffs/ wie vorgemeldet in oberklärtem Fall der Mißzahlung/ und nit Haltung oder Contravention dieses Brieffs auff ihr gesinnen und begehren hierinnen beförder- und behülfflich zu seyn ihm und zu ihren aller besten Nutzen und Vortheil mit Einsetzung oder Immission, Kummer/ Arrest und anderen bereitfertigen Executions-Mittelen allerbester Gestalt Rechtens solches beschehen kan oder mag. Ferners und beneben vorgemelten Pactis und Bedingnüssen wollen sie Rhent-Verkäuffere obgemelt. sich ihre Erben und Nachkommen obbesagtem Falß/ da sie in Bezahlung vorschriebener Erb-Rhenten einig Jahr säumig befunden und also eine Pension die andere ergreiffen würde/ vermittels und in Krafft dieses Briefs wohlbedächtlich adstringirt und verbunden haben/ daß alsdan der Rhent-Gelder/ dessen Erben und Hälder dieses alsobald den Kauff-Schilling oder Haubt Summ neben denen erschienenen Rhenten und allem Hinderstands per viam Executionis & Mandati vermög Deputationis Abscheid de Anno 1608. §. Ferners &c. wieder zu erforderen Macht haben/ und sie ihre Erben und Nachkommen demselben also unweigerlich einzufolgen schuldig seyn sollen/ gegen welches alles sie Verkäuffere ihre Erben und Nachkommen noch ihre voreingesetzte General und Special Hypothec Haab und Güter nit eximiren/ schutzen noch beschirmen sollen/ einige Käyserliche/ Königliche/ Land-Fürstliche oder Stättische Privilegia de non evocando nec arrestando, primarum instantiarum und andere noch einige exceptiones, Geist- oder Weltlichen Rechtens und in specie die exceptiones non numeratæ pecuniæ ordinis respectu Generalis & Specialis Hypothecæ, aliter scripti quam celebrati contractus, præventionis & litispendentiæ, auch auff die beneficia primæ instantiæ, appellationis, revisionis, supplicationis, reductionis, restitutionis in integrum, ex quacunque causa und insonderheit sie Fraw Sophia Agnes obgemelt. auff das Beneficium Senatus Cosulti Vellejani Auth. Si qua mulier, das Privilegium Dotis und das recht meldent/ quod generalis renunciatio non valeat nisi specialis præ- vel antecesserit quoque, dan sie darauff sambt und absonderlich und alle andere nach genugsamen Bedacht und Erinnerung vor sich ihre Erben und Nachkommen purlauter renuncirt und verziehen haben/ und thuens mit gegenwärti-

gem Brieff festiglichen / deren keine gegen diese Rhent-Verschreibung und derselben Inhalt zu gebrauchen / vor-noch einzuwenden / dabenebens versprachen / da dieser Brieff naß oder löcherlich oder sonsten in andere Weg an Pergament, Schrifft oder Siegel beschädiget und verletzt / oder auch an den benandten Unterpfänden und hierin gethaner Versicherung einiger Abgang oder Mangel künfftiger Zeit sich eräugen und befinden würden / daß sie Verkäuffere ihre Erben und Nachkömlingen sambt und sonders alsdan so bald sie darumb ersucht auff ihre Kösten newbeständige Brieff und Siegel auch allsolche Hypothec und Unterpfndändt verschaffen / stellen und einantworten sollen und wollen / damit er Rhent-Gelder dessen Erben und Hälder dieses vollständig und nach Begnügen verwahrt seyn und bleiben mögen / und solle alle Weg einem außschultirtem vidimus gleichs dieser Original Verschreibung geglaubt und darüber gehalten werden / wie solches alles sambt und sonders verkauffende Ehe-Leuth vor sich ihre Erben und Nachkommen obbeschriebener Massen also festiglich zu halten / und zu vollentziehen / darwider nichts zu thuen / noch von anderen gethan werden zu gestatten / bey wahren Worten / Adlichen Ehren und Trawen angelobt und versprochen / sich darzu nachmahlen wie am beständigsten geschehen solte / könte oder mögte / hiemit obligirend und verbindend / hiebey haben doch wohlgemelte Verkäuffere sich ihre Erben und Nachkommen mit Bewilligung des Rhent-Gelders / dessen Erben und rechtmässigen Hälderen dieses mächtiglich vorbehalten / alle und jedes Jahrs auff obbestimbten Termin benentlich den vierzehnten May vorberührte Erb-Rhent mit tausend enckelen valvirten guten Gehalts und Gewichts-Reichsthaleren wiederumb ein und an sich zu lösen mit nachfolgenden bedingten Pacten und Condition, daß sie Rhent-Verkäuffere deren Erben und Nachkommen die vorhabende Löß ein halb Jahr vor dem Termin vielgemelter Rhent-Gelderen dessen Erben und Hälderen dieses schrifft- und beweißlich anzukündigen schuldig und gehalten seyn sollen / und demnechst auff erscheinendem Termin die tausend Rthlr. wie obgemeldet sambt allen verfallenen und unbezahlt hinderständigen Pensionen, auch Köst- und Schaden so deren einig auffgangen / und wegen Mißzahlung der jährlicher Rhenten erlitten wären / ihme dem Rhent-Gelder / dessen Erben oder Hälderen dieses Brieffs wie vor geschrieben binnen Cöllen in deroselben Haußliche Wohnung / frey sicheren Gewahrsamb / Behalt und Gewalt lieberen / und also die obgemelte Unterpfänd von den verschriebenen jährlichen Erb-Rhenten und Verstrickung freyen möge / und sonsten wofern an jetzgemelten Löß-Pacten einiger Mangel seyn würde / die Löß vor dießmahl kein Platz haben solle / alles ohne Gefert und Arglist / wan dan verschriebene Sachen vor Uns Scheffen obgemelt. aller Massen wie oben begriffen / ergangen und von Wohlgemeltem Junck-Herren und beyden Frawen Verkäuffere nach gnugsamber umbständlicher Erinnerung bekant angelobt und respectivè bewilliget worden / und sie solches zu thuen woll mächtig seynd / so haben wir zum Zeugnuß der Wahrheit beneben Viel-Wohlgemelten Herren Verkäufferen Handt-Unterschrifft und Adlichen Pitschafft mit unserem Gerichts Siegel befestiget und selbigen auch wohl wissig an diesen Brieff gehangen / Der geben ist den vierzehenten May deß ein Tausend sechs hundert sieben und dreyßigsten Jahrs.

(L.S.) Rudolf von Rasfeldt
Sophia Agnes von Rasfeldt
Gebohren von Hersell

(L.S.) Christianus Schnorrenberg Gerichtschreiber.

Wir

WIr Johan Meyer, Henrich Esser, Werner Bochem, Wil- No.2.
lem Reckum Johan Puchs, und fort wir sämbtliche Scheffen des Gerichts zu Fliesteden thuen kund / zeugen und bekennen / daß vor uns kommen und erschienen seynd / die Wohlgebohrne Herr Ernestus von Itterſum Mit-Herr zu Fliesteden / Herr zu Osterhoven und Bedtberfurth / der Hochmögenden Herren Staten der Vereinigter Nieder-Landen Colonell, und Fraw Henrica Maria Gulichs von Bergh Ehe-Leuth / und haben also erscheinend freywillig erjahet und bekant / was Gestalt Ihre Wohl-Edele und Gestrenge Eden mit vorgangenem reiffen Rhat zu Erbawung dieses ihres Frey-Adlichen Sitzes und sonsten zu Verhütung mehrers bevorstehenden Schadens vor sich ihre Erben und Nachkommen in einem rechten / redlichen und beständigen Erbkauff verkaufft und verlassen haben / und thuens nachmahlen hiemit und in Krafft dieses dem Ehren-Achtbar und Vornehmen Herrn Philippo Kox Bürgeren und Kauff-Händleren / so dan auch der Ehr- und Tugendsahmer Frauen Catharina Brochers Ehe-Leuthen / deren Erben / und mit deren guten Willen Hälderen Achzig guter bescheidener
vor Dato im Heiligen Römischen Reich gemüntzter auffrichtiger Rthlr. 2000.
Reichsthaler Jährlicher Erb-Rhenten vor und umb zwey Tausend deroselben Reichsthaler guten Valors und Gewichts dargezehlten Kauff-Schillings und Capitals, so sie wohlgem. Rhent-Verkäuffere obgemeldet in alsolchen Speciebus also bahr empfangen und zu obgemeltem End nützlich hin- und angewendet zu haben / außtrücklich bekanten und sagten wohlgemelte Ehe-Leuthe / deren Erben / und wen es ferners berühren mögte / davon quit loß und zumahlen unaußsprüchig / gelobten und versprochen daneben festiglich bey wahren Worten / Adlichen Ehren und Trewe obgemelte achzig Reichsthaler Erb-Rhenten alle und jedes Jahrs Termino Trium Regum den fünfften Januarii, davon der erste Termin im Jahr ein Tausend sechs hundert ein und siebenzig erfallet / jedoch vierzehn Tag darnach jedesmahl unbefangen ohne längeren Verzug / Auffenthalt oder Wiederred gemeltem Rhent-Käufferen / deren Erben oder Hälderen dieses Brieffs mit ihrem oder deren Erben guten Wissen und Willen binnen der Statt Cöllen und in deren gewöhnliche Wohn-Behausung / sicheren Gewalt und Behalt loß frey und von Männiglichen unbeschwärt auff ihr und ihrer Erben Kösten / Angst und Gefahr gütlich zu lieberen und wohl zu bezahlen / dergestalt daß wohlgemelte Rhent-Verkäuffere und ihre Erben darab nit freyen noch entschuldigen soll / einig Krieg / Einlägerung oder Durchzug / Brand / Wasser oder Land-Schad / gewöhnliche oder ungewöhnliche Schatzungen / Herren-Noth / Reichs-Land-Türcken-oder ander Stewr / Gebott noch Verbott / noch einig ander Unglück oder zustehende Beschwärung / Imposten, Accisen, Zehenden mehr oder minder Pfennings auff die Güter oder verschriebene Rhenten bewilligt und angeschlagen / Sterbde und Mord / wie dieselbe sich einiger Massen von GOtt dem HErren oder den Menschen versehend- oder unversehendlichen begeben / zutragen / erdacht seynd oder erdacht werden mögten / sonderen sollen und wollen dessen alles ungeachtet verpflichtet seyn und verbleiben / obbestimbte Jahr-Rhent auff gemelten Termin alle und jedes Jahrs zu bezahlen und gegen Quittung außzurichten. Zu dem End und damit die Rhent-Geldere deren Erben oder getreuen Hälder dieses Brieffs so wohl obspecificirte Haubt-Summen als verschriebenen Erb-Rhenten fort etwan in- oder ausserhalben Gerichts auffgehenden Kösten und Schadens sicher und haabhafft seyn und bleiben mögen / als haben wohlgemelte

Rhent-Verkäuffere vor sich/ ihre Erben und Nachkommen ihnen geldenden Ehe-Leuthen und deren Erben oder Hälderen dieses Brieffs wie vorgemelt. nit allein zum genießlichen/ angreifflichen Special Unterpfanden eingesetzt und verschrieben/ sonderen auch per modum veri ac realis constituti auff sie geldende Ehe-Leuth deren Erben und Hälderen dieses übergesetzt und transportirt und hinführo biß zur Ablaß gegenwärtiger Verschreibung ihn Rhentgeldenden Ehe-Leuthen und deren Erben Nahmen zu besitzen / selbst oder durch andere einzuhaben / zu gebrauchen und abnutzen zu lassen / bey Adlichen Ehren und Trewen angelobt und gesichert/ setzen und verbinden überstellen / transportiren / angeloben und sicheren / respectivè auch in Krafft dieses Brieffs aller bester Gestalt / Form und Manieren / wie von recht und Gewohnheits wegen beschehen solte / könte oder mögte Ihr Allodial Ritter Frey Adliches Hauß zu Fliesteden sambt allen An- und Zubehörungen / Zinsen / Rhenten / Gebäuen / Ländereyen / Fischereyen / Weyden / Gewächs / Garten und Baum-Garten / allermassen sie dasselbe von dem Wohl-Edel Gestrengen Herren Rudolphen von Rasfeldt / Frawen Sophien Agnessen Hersels Ehe-Leuthen und anderen käufflich an sich bragt / und jetzo rühig besitzen / so allerdings Allodial Ritter-Frey und weiters nit weder erblich oder leibzüchtig jemanden verobligiert noch verunterpfändt (ausser daß hiesiger Kirchen Jährlichs mit zehn Marck / Herren Pastoren mit einem Pfund Wachs / der Kirchen zu Kotrath auch mit zehen Marck verhafftet / und mit tausend specie Rthlr. Capitali so durch Rudolfen von Rasfeld und Fraw Sophiam Agnetem Hersell in Anno sechszehn hundert sieben und dreyssig den vierzehnten May von dem älteren Herren Philippo Kox gegen Zahl- und Außrichtung fünff pro Cento auffgenommen worden / und annoch jährlichs den vierzehnten May mit fünffzig Rthlr. verpensionirt werden / auch sie Rhent-Verkäuffere gelobt / selbige vor diese Obligation abzulegen (in specie und in genere also und dergestalt / dafern mehrgemelte Verkäuffere und dero Nachfolger an vorbeschriebener Zahl- und Außrichtung der jährlicher Erb-Rhenten wie obstehet oder sonsten in einigen anderen Puncten dieses Brieffs vor oder nach begriffen im Theil oder zumahl säumig oder trägig befunden würden / alsdan solten vielgemelte Rhentgeldende Ehe-Leuth / deren Erben oder rechtmässige Hälder dieses Brieffs gute Fug und vollenkommene Macht haben / die vorschriebene Unterpfänd mit allen ihren Appertinentien in An- und Zubehör ohne Unterscheid / mit oder ohne Recht / in vim specialis pacti und obbegriffenen Constituti respectivè authoritate propria zu apprehendiren und einzunehmen / oder aber sich darin Officio & Ministerio Judicis einsetzen / einführen und immittieren zu lassen / und dieselbe also fortan unberechnet / biß zur vollenkommentlicher Erlegung der Haubt Summen / hinterständigen Pensionen, Kösten und Schadens / so einiger Massen Gerichtlich oder ausserhalb Gerichts durch sich oder ihre Gewaltmächtige mit reisen zu Pferd oder zu Fuß / an Advocaten oder Sollicitatoren Gehalt angewand oder erlitten waren / darüber deren oder gevollmächtigter bloser Specification und Anzeig ohne einigen Beweiß / Justificartions, noch Aydsleistung deßhalben zu forderen / vollkommener Glaub zugestellet werden solle / einzuhaben / zu behalten / und ihres Gefallens zu geniessen

nieſſen und zu gebrauchen/ auch umbzuſchlagen/ zu verkauffen/ und auſſer den Kauff-Schillingen ſich allerdigs bezahlt zu machen/ oder viel wohlgemelte Rhent-Verkäuffere/ ihre Erben und Nachkommen Actione reali vel perſonali, conjunctim vel diviſim, coram quocunque Judicio Sæculari vel Eccleſiaſtico, uno vel pluribus, ita ut proceſſum uno in loco vel Judicio cœptum, alibi reaſſumere & terminare, vel utrumque ſimul proſequi liberum ſit, neque in hac parte unius Judicis præventa Juriſdictio, alterius Juriſdictionem impedire habeat, quibuſcunque exceptionibus & inhibitionibus vel avocationibus in contrarium nullatenus obſtantibus, und in ſpecie am Hochlöblichen Käyſerlichen Cammer-Gericht in prima inſtantia zu conveniren/ zu Bezahl- und Haltung aller und jeder in dieſem Brieff vor und nach begriffener Puncten und Clauſulen zu zwingen und anzuhalten/ zu dem ſich und die Ihrige neben obgemelten Unterpfänd deroſelben Cammer unterwerffend/ dieſelbe oder ſonſten andere Obrigkeiten gebührend erſuchend/ durch zuläſſige Rechts-Mittelen/ non attentis privilegiis aut libertatibus, noſtris perſonis, officiis aut huic hypothecæ competentibus, aut à quocunque indultis etiam per paratam Executionem Rhent-Geldere/ ihre Erben oder Häldere dieſes Brieffs zu dem Capitale obgeſetztem Intereſſe, Köſt- und Schaden vollenkommentlich zu verhelffen/ und ſolches ſo offt als ein Termin den anderen unbezahlt erreichen wird/ renuntierend derohalben auff die Außzüge der Rechten/ non numeratæ pecuniæ, de non in rem verſo, ordinis aliter ſcripti quam acti Contractus & vice verſa, auch die Beneficia appellationis, reviſionis, ſupplicationis, reductionis, reſtitutionis in integrum, ex quacunque cauſa, und inſonderheit die Fraw Henrica Maria von Gülichs von Bergh auff das Benficium Senatûs Conſulti Vell. authenticæ ſi qua mulier, wie auch auff daß recht meldent/ daß ein gemeiner Verzieg nit gültig/ es gehe dan ein beſonder vorher/ dan ſie darauff und auff alle andere wie auch Nahmen haben/ und von den Menſchen Sinnen erdacht werden mögten/ ſambt und abſonderlich nach gnugtſamen Bedacht/ Verteutſchung und Erinnerung neben ihrem Wohl-Edelen Ehe-Herren vor ſich und ihre Erben renuntiirt und verziehen haben/ und thuent mit gegenwärtigem Brieff feſtiglichem deren keine gegen dieſe Verſchreibung und deſſen Inhalt zu gebrauchen/ vor und nach einzuwenden/ durch ſich oder jemanden in ihren Nahmen/ auch geloben vor ſich und ihre Erben äydlich/ im Fall Krafft dieſer Verſchreibung einige Immiſſion oder Execution werckſtellig gemacht würde/ keine andere Obrigkeit zur Contra Manutenentz oder umb Repreſſalium anzuſuchen oder anſuchen zu laſſen/ und ſo offt ſolches geſchehen würd/ ſolle ſolches als attentatum nul und nichtig ſeyn/ ſolte dieſe Rhent-Verſchreibung an Pergament, Schrifften oder Siegelen vergänglich oder gar verluſtig werden/ ſo ſollen Rhent-Verkäuffere und deren Erben ſchuldig und gehalten ſeyn/ ſo offt ihnen den Rhent-Gelderen beliebig/ auff der Rhent-Verkäufferen Köſten/ newe Brieff und Siegel außfertigen und mittheilen zu laſſen/ ſonſten ſollen deſſen Vidimus eben ſo völliger Glaub zugeſtelt werden/ als wäre die Original Pfand-Verſchreibung bey Handen/ Rhent-Verkauffere haben ſich die Löß/ wan die Auffkündigung ein halb Jahr zuvoren gebührends beſchicht/ vorbehalten/ wan dan Uns Scheffen völlig wohl wiſſig/ daß Obiges Unterpfand ein Allodial Ritter Frey Adliches den Rhent-Verkäufferen Eygenthümbliches Gut niemanden vor dato ferners als obgemelt. Gerichtlich verſchrieben/ auch unſer Mit-Herr und Mit-Fraw ſtipulatò geſichert haben/ bauſſen Gerichts ſolches vor dato jemanden ſpecialiter verhypotheſirt zu haben/ noch ſo lang dieſe Verſchreibung nit eingelöſt/ verſchreiben wollen/ auch wir atteſtiren/ daß Rhent-Verkäuffere ſolches zu oppignoriren vollmächtig/ als haben nach Empfangung unſer

Gebührnüß/ nachdeme als wir gesehen / daß unser Gnädiger Mit-Herr und Fraw diese Pfand-Verschreibung Eygenhändig unterschrieben / und an diß Pergamen Ihr Adlich Pitschafft an statt Einsiegels gehangen/ unser allgemein Scheffen Ambts-Siegel darnach daran gehangen / vorbehaltend dem Lands-Fürsten sein Vorrecht; Geben Fliesteden den fünfften Januarii des sechszehn hundert siebenzigsten Jahrs / und haben zu mehrerer Bekräfftigung unseres Gerichts Gericht-Schreiberen denselben mit unterschreiben lassen.

(L.S.) Johan Wilhelm Gyster
Schreiber zu Fliesteden

(L.S.) Ernst von Ittersum
Henrich Maria von Ittersum
Gebohrne Gulich.

Wir Johan Meyer und Henrich Esser bekennen vor uns und unsere Mitscheffen des Gerichts zu Fiesteden zeugen und bekennen/ daß binnen der Freyer Reichs-Statt Cöllen (wohin wir zu diesem untengesetzten und Kriegs Gefahr halber beruffen seynd worden) vor uns kommen und erschienen seynd/ der Wohlgebohrner Herr Ernestus von Ittersum, Mit-Herr zu besagtem Fliesteden / Herr zu Osterhoven und Betberfurth/ der vereinigten Nieder-Landen Colonel, und Fraw Henrica Maria von Ittersum gebohrne von Gülich Ehe-Leuthe/ und haben also freywillig erjahet und bekent / was Gestalt mit vorhergangenem reiffen Rhat ihren bevorstehenden Schaden zu verhüten/ vor sich/ ihre Erben und Nachkommen ferners in einem rechten redlichen und beständigen Erb-Kauff verkaufft und verlassen haben / und thuen es zum anderenmahl hiemit und in Krafft gegenwärtigen der so dieses Briefs beschriebener Aggravation, so loco transfixi dienen solle/ dem Ehrenachtbahren und Vornehmen Herren Philippo Kox Raths-Verwanten und Handels-Mann dero Statt Cöllen / und der Viel-Ehr-und Tugendsamer Frawen Catharinen Brochers Ehe-Leuthen/deren Erben/oder mit Belieben dero getrewen Einhaberen dieses achzig guter bescheidener / auffrichtiger / wohlwichtiger Reichsthaler Erb-Rhenten
Rthlr. 2000. vor und umb zwey Tausend deroselben specie Rthlr. / die welche sie Ehe-Leuth bekanten vor dato empfangen zu haben / und deßhalben der Uberzehlung sich bedancken/ und sie Ehe-Leuth quittieren thäten/ und sollen gemelte Achzig Specie Rthlr. alle und jedes Jahr so lang die zwey Tausend Rthlr. unabgelöset stehen auff Termin, als in zurückgesetzter Verschreibung vermeldet / unfehlbahr/ jedoch vierzehn Tag vor oder nach unbefangen binnen Cöllen zu Händen gemelter Ehe-Leuthen deren Erben oder getrewen Einhaberen obgemelt. von uns oder unseren Erben frey/ kommerloß und unbeschwert zahlt und geliebert werden; Jedoch gegen Quittung-Schein/ und solle der erster Termin als obgemelt. deß sechszehn hundert vier und siebenzigsten Jahrs / und also verfolglich biß zur Abloß/ welche sie Ehe-Leuth respectivè sich vorbehalten und vergünstiget haben/ wan die Löse ein halb Jahr zuvorn der Gebühr beschicht / erscheinen und zahlt werden/ damit nun Gelt-Verlägere und Rhent-Käuffere des Capitals der Rhent in oder ausserhalb des Gerichts angewendter Unkösten gesichert seyn / als verhypothesiren Rhent-Verkäuffere den Allingen Auffstandt und Besserey des in zurückgesetzter Verschreibung obgemelten Unterpfands/ gelobten selbiges bey

bey wehrender dieser Aggravation baussen der Rhent-Käufferen Vorwissen im Theil oder zumahl nit zu veralieniren / in oder ausserhalb Gerichts zu verschreiben / sagten auch bey Adlichen Ehren und Trewen solches niemanden vor dato ferners verschrieben oder veroppignoriert zu haben / alles ohne Gefehrt und Arglist / auch zeugen Wir Scheffen obgemelt. daß allsolches Unterpfand jetzo sufficient und sie Herr und Fraw obgemelt. allsolches zu beschwären bemächtiget seynd / und geloben beym nechstem Gerichs-Tag hierab gleichlautend mit unterschriebene Copiam dem Gerichts Prothocollo einverleiben zu lassen / und weilen unser Gerichts-Schreiber nit zur Stelle / als haben Wir den anwesenden Notarium Joannem Theodorum Newkirchen requirirt diesen Actum in duplo neben dem Herrn und Frawen obgemelt. und Uns Scheffen mit zu unterschreiben / Cöllen hinter St. Panthaleon im Saleth in mein Herr und Frawen Wohnbehausung / im Jahr Tausend sechshundert siebenzig drey / auff Donnerstag den 9ten Monat Februarii.

Auff Begehren der Herren und Frawen Contrahenten hab ich Joannes Theodorus Newkirchen assumirter Notarius salvis Juribus des Gerichts-Schreiberen & citra mei meorúmque præjudicium mit unterschrieben

Joannes Theodorus Newkirchen m. p.
Ernst von Ittersum
Henrich Maria von Ittersum
Johan Meyer Scheffen
Henrich Esser. Scheffen.

WIr Johan Meyer und Henrich Esser bekennen vor uns und unsere Mit-Scheffen des Gerichts Fliesteden / daß binnen der Freyer Reichs Statt Cöllen (wohin wir zu untergesetzter ferneren Actu aggravationis continuirender Kriegs-Gefahr halber beruffen und erschienen seynd) vor uns in eigenen Personen kommen und erschienen seynd / der Wohl-Gebohrner Herr Ernestus von Ittersum Mit-Herr zu besagtem Fliesteden / Herr zu Osterhoven und Betberfurth / der Vereinigten Nieder-Landen Colonell, und die Wohl-Gebohrne Fraw Henrica Maria von Ittersum gebohrne von Gulich Ehe-Leuth / und haben also freywillig bekent / was Gestalt umb mehr deren Schaden zu verhüten vor sich / ihre Erben und Nachkommen / noch weiters in einem rechten / redlichen und beständigen Erb-Kauff verkaufft hätten / verkauffen auch ferners hiemit und in Krafft dieses Aggravations Schein (so loco secundi Transfixi allezeit dienen solle) dem Ehren-Achtbahren und Vornehmen Herren Philippo Kox Raths-Herr / und der Viel-Ehr- und Tugendsamer Frawen Catharinæ Brochers Ehe-Leuthen Cöllnischer Bürgeren / deren Erben und getrewen Einhaberen dieses Vierzig guter bescheidener wohlwichtiger im Heiligen Römischen Reich geschlagener Rthlr. Jährlicher Erb-Rhenten vor und umb ein Tausend solcher Specie Rthlr. / die welche sie Herr und Fraw bekanten vor dato empfangen zu haben / der Uberzahlung halber sich bedancken / und sie Ehe-Leuth quittiren thäten / und sollen gemelte vierzig Rthlr. alle und jedes Jahrs / so lang diese Tausend Rthlr. unabgelöset stehen / auff selbigen Termin, als in zurückbeschriebener / versiegelter Verschreibung verweldet / unfehlbar / jedoch vierzehn Tag vor oder nach unbefangen binnen Cöllen zu Handen gemelter Ehe-Leuthen / deren Erben oder getrewen Einhaberen obgemelt. vor uns und unseren Erben frey / kommerloß und unbeschwerth gegen Rthlr. 1000.

Gebührnüß / nachdeme als wir gesehen / daß unser Gnädiger Mit-Herr und Fraw diese Pfand-Verschreibung Eygenhändig unterschrieben / und an diß Pergamen Ihr Adlich Pitschafft an statt Einsiegels gehangen / unser allgemein Scheffen Ambts-Siegel darnach daran gehangen / vorbehaltend dem Lands-Fürsten sein Vorrecht; Geben Fliesteden den fünfften Januarii des sechszehn hundert siebenzigsten Jahrs / und haben zu mehrerer Bekräfftigung unseres Gerichts Gericht-Schreiberen denselben mit unterschreiben lassen.

(L.S.) Johan Wilhelm Gyster
Schreiber zu Fliesteden

(L.S.) Ernst von Ittersum
Henrich Maria von Ittersum
Gebohrne Gulich.

Wir Johan Meyer und Henrich Esser bekennen vor uns und unsere Mitscheffen des Gerichts zu Fiesteden zeugen und bekennen / daß binnen der Freyer Reichs-Statt Cöllen (wohin wir zu diesem untengesetzten und Kriegs Gefahr halber beruffen seynd worden) vor uns kommen und erschienen seynd / der Wohlgebohrner Herr Ernestus von Ittersum, Mit-Herr zu besagtem Fliesteden / Herr zu Osterhoven und Betberfurth / der vereinigten Nieder-Landen Colonel, und Fraw Henrica Maria von Ittersum gebohrne von Gülich Ehe-Leuthe / und haben also freywillig erjahet und bekent / was Gestalt mit vorhergangenem reiffen Rhat ihren bevorstehenden Schaden zu verhüten / vor sich / ihre Erben und Nachkommen ferners in einem rechten redlichen und beständigen Erb-Kauff verkaufft und verlassen haben / und thuen es zum anderenmahl hiemit und in Krafft gegenwärtigen der so dieses Briefs beschriebener Aggravation, so loco transfixi dienen solle / dem Ehrenachtbahren und Vornehmen Herren Philippo Kox Raths-Verwanten und Handels-Mann dero Statt Cöllen / und der Viel-Ehr-und Tugendsamer Frawen Catharinen Brochers Ehe-Leuthen / deren Erben / oder mit Belieben dero getrewen Einhaberen dieses achzig guter bescheide-
Rthlr. ner / auffrichtiger / wohlwichtiger Reichsthaler Erb-Rhenten
2000. vor und umb zwey Tausend deroselben specie Rthlr. / die welche sie Ehe-Leuth bekanten vor dato empfangen zu haben / und deßhalben der Uberzehlung sich bedancken / und sie Ehe-Leuth quittieren thäten / und sollen gemelte Achzig Specie Rthlr. alle und jedes Jahr so lang die zwey Tausend Rthlr. unabgelöset stehen auff Termin, als in zurückgesetzter Verschreibung vermeldet / unfehlbahr / jedoch vierzehn Tag vor oder nach unbefangen binnen Cöllen zu Händen gemelter Ehe-Leuthen deren Erben oder getrewen Einhaberen obgemelt. von uns oder unseren Erben frey / kommerloß und unbeschwert zahlt und geliebert werden; Jedoch gegen Quittung-Schein / und solle der erster Termin als obgemelt. deß sechszehn hundert vier- und siebenzigsten Jahrs / und also verfolglich biß zur Ablöß / welche sie Ehe-Leuth respective sich vorbehalten und vergünstiget haben / wan die Löse ein halb Jahr zuvorn der Gebühr beschicht / erscheinen und zahlt werden / damit nun Gelt-Verlägere und Rhent-Käuffere des Capitals der Rhent in oder ausserhalb des Gerichts angewendter Unkösten gesichert seyn / als verhypothesiren Rhent-Verkäuffere den Allingen Auffstandt und Besserey des in zurückgesetzter Verschreibung obgemelten Unterpfands / gelobten selbiges bey

bey wehrender dieser Aggravation baussen der Rhent-Käufferen Vorwissen im Theil oder zumahl nit zu veralieniren/ in oder ausserhalb Gerichts zu verschreiben/ sagten auch bey Adlichen Ehren und Trewen solches niemanden vor dato ferners verschrieben oder veroppignoriert zu haben/ alles ohne Gefehrt und Arglist/ auch zeugen Wir Scheffen obgemelt. daß allsolches Unterpfand jetzo sufficient und sie Herr und Fraw obgemelt. allsolches zu beschwären bemächtiget seynd/ und geloben bey nechstem Gerichs-Tag hierab gleichlautend mit unterschriebene Copiam dem Gerichts Prothocollo einverleiben zu lassen/ und weilen unser Gerichts-Schreiber nit zur Stelle/ als haben Wir den anwesenden Notarium Joannem Theodorum Newkirchen requirirt diesen Actum in duplo neben dem Herrn und Frawen obgemelt. und Uns Scheffen mit zu unterschreiben/ Cöllen hinter St. Panthaleon im Saleth in mein Herr und Frawen Wohnbehausung/ im Jahr Tausend sechshundert siebenzig drey/ auff Donnerstag den 9ten Monat Februarii.

Auff Begehren der Herren und Frawen Contrahenten hab ich Joannes Theodorus Newkirchen assumirter Notarius salvis Juribus des Gerichts-Schreiberen & citra mei meorúmque præjudicium mit unterschrieben

Joannes Theodorus Newkirchen m. p.
Ernst von Ittersum
Henrich Maria von Ittersum
Johan Meyer Scheffen
Henrich Esser. Scheffen.

Wir Johan Meyer und Henrich Esser bekennen vor uns und unsere Mit-Scheffen des Gerichts Fliesteden/ daß binnen der Freyer Reichs Statt Cöllen (wohin wir zu untergesetzter ferneren Actu aggravationis continuirender Kriegs-Gefahr halber beruffen und erschienen seynd) vor uns in eigenen Personen kommen und erschienen seynd/ der Wohl-Gebohrner Herr Ernestus von Ittersum Mit-Herr zu besagtem Fliesteden/ Herr zu Osterhoven und Betberfurth/ der Vereinigten Nieder-Landen Colonell, und die Wohl-Gebohrne Fraw Henrica Maria von Ittersum gebohrne von Gulich Ehe-Leuth/ und haben also freywillig bekent/ was Gestalt umb mehr deren Schaden zu verhüten vor sich/ ihre Erben und Nachkommen/ noch weiters in einem rechten/ redlichen und beständigen Erb-Kauff verkaufft hätten/ verkauffen auch ferners hiemit und in Krafft dieses Aggravations Schein (so loco secundi Transfixi allezeit dienen solle) dem Ehren-Achtbahren und Vornehmen Herren Philippo Kox Raths-Herr/ und der Viel-Ehr- und Tugendsamer Frawen Catharinæ Brochers Ehe-Leuthen Cöllnischer Bürgeren/ deren Erben und getrewen Einhaberen dieses Vierzig guter bescheidener wohlwichtiger im Heiligen Römischen Reich geschlagener Rthlr. Jährlicher Erb-Rhenten vor und umb ein Tausend solcher Specie Rthlr./ die welche sie Herr und Fraw bekanten vor dato empfangen zu haben/ der Uberzahlung halber sich bedancken/ und sie Ehe-Leuth quittiren thäten/ und sollen gemelte vierzig Rthlr. alle und jedes Jahrs/ so lang diese Tausend Rthlr. unabgelöset stehen/ auff selbigen Termin, als in zurückbeschriebener/ versiegelter Verschreibung verweldet/ unfehlbar/ jedoch vierzehn Tag vor oder nach unbefangen binnen Cöllen zu Handen gemelter Ehe-Leuthen/ deren Erben oder getrewen Einhaberen obgemelt. vor uns und unseren Erben frey/ kommerloß und unbeschwerth gegen

Rthlr. 1000.

Quittungs-Schein zahlt und entrichtet werden / und soll der erste Termin als obgemelt. des sechszehn hundert fünff und siebenzigste Jahr / und also verfolglich biß zur Ablag / welche sie Herr und Frawen sich und ihren Erben vorbehalten / und Rhent-Geldere denselben dieser Gestalt vergünstiget haben / wan die Löß ein halb Jahr zu voren der Gebühr beschicht / erscheinen und zahlt werden / damit nun Rhentkauffende Ehe-Leuth der Tausend Rthlr. der Jahr-Rhenten fort aller Kösten / so in- oder ausserhalb Gericht angewendt werden mögten / gesichert seyen / als verunterpfänden Rhent-Verkäuffere noch weiters die gantze Besserey und Aufstand.des in zurückgesetzter Verschreibung specificirtes Unterpfands / gelobten selbiges bey wehrender dieser Verschreibung in gutem Baw und Esse zu halten / baussen der Rhent-Käufferen Belieben / im Theil oder zumahl nit zu veralieniren / in- oder ausserhalb Gerichts zu verschreiben / zu vertauschen oder zu transportiren / sagten auch bey Adlichen Ehren und Trewen / solche Unterpfänd niemanden vor dato ferners verschrieben / oppignoriret und belast zu haben / alles ohne Gefährt und Arglist / auch zeugen Wir Scheffen obgemelt. daß allsolches Unterpfand mehr werth / als darauff verschossen / und sie Herr und Fraw obgemelt. allsolches ferner zu beschwären bemächtiget seynd / geloben bey nechstem Gerichts-Tag hierab gleich lautende Unterschriebene Copiam dem Gerichts Prothocollo einverleiben zu lassen / und weilen unser Gerichts-Schreiber nicht zur Stelle / als haben Wir Joannem Theodorum Newkirchen Notarium, so unser Mit-Herr und Fraw obgemelt. zu diesem und vorigem Actu authorisiert haben / requirirt diesen Actum ulterioris Aggravationis in duplo neben Rhent-Verkäufferen und uns Scheffen mit zu unterschreiben / Cöllen hinter St. Panthaleon im Saleth obgemelt. Herrn und Fraw jetziger Wohnbehausung / im Jahr sechszehn hundert vier und siebenzig auff Mitwoch den drey und zwantzigsten Tag Monats May.

Joannes Theodorus Newkirchen Not. m. p.
Ernst von Ittersum
Henrich Maria von Ittersum
Gebohrne Gulich
Johan Meyer Scheffen
Henrich Esser Scheffen.

WIr Unterschriebene beyde Scheffen des Gerichts Fliesteden bekennen / daß binnen Cöllen (wohin vor Uns und unsere Mit-Scheffen / Wir zu Unterschriebenen ferneren Actu Aggravationis Kriegs-Gefahr halber beruffen seynd) vor uns in eigener Person erschienen seynd der wohlgebohrner Herr Ernestus von Ittersum Mit-Herr zu besagtem Fliesteden / Herr zu Osterhoven und Betberfurth / und die Wohl-Gebohrne Fraw Maria von Ittersum Gebohrne von Gulich Ehe-Leuthe / und haben also erscheinend freywillig bekant / daß sie umb Schaden zu verhüten / und Vortheil zu proffen vor sich / ihre Erben noch ferners in einem rechten und beständigen Erbkauff verkaufft hätte / verkauffen auch würcklich hiemit so loco tertii Transfixi allezeit dienen solle / dem Achtbahren und Vornehmen Petro Wieler und Fraw Anna Maria Kox, deren Erben oder mit dero Belieben Einhaberen dieses Viertzig guter / bescheidener / wohlwichtiger im Heiligen Römischen Reich geschlagener Rthlr. Jährlicher Erb-Rhenten vor und
Rthlr. 1000. umb ein Tausend dergleichen Specie Rthlr. vor die welche sie Herr und

Fraw

Fraw bekenten/ empfangen zu haben/ derohalben sie Ehe-Leuth quittirten/ und sollen gemelte vierzig Rthlr. jährlichs so lang die Tausend Rthlr. unabgelöset außstehen/ auff selbigen Termin, als in der zurück verschriebener/ versiegelter Pfand-Verschreibung vermeldet unfehlbar/ jedoch vierzehn Tag vor oder nach unbefangen binnen Cöllen zu Handen gemelter Ehe-Leuthen/ deren Erben oder Einhaberen obgemelt. von uns und unsere Erben/ frey/ Kummerloß und unbeschwerth gegen Quittungs-Schein zahlt werden/ und soll der erste Termin als obgemelt das ein Tausend sechs hundert acht und siebenzigste Jahr/ und also verfolglich biß zur Ablaß/ welche sich Herr und Fraw sich und ihren Erben vorbehalten/ auch vergünstiget worden/ wan die Löß 6. Monath zuvor der Gebühr beschicht/ erschienen und zahlt werden/ damit nun Rhentverkauffende Ehe-Leuth der 1000. Rthlr. aller Jahr Rhenten und Kösten/ so einiger Seits angewendet werden/ mögten gesichert seyn/ als veroppignorirten Herr und Fraw Rhent-Verkäuffere noch weiters die Melioration des Unterpfands/ so in der Haubt-Verschreibung specificirt, gelobten solches bey wehrender dieser Aggravation in gutem Baw und Esse zu halten/ baussen der Rhent-Käufferen Belieben nit zu schleissen/ zu vertauschen/ zu veralieniren/ in- oder ausserhalb Gerichts zu verschreiben/ sagten auch bey Adlichen Ehren/ daß vor dato niemahlen ferners verunterpfändt seye/ alles ohne Gefehrt und Arglist/ auch zeugen Wir Scheffen obgemelt. daß der Unterpfand mehr/ als darauff verschossen/ werth/ und Rhent-Verkäuffere zu aggraviren mächtig/ geloben auch dieß Transfix ihrem Prothocollo einverleiben zu lassen. In Abwesen des Gericht-Schreibers haben Joannem Theodorum Newkirchen Notarium requirirt diesen Actum zu schreiben/ neben uns den aggravirenden Ehe-Leuthen mit zu unterschreiben/ Cöllen hinter St. Panthaleon im Girs-Hoff im Saleth/ im Jahr 1677. den 19ten Januarii.

Joannes Theodorus Newkirchen Assumptus Notar. m. p.
Ernst von Ittersum
Ittersum — Henrich Maria von Ittersum
Gebohrne Gulich
Johan Meyer Scheffen
Ivo Brewer Scheffen.

Wir Unterschriebene beyde Scheffen des Gerichts zu Fliesteden bekennen vor uns/ und unsere Mit-Scheffen/ so kundbahrer Kriegs-Gefahr halber in loco Judicii anjetzo nit vergaddert seyn können/ daß binnen Cöllen (wohin Wir umb diesen ferneren Actum Aggravationis vor uns und unsere Mit-Scheffen/ als das vierte Transfixum gegen Empfang deß Gerichts Gebührnüß zu unterschreiben/ und dessen Copiam consonam zu empfangen/ umb dem Gerichts-Prothocollo erster Tagen einzuverleiben/ anzunehmen/ beruffen seynd worden) daß vor uns in eigener Personen erschienen seynd/ der Wohl-Gebohrner Herr Ernest von Ittersum Mit-Herr zu Fliesteden/ Herr zu Osterhoven/ und Betberfurth/ und die Wohl-Gebohrne Fraw Maria von Ittersum Gebohrne von Gulich Ehe-Leuth/ und haben also erscheinend freywillig bekent/ daß sie umb mehreren Nutzen zu beförderen/ und Schaden zu verhüten/ vor sich und ihre Erben/ neben dem Anno sechszehn hundert siebenzig den fünfften Januarii auffgenommen zwey Tausend Rthlr./ und Anno sechszehn hundert drey und siebenzig den 9ten Februarii auffgenommen zwey Tausend Rthlr./ und Anno sechszehn hundert

dert vier und siebenzig den drey und zwanzigsten Maji gleichfals von Herꝛ Philippo Kox und Frawen Catharinen Brochers seel. Ehe-Leuthen auffgenommen Tausend Rthlr. Capital Gelderen / so dan nach Absterben dero / von dero Eythumben Herren Petro Weiller / und Frawen Annen Marien Kox Ehe-Leuthen / im Jahr Tausend sechs hundert sieben und siebenzig den 19ten Januarii ferners auffgenommen Tausend Rthlr. / also insgesambt sechs Tausend Rthlr. nach Inhalt der haubt Pfand-Verschreibung / und dreyen Transfixen, darab sie Ehe-Leuth Erbkauffweiß gelobt haben / Jährlichs vier pro Cento, also insgesambt zwey hundert und viertzig Specie Rthlr. Termino Trium Regum zu zahlen / gesichert hätten / auß den Unterpfänden / so im Haubt-Brieff vermeldet / darauff die vier Transfixa sich referiren / und die comparirende Herꝛ und Fraw zu Ittersum hiemit roboriren und confirmiren / nach Inhalt deren Clausulen und Puncten / noch ferners in einem rechten und beständigen Erb-Kauff verkaufft hätten / verkauffen auch würcklich hiemit dem Achtbahren und Vornehmen Herꝛn Petro Weiller und Frawen Annen Maria Kox Ehe-Leuthen / dero Erben und getrewen Einhaberen dieses Viertzig fünff guter / bescheidener / wohlwichtiger im Heiligen Römischen Reich geschlagener Reichsthaler Jährlicher

Rthlr. 1000. Erb-Rhenten vor und umb ein Tausend dergleichen Specie Rthlr. / die welche sie Herꝛ und Fraw von Ittersum bekanten in einer Summen und ohne einigen Abzug empfangen zu haben / derohalben darab hiemit quittiren thäten / geloben alsolche viertzig fünff Rthlr. jährlichs (so lang diese Tausend Rthlr. unabgelöset stehen bleiben / dan die Löß demselben von Rhent-Gelderen sub Conditione als im Haubt-Brieff vermeldet / vergünstiget ist) Termino Trium Regum unfehlbar / jedoch viertzehn Tag vor oder nach unbefangen binnen Cöllen zu Handen gemelter Ehe-Leuthen / deren Erben oder Einhaberen obgemelt. in dero Behausung frey / kummerloß und unbeschwärt gegen gebührende Quittung zu zahlen / und soll der erste Termin Termino Trium Regum das zukommende sechszehnhundert acht und siebenzigste Jahrs und also verfolglich erschienen und zahlt werden / damit nun Rhent-Kauffende Ehe-Leuth des Capitals, der erschienender Interesse, vort in-oder ausserhalb des Gerichts auffgehenden Kösten / im Fall der Mißzahlung gesichert seyn und bleiben mögen / als veroppignoriren Rhent-Verkauffende Ehe-Leuth die allinge Melioration und Auffstand des Unterpfands / so in der erster Erb-Rhent-Verschreibung Stückweiß specificirt und beschrieben / Eydlich angelobend / bey wehrender dieser Aggravation, und so lang das Unterpfand von obgemelten Capitalien nit befreyet wird / in gutem Bawe / Reparation der Geheuchter / und die Länderey in Besserey und Esse zu halten / bauffen der Rhent-Gelder Belieben das Unterpfand nit zu verspleissen / zu vertauschen / zu alieniren / in-oder ausserhalb Gerichts zu verschreiben oder zu aggraviren / zu verschencken / sonsten auch bey Adlichen Ehren / daß solche Unterpfänd jemanden bey wehrender Zeit verunterpfändet seyen / alles ohne Geferth und Arglist / auch zeugen Wir Scheffen obgemelt. daß das in der Haubt-Verschreibung specificirtes Unterpfand mehr / als biß dato darauff rhentbar angelegt / werth / und Rhent-Verkäuffere solches ferners zu aggraviren mächtig / geloben auch Copiam dieses vierten Transfix unserem Prothocollo bey nechstem Gerichts Tag einverleiben zu lassen / in Abwesenheit unseres Gericht-Schreibers haben Wir Herꝛn Joannem Theodorum Newkirchen Notarium immatriculatum requirirt und authorisirt / dieses vierte Transfix neben den aggravirenden Ehe-Leuthen eins mit Uns zu unterschreiben /

Actum

Actum Cöllen hinder St. Panthaleon im Girs Hoff/ im Saleth im Jahr 1677. den 13ten Junii, und haben Rhent-Verkäuffere dieses Eransfix an die durchgestochene Pressall anhangende Ihr angebohrnes Insiegel corroborirt.

Joannes Theodorus Newkirchen Not. m. p.
Ittersum (L.S.) Ernst von Ittersum
Henrich Maria von Ittersum
Gebohrne Gulich
(L.S.) Johan Meyer Scheffen
Johan Leusch Scheffen.

WJr Johan Meyer und Johan Leusch beyde Scheffen der Dingstuhls Fliesteden Herrlichkeit / zeugen und bekennen vor uns und unsere Mit-Scheffen / daß vor uns in eigener Person kommen und erschienen seyen / in der Freyen Reichs-Statt Cöllen hinder St. Panthaleon in ihrer Wohn-Behausung / im Zimmer Hoffwarts auff Freytag den zweyten Septembris dieses sechszehn hundert acht und siebenzigsten Jahrs Nachmittag umb die dritte Stund der Wohl-Gebohrner Herr Ernest von Ittersum Obrigster der Vereinigten Nieder-Landen / Mit-Herr zu Fliesteden / und die Wohl-Gebohrne Ehr- und Tugendsame Fraw Henrica Maria Gebohrne von Gulich Ehe-Leuth / welche also erscheinend bekanten / ferners von dem Wohlachtbahren und Vornehmen Petro Weiller Bürgeren und Handels-Mann dieser Statt Cöllen / und der Ehr- und Tugendsamer Frawen Annen Marien Kox Ehe-Leuthen / in einer unzertheilter Summen bahr entlehnet und auffgenommen zu haben Tausend specie wohlwichtige im Heiligen Römischen Reich unverbottene Reichsthaler / dero Uberzehlung halber sie Ehe-Leuthe hiemit quittiren thäten / gelobten darab alle und jedes Jahrs biß zur Wiederlage Termino Trium Regum vier pro Cento dergleichen Rthlr. als Interesse zu zahlen / jedoch vierzehn Tag vor oder nach unbefangen / damit nun Rhent-Käuffere des Capitals und dieser Jahr-Gelder / fort Kösten und Schaden / dafern deren einige in- oder ausserhalb des Gerichts darauff gehen würden / gesichert seyn und bleiben mögen / so setzen denselben Ehe-Leuthen und deren Erben zum Special Unterpfand die allinge Besserey deß in dieser Haubt-Verschreibung specificirtes Unterpfands / geben denselben Gewalt in Krafft dieses Transfixi sich darin immittiren zu lassen / dasselbe entweder selbst zu besitzen / zu niessen / und zu gebrauchen / biß zu ihrer völliger Befriedigung / oder dasselb ihres Gefallens taxiren / und distrahiren zu lassen / sub renunciatione exceptionum & Privilegiorum, so der Haubt-Verschreibung und vorigen Transfixen einverleibt seynd / stipulatò angelobend / baussen Rhent-Gelder Belieben das Unterpfand nit zu verschwächen / vertauschen oder zu verkauffen / alles sonder Gefehrt und Arglist / Cöllen als oben / und haben Wir Scheffen gegen Empfang unser Gebührnuß neben den Rhent-Verkäufferen dieses Transfix eygenhändig unterschrieben / dem anwesenden Notario Joanni Theodoro Newkirchen stipulatò angelobt / bey nechstem Gerichts-Tag dieses Unserem Prothocollo gleich vorige Transfixa einzulegen / weil wegen der Frantzen Gefahr dieser Actus in loco Judicii nit verrichtet werden kan / und haben den Notarium Newkirchen Salvis Juribus Unseres Gerichts-Schreibers ersucht diesen Transfix zu schreiben und zu unterschreiben Rthlr. 1000.

Joannes Theodorus Newkirchen Notar. subscript.
Ernst von Ittersum
Ittersum Henrich Maria von Ittersum Gebohrne Gulich
Johan Meyer Scheffen
Johan Leusch Scheffen.

Auff Mit-Woch den dritten Julii dieses Sechszehn hundert und achtzigsten Jahrs Vormittag umb die zehnte Stund vor den Herrn Johanne Meyer, Johan Leusch und Ivo Brewer Scheffen des Gerichts Fliesteden/ so dan mir Joanni Theodoro Newkirchen Notario zu diesem Actu in absentia deß Gerichts-Schreibers von dem Gericht authorisirt erscheinen in eygenen Personen/der Wohl-Gebohrner und Gestrenger Herr Ernst von Ittersum Obrister der Vereinigten Nieder-Landen/ Mit-Herr zu Fliesteden/ und die Wohl-Edel-Gebohrne Ehr- und Tugendsame Fraw Henrica Maria gebohrne von Gulich Ehe-Leuthe/ welche also erscheinend vor obgemelten Scheffen und dero Herr Sohn/ dem Hoch-Edel Gebohrnen Herrn Henrichen von Ittersum Ritt-Meisteren bekanten/ daß sie von dem Wohl-Achtbahren und Vornehmen Herrn Peteren Weiller Bürgeren und Handels-Mann der Statt Cöllen und der Ehr-und Tugendsamer Frawen Annen Marien Kox Ehe-Leuthen/ zu Verhütung ihres bevorstehenden Schaden/ in Anno 1677. den 19ten Januarii Tausend specie Rthlr. und den 13ten Junii selbigen Jahrs noch Tausend specie Rthlr. wie dan Anno 1678. den 2ten Septembris annoch Tausend Rthlr. in specie auff Besserey der im Haubt-Brieff gemelter Unterpfänd/ so vor dato mit sechs Tausend Rthlr. Specie belast seynd worden/ auffgenommen hätten/ und weilen sie Comparenten anjetzo zu Verhütung ihres Schadens benöthiget waren/ umb Tausend specie Rthlr. auffzunehmen/ so bekanten sie/ daß sie von vorgemelten Ehe-Leuthen in einer unzertheilter Summen

Rthlr. 1000. ferners empfangen Hätten Tausend Specie Rthlr./ darab gleichfalß wie von vorigen Capitalien, gelobten sie Termino Trium Regum unfehlbarlich viertzig specie Rthlr. zu zahlen/ darab der erste Terminus Trium Regum des zukommenden 1681. Jahrs/ und also verfolglich biß zur Wiederlöß erfallen und zahlt werden solle/ davor loco specialis hypothecæ die gantze Besserey deß Unterpfands gerichtlich einsetzen/ sub clausulis so der Haubt-Verschreibung einverleibt seynd/ und weil der Wohl-Gebohrner und Gestrenger Herr und Fraw obgemelt. Uns Scheffen und assumirten Gericht-Schreiberen erbotten/ diese auff den Transfix geschriebene Obligation zu dero Bestättigung zu unterschreiben/ auch Uns wohlwissig/ daß dieselbe diese fernere Aggravation zu thuen bemächtiget seynd/ als haben Wir gegen Empfang unserer Gebühr-nuß solches gethan/ und diesen Actum gleich vorigem unserem Prothocollo einverleiben lassen; Geschehen Fliesteden am Gericht als oben.

Ad Requisitionem in vim Authorisationis
Ego Joannes Theodorus Newkirchen Not. subs.

Ittersum
Ernst von Ittersum
Henrica Maria von Ittersum
Gebohrne Gulich.
Johan Meyer Scheffen
Johan Leusch Scheffen
Ivo Brewer Scheffen

Ad-

Adjunctum Lit. B.

Der Kauff-Brieff.

JN GOttes Nahmen Amen. Kund und zu wissen seye hiemit Jedermänniglichen denen gegenwärtig Instrumentum Emptionis & Venditionis zu sehen / lesen oder hören lesen vorkommen wird / daß im Jahr nach der Heylsamen Gebuhrt unsers eintzigen Erlösers und Seligmachers JESU CHRISTI Sechszehn hundert zwey und achtzig auff Freytag / so gewesen der dreyßigste Tag Monats Octobris newen Calenders / zwischen der Hoch-Wohl-Gebohrner Frawen / Frawen Henrich Maria Frey-Fraw von Itterfum Gebohrne von Gulich, Weyland deß auch Hoch-Wohl-Gebohrnen Herrn Herrn Ernsten Frey-Herrn von Itterfum, Zeit Lebens gewesenen Obristen der Hochmögenden Herren Staaten afterlassener Wittiben / Frawen zu Fliesteden / Otterhoff und Betberfuhrde / vor sich und mit im Nahmen ihres Herrn Sohns / Herr Henrichen Frey-Herr von Itterfum, der Hochgemelten Herren Staaten bestelten Ritt-Meisteren / in Krafft deßwegen vorbrachter Vollmacht Verkäufferen an einem / so dan denen Wohl-Edlen und Gestrengen Herrn / Herrn Wilhelmen von Contzen Fürstlichen Pfaltz-Neuburgischen Land-Schreiberen / und Herrn Johan Petern von Grafs zu Geyen / als Weyland Juffrawen Elisabethen von Contzen / Wohlgemelten Herrn von Contzen und Weyland Juffraw Sophiæ von Schrœder Eheliche geziehlter Tochter / mit Herrn Johan Werneren von Grafs Ihrer Hoch-Fürstlichen Pfaltz-Neuburgischen Durchleucht Schultheiß zu Altenhoven Ehelich erziehlten und hinterlassenen sechs unmündigen Kinderen / Alt-Vatter / Oheimben und Respectivè angebohrnen Vormünderen / Käufferen anderen Theils / ein stet- vest- und unwiederrufflicher Erb-Kauff getroffen und beschlossen ist / allermassen hernach folgt. Als nemblich so hat obwohlgemelte verwittibte Frey-Fraw von Itterfum vor sich und ihren Herrn Sohn vorschrieben denen auch Wolgedachten Herrn von Contzen und von Grafs zu Geyen vor ihren vorernenten Minderjährigen Pupillen stet / vest / und erblich verkaufft und überlassen / Ihren im Cöllnischen Land im Dorff Fliesteden gelegenen und ihrem Herrn Sohn eygenthümblich zugehörigen Frey Adelichen Allodial Ritter-Sitz sambt allen darzugehörigen Recht und Gerechtigkeiten / Frey Adelicher Exemption, Jurisdiction, Gebott und Verbott / Collation der Pastorat daselbst und Fischerey / wie dasselbe anjetzo in seinen Wasser-Graben / Dämmen / Garten / Vorhoff / Schewr und Stallungen im Bezirck sich gelegen befindet / Item alle darzu gehörige Ländereyen / Kämpen / Buschen / Baum- und Nuß-Garten / Jagt Gerechtigkeit / Erb-Rhenten gewöhnlichen Schweid- und Weydgang / fort übrigen An- und Zubehör / nichts davon ab- noch außgeschlossen / wie sie Fraw Verkäufferin desselben ein vierten Theil von ihrem lieben Herrn Ohmben seelig ererbt / und die andere Theil (so plus Offerenti Gerichtlich mit der Kertzen verkaufft worden) Kauff- und Erblich an sich bracht hat / und wie es Die von Merode, Dorffenthal / Hersell / und Raesfeld vorhin als Mit-Herrn zu Fliesteden eingehabt / und sie es der Gestalt biß Dato dieses Continuo rühig und

 fried-

friedlich besessen und genossen hat / mit sambt ungefehr Sechs Viertel Wein-Garts zu Hoffen bey Berg gelegen / wie sie offt Wohlgedachte Fraw Verkaufferin / dan solch ihr Frey Adelichen Ritter-Sitz mit sambt allen Recht und Gerechtigkeiten wie vorschrieben denen durch Juffern Weyland Elisabethen von Contzen mit Herrn Johan Werneren von Graß Ehelich gezieh'ten sechs unmündigen Kinder und an deren statt Alt-Vatteren und Ohmben Herrn von Contzen und Herrn von Grafs zu Geyen / als ihren naturlichen Vormünderen erblich cedirte / verkauffte und überliesse / thäte solches auch hiemit und Krafft dieses / wie es am beständigsten und kräfftigsten immer geschehen solte / könte oder möchte / alles jedoch mit Last und Unlast / massen vorschriebene Erbschafft Jährlichs dem Thumb in Cöllen vier und ein halb Malter Weitzen / dem Pastoren zu Quadrad zehn Marck / dem Pastor zu Fliesteden zehn Marck / und der Kirchen daselbst fünff Marck / alles Cöllnisch zu liefferen und zu bezahlen schuldig ist / sonsten Allodial frey / zu welchem Ende sie Fraw Verkäufferin und ihr Herr Sohn alle ihre Haab und Güter / wo dieselbe gelegen und anzutreffen pro evictione setzen thun / welcher Erb-Kauff geschehen und eingangen ist vor und umb fünffzehn Tausend Reichsthaler Kauff-Schilling / und dan Tausend zwey hundert Reichsthaler vor einen Verzigs-Pfenning / alles in harten Speciebus, welche Kauff- und Verzigs-Pfenningen versprechen offt wohlgemelte Herren Käufferen von Contzen und von Grafs zu Geyen auß dem Sterbfall und der Bahrschafft / welche ihren Unmündigen durch Absterben ihres lieben Herrn Ohmben seelig / Herrn Wilhelmen von Schrœder Ritter und Ihro Römische Käyserliche Majestät Zeit Lebens gewesenen Reichs-Hoff-Rath und Geheimen Secretarii Jure Fidei Commissi anerfallen / längst inner drey Monathen à Dato dieses völlig zu entrichten und zu bezahlen / Gestalt daß pro assecuratione cæterorum, ita Fidei Commissariè Institutorum Cohæredum Schroderianorum obgedachte Gütere jederzeit expresse und specialiter verhypothesiret / und dem Rückfall unterworffen seyn und bleiben sollen / mit dem außtrücklichen Beding doch / daß sie offtwohlgemelte Fraw Verkäufferin solche ihre verkauffte allinge Gütere / so lang einhalten / besitzen und geniessen soll / biß dahin deroselben obspecificirte Kauff- und Verzigs-Pfenningen zur Gnüge entrichtet und bezahlet seynd / und wofern die Herren Käuffere längst immer vier Monathen à Dato dieses die vorschriebene Kauff und Verzigs-Pfenningen nicht bahr erlegen und abstatten würden / so ist hiemit expresse bedungen / daß alsdan offt wohlgemelte Fraw Verkaufferinne an vorschriebenen Kauff und Verkauff mit nichten verbunden seyn solle / sonderen obspecificirte ihre verkauffte Gütere anderwerths verkauffen / und damit ihres Gefallens nach schalten und walten möge / Und weilen offt specificirte und verkauffte Erbschafft / mit einigen loßbahren Capitalien beschwehrt / als ist allerseits bewilligt und verglichen / daß vor allen solche Capitalien und darab ersessene Pensiones auß den Kauff-Schillingen entrichtet / und die übrige Kauff- und Verziegs-Pfenningen wohlgemelter Frawen Verkäufferinnen bey der Gerichtlichen Erb- und Enterbung / und alsdan den Herren Käufferen auch alle Brieffschafften / Schrifften / Documenta und Nachrichtungen / besagte verkauffte Erbschafft und dero Gerechtigkeiten betreffend / ohne Verschlag pari passu außgefolgt und extradirt werden sollen / und haben sie offt wohlgemelte Herren Käuffere alle

Erb und Enterbung/ auch Wein-Kauff und dergleichen bey diesem Kauff und Verkauff auffgehende Kösten allein zu tragen und abzustatten über sich genommen/ Gottes Heller ist gewesen ein Rheichsthaler/und Wein-Kauff wie Ländlich/ alles ohne Geferde und Arglist; derowegen haben allerseits contrahirende Partheyen auff allen Behülff/so Geist-als Weltlichen/ insonderheit aber dem Weiblichen Geschlecht vortheilhafften Rechten/ Privilegien, Indulten/und insonders auff die Exception deceptionis ultra dimidium, justi pretii, non sic celebrati Contractus aliter scriptum quam actum, & è contra Senatûs Consulti Vellejani & authentica, si qua mulier, doli mali, metus ignorantiæ Juris & Facti, und daß kein gemeiner Verzieg gultig/ es gehe dan ein besonder vorher/ und sonsten auff alle andere Außzöge wie die erdacht werden/ und einem Theil gegen Inhalt dieses Brieffs zum Vorstand und Behülff/ und dem anderen Theil zum Nachtheil oder Schaden gereichen könten/ gäntzlich und zumahlen hiemit und Krafft dieses wissentlich/ freywillig und wohlbedächtlich vor sich/ ihre Erben und Pfleg-Kinderen verziehen/ und deren sich allerdings begeben/ so geschehen im Jahr / Monath und Tag/ wie vorgeschrieben/auff dem verkaufften Frey Adlichen Hauß Fliesteden; Und haben zur Warheits Urkund auch Stet-und Vesthaltung dieses beyderseits contrahirende Partheyen benebens den angewesenen Gezeugen gegenwärtigen Kauff-Brieff eygenhändig unterschrieben/ requiriren auch zugleich allerseits contrahirende Partheyen/ das Gericht zu Fliesteden gegenwärtigen Erb-Kauff und Verkauff Gerichtlich zu bekräfftigen/und darüber gewöhnlichen Schein mitzutheilen

Henrich Maria Gulich Wittwe Ittersum
Johan Werner von Grass
Wilhelm von Contzen
Johan Peter von Grass zu Geyen
Henrich von Gulich zu Dorpff
Johan Jacob von Loison Atteſtor sine præjudicio.

Adjunctum Lit. C.

Der Partes Zettul.

21	Blasen jeden	Rthlr. 120		Rthlr. 2520
3	Dito jeden	110		330
4	Dito jeden	110		400
1	Dito	150		150
30	Blasen machen zusammen			Rthlr. 3525
20	Blasen	Rthlr. 50	machen	1350
4	Dito jeden	60		240
1	Dito hält	33		33
		Machen in allem		Rthlr. 5148

Und noch Rthlr. 3000. In Species

Dieses hab ich den 16. Martii 1683. von Herrn Graß im Nahmen Mefraw von Ittersum empfangen.

P. Weiler.

Daß ich Endsbenenter Notarius Cæsareus dieser obiger Copiæ Originale dem Herrn Weiler in seiner Behausung selbsten in der Hellen obig auff seiner Stuben beyliegend in Handen zu lesen gegeben/ auch dieser öffentlich in

Gegenwarth seines Aythumbs Herrn N. Dulman bekent/ und freywillig attestirt, daß nicht allein gemelter Copiæ Originale seine eygene Hand wäre/ sonderen auch solche specificirte Gelder baar empfangen hätte/ ein solches thue so wohl Krafft dieses als Notarius bescheinen/ als äydlich bedauren

Joan Petrus Bey Notarius Cæsareus publicus.

Adjunctum Lit. D.

Das Reversale des Joannis Petri von Graß.

WIr Scheffen des Gerichts Fliesteden certificiren hiemit/ was massen Herr Joan Peter von Grass zu Geyen Curatorio Nomine seiner Pfleg-Befohlenen im Kauff-Brieff genent/heut Dato persöhnlich erschienen in effectu angebend/ daß er Herr Comparent zwarn Nahmens/ wie gemelt/ am heutigen Tag vermög habenden Kauff-Brieffs wegen des Ritter-Sitz zu Fliesteden das Ober-Hauß genant/ die Gerichtliche Ent- und Erbung wie gewöhnlich gebühret/ vollenziehen zu lassen/ gemeint wäre/ inzwischen aber sothaner Ritter-Sitz mit sicheren Capitalien an den Herrn Peter Weiler Raths-Verwandten und Kauff-Händleren der Statt Cöllen/ und Herr Arnolden Hambloch dero Rechten Doctoren des Chur-Fürstlichen Hohen Weltlichen Gerichts in gemelter Statt Cöllen Scheffen afficiirt, die welche Capitalien wohlbedachte Herren Creditoren gern in Zeit von zweyen Monathen eins mit auffgeschwollenem Interesse Inhalts Gerichtlicher außgeantworteter Siegel und Brieffen unfehlbar abgeführt und vergnügt sehen thäten/ als hat mehr vorgedachter Herr von Grass in qualitate qua bey wahren Worten/ Trew und Adlichen Ehren angelobt und versprochen/ thut solches auch hiemit und Krafft dieses/ daß inwendig zweyer Monathen Frist à Dato dieses mehrbesagte Capitalia mit denen auffgelauffenen Interesse vermög gemelter Siegel und Brieffen denen Herren Creditoren seines Orths ohne einige Tergiversation oder Auffenthalt ohnfehlbar zu bezahlen/ schuldig und gehalten seyn solle uñ wolle/dergestalt auch/da dieser Terminus unverhoffentlich vergeblich ablauffen würde/daß alsdan die Herren Creditores demnechst biß zu völliger Ablag das Legal Interesse und Capital bester Gestalt einzuforderen mögig und ohne die geringste Ein- oder Wiederred mächtig seyn sollen/ welchem auch mehrgemelter Herr von Grass also nachzukommen Krafft dieses und verbündlich acceptirt und übernommen/ insuper ad manus Scabinorum stipulirend/ alles ohne Gefährde und Arglist/ Urkund nachfolgender Unterschrifft/ so geschehen auffm Ober-Hauß Fliesteden den 17ten Martii 1683.

Johan Peter von Grass zu Geyen
Johan Meyer Scheffen
Wilhelm Reckum Scheffen
Johan Leusch Scheffen.
Johan Winter Gerichtschreiber.

Ad-

Adjunctum Lit. E.

Der An-Erbungs Actus

Mittwochen den 17. Martii 1683.

DJe Hoch-Wohl-Gebohrne Fraw Henrich Maria von Ittersum Gebohrne von Gulich, rc. vor sich und mit in Nahmen ihres Sohns/ Herrn Henrichen Frey-Herrn von Ittersum, der Hochmögenden Herren Staaten bestelten Ritt-Meisteren / Krafft vorhin originaliter beybracht und Herrn Gelderen eingehändigter Vollmacht persöhnlich erschienen/ und also erscheinend sich und wohlgemelten ihren Herrn Sohn enterbet/ hergegen aber Herrn Johan Peteren von Grass zu Geyen/ rc. Nahmens deren mit Jufferen Elisabethen von Contzen seelig / und Johan Werneren von Grass, Ihro Hoch-Fürstlichen Durchleucht zu Pfaltz Newburgischen Schultheissen zu Altenhoven Ehelich gezielten sechs minderjährigen Kinderen/ mit gewöhnlichen Ceremonien als Hanhhaben und Mund in Macht Gerichtlichen vorbracht und bestättigten Erb-Kauff-Brieffs/ allermassen es bey hiesigen löblichen Gericht Herkommens und üblichen Styl Geerbet und gegüthet an dero Frey Adlichen Allodial Eygenthümblichen Ritter-Sitz im Dorff Fliesteden gelegen/ das Ober-Hauß genant/ die gewöhnliche Adliche Simpla außgeltent mit allen anklebenden Recht und Gerechtigkeiten/ Last und Unlast/ alles Einhalts angerechten Original Kauff-Brieffs nichts davon ab-noch außgescheiden rc. Und seynd die Kauff-Pfenningen Fünffzehn Tausend Reichsthaler/ Verzig zwölff hundert Reichsthaler/ alles in harten Speciebus, Gottes-Heller einen Rthlr./ Wein-Kauff/ Armen-Gelt/ Herren Gerechtigkeit/ und dergleichen wie Ländlich/ unserer Respectivè Gnädig und gebiethender Herrschafft/ auch sonsten jederman sein wollbefügtes Recht vorbehalten / Ita actum Judicialiter Fliesteden ut supra

Pro Extractu Prothocolli
Joh. Winters Gericht-Schreiber.

Adjunctum Lit. F.

Die Abrechnung zwischen Frohn und Weiller

Anno 1683. Adi. 16. Mertz in Cöllen.

Mefraw von Ittersum soll haben

Ihrentwegen von Herrn Grass zu Geyen Empfangen in Courant Rthlr. Rthlr. 5148. - - - - thuen nach Abzug des vergliechenen Agio ad 10¾ pto. - - - - - - - - - - Rthlr. 4669-30

Noch empfangen in Speciebus - - - - - - 3000-

Zusammen Species Rthlr. 7669-30

Hierauff außzahlt als folgt:

An Gerhard Frohn zahlt in Species - - - - ; Rthlr. 240 ; -
Noch remittirte f. 7500. In Amsterdam bezahlt in Species ; 3000 ; -
An Gerhard Frohn bezahlt in Species - - - - - - - - ; 1500 ; -
3. Maji an Ditto Frohn bezahlt in Courrant - - Rthlr. 100.
Augusti an ditto in Courrant - - - - ; 267 ; 32
An Brieff porto verlegt - - - - - - 1 ; 67
Zusammen in Courrant Rthlr. 369 ; 21
So nach Abzug von 36. Rthlr. Agio in Species außmachen thuet
Rthlr. 333 ; 21
An Wahren geliebert - - - - - - - ; 26 ; 57
Species Rthlr. 5100 ; -
Bleibt also auff Rechnung des Capitalis bey mir in Vorrath
Species Rthlr. 2569 ; 30
Peter Weiler m.p.

Gegenwärtiges hab ich Unterschriebener in Krafft Vollmacht revidirt / und richtig befunden / deßwegen dan hiemit quittiren thue.

Gerardus Frohn m.p.

Adjunctum Lit. G.

Die Vollmacht vor Frohn.

ICK Hendrick van Itterſum Heer tot Beverfort, Ritt-Meiſter ten Dienſte van Syne Hoogheyt de Heere Prince van Oranges, doen te weeten, dat ick geauthoriſeert en tot mynen Volmachtigen geſtelt hebben, gelyck wy doens mits deeſen Gerhardus Frohn om Onſertwegen Afreckeninge te holden, Penningen in te vorderen, en te betaelen, Quitantien te paſſeeren van onſe rückſtandige Pachten en Crediten in den Lande van Gulick en Ceulen, oock der onwilligen en nalaetingen Pachter en Schuldenaren door Rechts Middelen tot Betaelinge te conſtringeren, *In ſpecie de Heer von Graſs wegens die Brieffſchafften en ſonſten Satisfactie te doen, met Conditie en Reſtricte, dat Syne wel Eed. voor eerſt aen voorſchreevenen myn Volmachtigen ſal hebben over te leeveren de Originale Obligatie by den Heer Peter Weyler beruſtende*, ofte daervan *ſuffiſante Verſeeckeringe te doen*, voort in anderen mynen Affairen te handelen als ick by miſſive of naerder procuratie hem ſal ordonneeren, beloovende alles dat hy onſentwegen aldus ſal verhandelen voor goet en bondick te houden, en te approbeeren, als oft'ſelve by my gedaen was, Oirkonde deeſes geteeckent. Actum Ceulen den 7. April 1683.

(L.S.) Itterſum m. p.

Adjunctum Lit. H.

Quittung von Herꝛn Doctor Hambloch.

Kund seye / daß die von meinem Schwieger-Vatteren Herꝛn Philip Kox auff das Hauß Fliesteden belegte fünff Tausend Rthlr. Species mir Endsbenenten / als dessen Uxorio Nomine Frawen Richmonden Kox pro una mediETATE Hæredi Anno 1683. den 19. Novembris zu einer Halbscheid ad zwey Tausend fünff hundert Rthlr. / so dan das Agio ad 11. pro Cento machend 275. Rthlr. / und ferners an Interesse Rthlr. 101. ; 75. Albus 8. Heller / also

also zusammen mit 376. Rthlr. Courranter Müntz 75. Alb. 8. Heller richtig zahlt und abgestattet / ich auch gedachter meiner Liebsten halber gedachtes Hauß und Unterpfand/und deren vorige und jetzige Possessores / und auch Johan Werneren Grafs Schultheissen zu Altenhoven als Natürlichen Pfleg-Vatteren seiner Kinderen / gedachtes Hauß und Appertinentien eygenthümblichen in bester Form rechtens quittirt und verziehen habe. Zu Urkund dessen hab ich dieses eygenhändig unterschrieben / und mit meinem Pitschafft unterzeichnet/ so geschehen Cöllen den 31ten Decembris Anno 1683.

(L.S.) Henrich Arnold Hambloch.

Zu beobachten daß obige 101. Rthlr. als Interesse nicht Courrant / sonderen per 80. Alb. der Rthlr. abgestattet werden müssen / mir auch mit 2. Rthlr. 46. Alb. dieses Auffgelt würcklich zahlt seye.

Hambloch.

Adjunctum Lit. I.

Terminus so Ltus Schreels ad Acta übergeben.

KRafft Original gemein habenden Gewalts / davon hiemit Copiam sequentem sub No. 1. übergibt/erscheinet Nahmens der Kinder von Grafs zu Fliesteden/ Juribus tamen quibuscunque salvis producirt, darauff pro Interesse earundem conservandi diese Unterthänigste Schrifft an stat mündlicher Interventions Recess handlet und bittet/ wie darin und biß dieselbe in dieser bißhero von deren Herrn Vatteren Nahmens ihrer als damals gewesenen Minderjähriger Kinder geführten Streit-Sachen ex Actis in Lectoria sattsamb informirt und darauff gnugsamb gehöret worden / nichts widriges ergehen zu lassen/ dan ist er auch wegen der übrigen von Grafs die gehörige Vollmacht einzubringen in 3. D erbiethig Desuper cavendo.

Adjunctum Lit. K.

Schrifft- an statt Mündlicher Interventions-Recess sambt Rechtlicher Bitt

In Sachen von Graß

Contra

WEILER

Appellationis

In Specie Erst Principalen Kinderen von Grafs als Intervenienten betreffen

Hochwürdigster

EWer Chur-Fürstliche Gnaden kan Anwalt der Kinderen von Graß unterthänigst supplicierend nicht verbergen / was Gestalten Weyland Herr Wilhelm Schrœder von Eschweiler / gewesener Käyserlicher Reichs Hoff-Rath und geheimer Reichs-Hoff Secretarius 9. Erben / nemblich 3.

Kupperische/ 5. Graßfische und ein Bertramisches Kind also und dergestalt substituirt habe/ daß wan eines von ihnen ohne Erben abstirbt/ daß andere ihnen gleichsamb per Fidei Commissum succediren solle/ worauff Anwalts Principalinnen der 5. Graßfischer Kinderen Herrn Vatter ihre Portiones ad 18000. Rthlr. plus minus in ihrer damahl schwebender Minderjährigkeit zu sich genommen/ und davon für 16000. Rthlr. die im Ertz-Stifft Cöllen liegende Herrschafft Fliesteden gekaufft/ darauff aber so viel Anwalts Principalinnen bewust ist umb 11000. Rthlr. bezahlt/ die übrige 5000. Rthlr. ratione evictionis zurück gehalten/ und darüber mit dem Verkauffer oder Unterhändler Herrn Weiler dergestalt in Streit gerathen/ daß endlich die Sach zu diesem Höchstlöblichen Dicasterio gelanget/ und noch anhängig ist/ es hat sich aber beynebens auch zugetragen/ daß Anwalts Principalinnen Herr Vatter von dieser erkauffter Herrschafft Fliesteden den Usum Fructum hat behaubten wollen/ weilen aber Anwalts Principalinne vermöge der Chur-Cöllnischen Rechts-Ordnung Tit. 8. §. 9. bey dem Unter-Gericht zu Bonn wieder denselben ihr Recht erhalten/ hat er davon an hiesiges Käyserliches Cammer-Gericht appellirt, also daß Anwalts Principalinne leyder! in ferner betrübten Uneinigkeit mit deren Herrn Vatter stehen müssen/ und können derentwegen von demselben in diesem wider obberührten Herrn Weiler Anwalts Principalinnen & bona earundem materna bloß allein betreffendem Proceß keine Information haben/ wan nun Hochwürdigster Chur-Fürst Gnädigster Herr Anwalts Principalinnen hierdurch nicht unzeitig beförchten/ daß wan diese zeithero von Herrn Vatter Nahmens derselben als damalhs gewesenen Minderjährigen Kinderen geführte Streit-Sachen etwa wegen stehender Uneinigkeit und gefasten Widerwillen gegen dieselbe nicht wohl und gnugsamb instruirt seyen/ und der Herr Vatter hierin succumbiren thäte/ Anwalts Principalinnen dardurch zum unaußbleiblichen Bettelstab kommen würden/ indeme derselbe zu der anderer Ehe geschritten/ mehrere Kinder erzeuget/ und nicht so viel übrig behalten dorffte/ daß dieselbe sich an diesen Mittelen erhohlen könten/ damit aber dieselbe ex aliena causa vel culpa nicht gar in Ruin gerathen mögen/ als hat Anwalts Nahmens seiner Principalinnen von Grals hiemit alle so wohl ex Nobilis als Mercenario Judicis officio jetzt oder künfftig ihnen competirende Jura & Juris Remedia so wohl wieder gedachten Herrn Vatteren als Herrn Weiler, und quoscunque auff feyerlichst vorbehalten/ und unterthänigst bitten sollen/ Ewer Chur-Fürstliche Gnaden geruhen Gnädigst in der Haubt-Sachen/ weilen die Kinder nunmehro großjährig/ und dieser ihnen allein angehenden Streit-Sachen selbst vorstehen können und wollen/ biß dieselbe sich hierzu legitimiret/ die in lectoria befindliche Acta decopiirt und außgelöst/ so dan hierinnen satsamb informirt und gehöret worden/ in præjudicium derselben nichts verhengen zu lassen.

Hierüber

Das Hoch-Adliche Milt-Richterliche Ambt
quocunque meliori modo implorirend
Ewer Chur-Fürstliche Gnaden
Unterthänigster
Hen. Schreels Ltus.

Ad-

Adjunctum Lit. L.

Sententia publicata Wetzlariæ.

Veneris den 23ten Decembris 1701.

IN Sachen Johan Werneren von Grass Appellanten eins/ wieder Peteren Weiler Appellaten anderen Theils/ ist allem Vorbringen nach zu recht erkent/ daß durch Richtern voriger Instanz in puncto fori wohl geurtheilet/ übel davon appellirt, derowegen solche Urtheil zu confirmiren und bestättigen seye/ als wir dieselbe hiemit confirmiren und bestättigen: Dan so viel die ex prorogatione partium anhero erwachsene Haubt-Sache betrifft/ ist ferneren Vorbringen nach zu recht erkent/ daß gemelter Appellant den von Appellaten und in Actis N. Cam. 13. Lit. B. specificirten Rest Capitals benentlich vier Tausend neun hundert dreyßig Rthlr. Species 48. alb. sambt davon à tempore Moræ verfallenen Interesse fünff vom hundert/ jedoch nach Abzug der jenigen Zinsen/ so in Annis 1685. & 1687. allbereits abgeführet/ zu entrichten und zu bezahlen schuldig/ und darzu zu condemniren und verdammen seye/ als Wir ihn hiemit schuldig erkennen/ condemniren und verdammen/ besagten Appellanten in die Gerichts-Kösten an diesem Käyserlichen Cammer-Gericht derentwegen auffgelauffen/ ihme dem Appellaten nach Rechtlicher Ermässigung zu entrichten/ darzu in zehen Marck Silbers umb seines frevelmüthigen appellirens und litigirens willen in den Armen Säckel innerhalb zwey Monath sub pœna dupli & realis Executionis zu bezahlen fällig ertheilt/ dan ist obberührtem Appellanten zu würcklicher Execution und Vollenziehung dieser ergangener Urtheil Zeit 3. Monath pro termino & prorogatione von Ambts wegen angesetzet/ mit dem Anhang/ wo er solchem also nicht nachkommen würde/ daß er jetz/ als dan/ und dan als jetz in die Straff zehen Marck löthigen Golds/ halb dem Käyserlichen Fisco, und zum anderen Theil dem Appellaten unnachlässig zu bezahlen erkläret seyn/ auch der real Execution halber auff desselben ferner anruffen ergehen solle was recht ist.

Adjunctum Lit. M.

Decretum Officialatûs de 29na Maji 1702.

IN Causa Executionis Rei Judicatæ Domini N. Weiler triumphantis ex una contra Dominum Joannem Wernerum de Grass succumbentem ex altera, modo Dominum Degenhardum Henricum de Grass & Consortes opponentes ex tertia partibus, visis Actis prævia constitutione Procuratoris respondeat fatus triumphans ad recessum protestativum una cum Adjunctis sub num. 1mo & 2do 19na hujus exhibitum. In quem finem octiduum hisce præfigimus, ordinaturi eo prævio ulterius quod Juris.

Kupperische/ 5. Graßfische und ein Bertramisches Kind also und dergestalt substituirt habe/ daß wan eines von ihnen ohne Erben abstirbt/ daß andere ihnen gleichsamb per Fidei Comissum succediren solle/ worauff Anwalts Principalinnen der 5. Graßfischer Kinderen Herrn Vatter ihre Portiones ad 18000. Rthlr. plus minus in ihrer damahl schwebender Minderjährigkeit zu sich genommen/ und davon für 16000. Rthlr. die im Ertz-Stifft Cöllen liegende Herrschafft Fliesteden gekaufft/ darauff aber so viel Anwalts Principalinnen bewust ist umb 11000. Rthlr. bezahlt/ die übrige 5000. Rthlr. ratione evictionis zurück gehalten/ und darüber mit dem Verkauffer oder Unterhändler Herrn Weiler dergestalt in Streit gerathen/ daß endlich die Sach zu diesem Höchstlöblichen Dicasterio gelanget/ und noch anhängig ist/ es hat sich aber beynebens auch zugetragen/ daß Anwalts Principalinnen Herr Vatter von dieser erkauffter Herrschafft Fliesteden den Usum Fructum hat behaubten wollen/ weilen aber Anwalts Principalinne vermöge der Chur-Cöllnischen Rechts-Ordnung Tit. 8. §. 9. bey dem Unter-Gericht zu Bonn wieder denselben ihr Recht erhalten/ hat er davon an hiesiges Käyserliches Cammer-Gericht appellirt, also daß Anwalts Principalinne leyder! in ferner betrübten Uneinigkeit mit deren Herrn Vatter stehen müssen/ und können derentwegen von demselben in diesem wider obberührten Herrn Weiler Anwalts Principalinnen & bona earundem materna bloß allein betreffendem Process keine Information haben/ wan nun Hochwürdigster Chur-Fürst Gnädigster Herr Anwalts Principalinnen hierdurch nicht unzeitig beförchten/ daß wan diese zeithero von Herrn Vatter Nahmens derselben als damalhs gewesenen Minderjährigen Kinderen geführte Streit-Sachen etwa wegen stehender Uneinigkeit und gefasten Widerwillen gegen dieselbe nicht wohl und gnugsamb instruirt seyen/ und der Herr Vatter hierin succumbiren thäte/ Anwalts Principalinnen dardurch zum unaußbleiblichen Bettelstab kommen würden/ indeme derselbe zu der anderer Ehe geschritten/ mehrere Kinder erzeuget/ und nicht so viel übrig behalten dorffte/ daß dieselbe sich an diesen Mittelen erhohlen könten/ damit aber dieselbe ex aliena causa vel culpa nicht gar in Ruin gerathen mögen/ als hat Anwalts Nahmens seiner Principalinnen von Grass hiemit alle so wohl ex Nobilis als Mercenario Judicis officio jetzt oder künfftig ihnen competirende Jura & Juris Remedia so wohl wieder gedachten Herrn Vatteren als Herrn Weiler, und quoscunque auff feyerlichst vorbehalten/ und unterthänigst bitten sollen/ Ewer Chur-Fürstliche Gnaden geruhen Gnädigst in der Haubt-Sachen/ weilen die Kinder nunmehro großjährig/ und dieser ihnen allein angehenden Streit-Sachen selbst vorstehen können und wollen/ biß dieselbe sich hierzu legitimiret/ die in lectoria befindliche Acta decopiirt und außgelöst/ so dan hierinnen satsamb informirt und gehöret worden/ in præjudicium derselben nichts verhengen zu lassen.

Hierüber

Das Hoch-Adliche Milt-Richterliche Ambt
quocunque meliori modo implorirend
Ewer Chur-Fürstliche Gnaden
Unterthänigster
Hen. Schreels Ltus.

Ad-

Adjunctum Lit. L.

Sententia publicata Wetzlariæ.

Veneris den 23ten Decembris 1701.

IN Sachen Johan Werneren von Grafs Appellanten eins/ wieder Peteren Weiler Appellaten anderen Theils/ ist allem Vorbringen nach zu recht erkent/ daß durch Richtern voriger Instantz in puncto fori wohl geurtheilet/ übel davon appellirt, derowegen solche Urtheil zu confirmiren und bestättigen seye/ als wir dieselbe hiemit confirmiren und bestättigen: Dan so viel die ex prorogatione partium anhero erwachsene Haubt-Sache betrifft/ ist ferneren Vorbringen nach zu recht erkent/ daß gemelter Appellant den von Appellaten und in Actis N. Cam. 13. Lit. B. specificirten Rest Capitals benentlich vier Tausend neun hundert dreyßig Rthlr. Species 48. alb. sambt davon à tempore Moræ verfallenen Interesse fünff vom hundert/ jedoch nach Abzug der jenigen Zinsen/ so in Annis 1685. & 1687. allbereits abgeführet/ zu entrichten und zu bezahlen schuldig/ und darzu zu condemniren und verdammen seye/ als Wir ihn hiemit schuldig erkennen/ condemniren und verdammen/ besagten Appellanten in die Gerichts-Kösten an diesem Käyserlichen Cammer-Gericht derentwegen auffgelauffen/ ihme dem Appellaten nach Rechtlicher Ermässigung zu entrichten / darzu in zehen Marck Silbers umb seines frevelmüthigen appellirens und litigirens willen in den Armen Säckel innerhalb zwey Monath sub pœna dupli & realis Executionis zu bezahlen fällig ertheilt/ dan ist obberührtem Appellanten zu würcklicher Execution und Vollenziehung dieser ergangener Urtheil Zeit 3. Monath pro termino & prorogatione von Ambts wegen angesetzet/ mit dem Anhang/ wo er solchem also nicht nachkommen würde/ daß er jetz/ als dan/ und dan als jetz in die Straff zehen Marck löthigen Golds/ halb dem Käyserlichen Fisco, und zum anderen Theil dem Appellaten unnachläßig zu bezahlen erkläret seyn/ auch der real Execution halber auff desselben ferner anruffen ergehen solle was recht ist.

Adjunctum Lit. M.

Decretum Officialatûs de 29na Maji 1702.

IN Causa Executionis Rei Judicatæ Domini N. Weiler triumphantis ex una contra Dominum Joannem Wernerum de Grafs succumbentem ex altera, modo Dominum Degenhardum Henricum de Grafs & Consortes opponentes ex tertia partibus, visis Actis prævia constitutione Procuratoris respondeat fatus triumphans ad recessum protestativum una cum Adjunctis sub num. 1mo & 2do 19na hujus exhibitum. In quem finem octiduum hisce præfigimus, ordinaturi eo prævio ulterius quod Juris.

Kupperische / 5. Graßfische und ein Bertramisches Kind also und dergestalt substituirt habe / daß wan eines von ihnen ohne Erben abstirbt / daß andere ihnen gleichsamb per Fidei Commissum succediren solle / worauff Anwalts Principalinnen der 5. Graßfischer Kinderen Herrn Vatter ihre Portiones ad 18000. Rthlr. plus minus in ihrer damahl schwebender Minderjährigkeit zu sich genommen / und davon für 16000. Rthlr. die im Ertz-Stifft Cöllen liegende Herrschafft Fliesteden gekaufft / darauff aber so viel Anwalts Principalinnen bewust ist umb 11000. Rthlr. bezahlt / die übrige 5000. Rthlr. ratione evictionis zurück gehalten / und darüber mit dem Verkauffer oder Unterhändler Herrn Weiler dergestalt in Streit gerathen / daß endlich die Sach zu diesem Höchstlöblichen Dicasterio gelanget / und noch anhängig ist / es hat sich aber beynebens auch zugetragen / daß Anwalts Principalinnen Herr Vatter von dieser erkauffter Herrschafft Fliesteden den Usum Fructum hat behaubten wollen / weilen aber Anwalts Principalinne vermöge der Chur-Cöllnischen Rechts-Ordnung Tit. 8. §. 9. bey dem Unter-Gericht zu Bonn wieder denselben ihr Recht erhalten / hat er davon an hiesiges Käyserliches Cammer-Gericht appellirt, also daß Anwalts Principalinne leyder! in ferner betrübten Uneinigkeit mit deren Herrn Vatter stehen müssen / und können derentwegen von demselben in diesem wider obberührten Herrn Weiler Anwalts Principalinnen & bona earundem materna bloß allein betreffendem Proceß keine Information haben / wan nun Hochwürdigster Chur-Fürst Gnädigster Herr Anwalts Principalinnen hierdurch nicht unzeitig beförchten / daß wan diese zeithero von Herrn Vatter Nahmens derselben als damalhs gewesenen Minderjährigen Kinderen geführte Streit-Sachen etwa wegen stehender Uneinigkeit und gefasten Widerwillen gegen dieselbe nicht wohl und gnugsamb instruirt seyen / und der Herr Vatter hierin succumbiren thäte / Anwalts Principalinnen dardurch zum unaußbleiblichen Bettelstab kommen würden / indeme derselbe zu der anderer Ehe geschritten / mehrere Kinder erzeuget / und nicht so viel übrig behalten dorffte / daß dieselbe sich an diesen Mittelen erhohlen könten / damit aber dieselbe ex aliena causa vel culpa nicht gar in Ruin gerathen mögen / als hat Anwalts Nahmens seiner Principalinnen von Grafs hiemit alle so wohl ex Nobilis als Mercenario Judicis officio jetzt oder künfftig ihnen competirende Jura & Juris Remedia so wohl wieder gedachten Herrn Vatteren als Herrn Weiler, und quoscunque auff feyerlichst vorbehalten / und unterthänigst bitten sollen / Ewer Chur-Fürstliche Gnaden geruhen Gnädigst in der Haubt-Sachen / weilen die Kinder nunmehro großjährig / und dieser ihnen allein angehenden Streit-Sachen selbst vorstehen können und wollen / biß dieselbe sich hierzu legitimiret / die in lectoria befindliche Acta decopiirt und außgelöst / so dan hierinnen satsamb informirt und gehöret worden / in præjudicium derselben nichts verhengen zu lassen.

Hierüber

Das Hoch-Adliche Milt-Richterliche Ambt
quocunque meliori modo implorirend
Ewer Chur-Fürstliche Gnaden
Unterthänigster
Hen. Schreels Ltus.

Ad-

Adjunctum Lit. L.

Sententia publicata Wetzlariæ.

Veneris den 23ten Decembris 1701.

IN Sachen Johan Werneren von Graſs Appellanten eins/ wieder Peteren Weiler Appellaten anderen Theils/ iſt allem Vorbringen nach zu recht erkent/ daß durch Richtern voriger Inſtanß in puncto fori wohl geurtheilet/ übel davon appellirt, derowegen ſolche Urtheil zu confirmiren und beſtättigen ſeye/ als wir dieſelbe hiemit confirmiren und beſtättigen: Dan ſo viel die ex prorogatione partium anhero erwachſene Haubt-Sache betrifft/ iſt ferneren Vorbringen nach zu recht erkent/ daß gemelter Appellant den von Appellaten und in Actis N. Cam. 13. Lit. B. ſpecificirten Reſt Capitals benentlich vier Tauſend neun hundert dreyßig Rthlr. Species 48. alb. ſambt davon à tempore Moræ verfallenen Intereſſe fünff vom hundert/ jedoch nach Abzug der jenigen Zinſen/ ſo in Annis 1685. & 1687. allbereits abgeführet/ zu entrichten und zu bezahlen ſchuldig/ und darzu zu condemniren und verdammen ſeye/ als Wir ihn hiemit ſchuldig erkennen/ condemniren und verdammen/ beſagten Appellanten in die Gerichts-Köſten an dieſem Käyſerlichen Cammer-Gericht derentwegen auffgelauffen/ ihme dem Appellaten nach Rechtlicher Ermäſſigung zu entrichten/ darzu in zehen Marck Silbers umb ſeines frevelmüthigen appellirens und litigirens willen in den Armen Säckel innerhalb zwey Monath ſub pœna dupli & realis Executionis zu bezahlen fällig ertheilt/ dan iſt obberührtem Appellanten zu würcklicher Execution und Vollenziehung dieſer ergangener Urtheil Zeit 3. Monath pro termino & prorogatione von Ambts wegen angeſetzet/ mit dem Anhang/ wo er ſolchem alſo nicht nachkommen würde/ daß er jetz/ als dan/ und dan als jetz in die Straff zehen Marck löthigen Golds/ halb dem Käyſerlichen Fiſco, und zum anderen Theil dem Appellaten unnachläſſig zu bezahlen erkläret ſeyn/ auch der real Execution halber auff deſſelben ferner anruffen ergehen ſolle was recht iſt.

Adjunctum Lit. M.

Decretum Officialatûs de 29na Maji 1702.

IN Cauſa Executionis Rei Judicatæ Domini N. Weiler triumphantis ex una contra Dominum Joannem Wernerum de Graſs ſuccumbentem ex altera, modo Dominum Degenhardum Henricum de Graſs & Conſortes opponentes ex tertia partibus, viſis Actis prævia conſtitutione Procuratoris reſpondeat ſatus triumphans ad receſſum proteſtativum una cum Adjunctis ſub num. 1mo & 2do 19na hujus exhibitum. In quem finem octiduum hiſce præfigimus, ordinaturi eo prævio ulterius quod Juris.

Adjunctum Lit. N.

Decretum de 17. Junii Ibidem.

IN Causa Rei Judicatæ Dom. N. Weiler triumphantis ex una contra Dominum Joannem Wernerum de Grass succumbentem, modo D. Degenhardum Henricum deGrass & Consortes in Executivis opponentes ex altera, partibus visis denuo actis, doceat præfatus triumphans in forma probanti, quod opponentes in Camera Imperiali interveniendo Procuratorem constituerint, & actio hypothecaria ipsorum Jure sit anterior, In quem finem quindenam sub pœna suspendendæ Executionis præfigimus.

Adjunctum Lit. O.

Sententia de 2da Octobris Ibidem.

IN Causa Rei Judicatæ Dom. N. Weiler triumphantis ex una contra D. Joannem Wernerum de Grass succumbentem, modo Dom. Degenhardum Henricum de Grass & Consortes in executivis opponentes ex altera partibus, visis iterum & examinatis Actis causam ex officio pro conclusa habentes de Consilio impartiali Cursum Executioni relinquimus, & opponentes in expensas coram nobis causatas moderamine salvo condemnamus.

Adjunctum Lit. P.

Libellus Gravaminum Nullitatis & Injustitiæ Summarius

In Sachen Appellationis

Degenhard Henrichen von Grass und Consorten in actis benent Eygenthümberen in Fliesteden, Appellantium Eines

Contra

Petern Weiler Bürger und Kauff-Händleren in Cöllen am Rhein

Anderen Theils

Aller-Durchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Käyser auch zu Hungaren und Boheimb König ꝛc. ꝛc.

Aller-Gnädigster Käyser und Herr Herr ꝛc. ꝛc.

1mo NOtoriissimum vor Erst / daß Wilhelm Schrœder Ewer Käyserlichen Majestät Zeit Lebens gewesener Reichs-Hoff-Rath / und Geheimer Reichs-Hoff-Raths Secretarius, als Oheimb / die Kinder Johan

Johan Werneren von Grafs Anwalts Principalin in seinem Testamento Fidei Commissarios Hæredes benennet und eingesetzt/ 2do Daß erstgemelter Vatter 2do
krafft angerechter Einsetzung / Nahmens der Kinder über 40333. Gulden Rheinisch baar empfangen/ gestalten seinen Kinderen hierauß ein Gut anzukauffen / oder in securitatem Fidei Commissi die Gelder wol anzulegen/ desuper ad Testamentum. Patet ex inde 3tio qualitas & natura pupillaris Fidei Commissi 3tio
Nummorum, besagter Vatter Johan Werner von Grafs kauffet. 4to Den 4to
30. Octobris 1682. vor Anwalts Principalen in Gefolg obangezogener Disposition ein im Ertz-Stifft Cöllen gelegenes Gut/ das Ober-Hauß zu Fliesteden genant umb 16200. Rthlr. adhibitis Tutoribus & Curatoribus per antefatum Testatorem nominatis Joanne Petro de Grafs in Geyen / & Wilhelmo Contzen Mütterlichen und Vätterlichen Oheimben/ und bedinget inter alia mit der Verkäufferin Fraw von Ittersum. 5to Creditores reales auff dem Gut hafftend/ solten allererst bezahlt oder abgemacht werden / ingleichen dan wie 5to
6to nur die Korische Erben (darunder Appellat Peter Weiler) ratione 10000. 6to
Rthlr. Capital und geringen rückstehenden Interesse Creditores reales im Gut befunden seynd/ liesse 7mo sich Johan Peter von Grafs seelig obbenent gegen 7mo
außgehändigten Schein oder Reversale von Gegentheil selbst Fol. Act. 1. Inst. 23. Gerichtlich übergeben / den 17. Martii 1683. Nomine Tutorio seiner Pupillen und Anvertrauten hiesige Principalen an gedachtes Ober-Hauß Fliesteden præstitis præstandis Erben / idque juxta morem patriæ teste Prothocollo loci, bemelter Schein führet unter anderen 8vo mit sich / der Gegentheil habe die 8vo
gerühmte Siegel und Brieff / krafft denen Jus in bono Fliesteden gehabt/ extradirt, und an stat deren viel ernenten Schein angenommen/ wodurch angerechtes Jus in Re 9no kündlich getödtet und erloschen/ sonderlich 10mo weilen gestehen muß/ daß Er und der Scheffen Doctor Hambloch, ut Hæredes Kox 9no 10mo
an die 12000. Rthlr. auß denen Pupillar und Fidei Commiss Gelderen empfangen/ also mag Appellat 11mo ratione prætensarum Obligationum confessato 11mo
modo deliberatarum nec Jus reale nec personale contra Proris Ppales uti proprietarios in Fliesteden ex Reversali, desuper illi satisfactum mit Bestand Rechtens Gründen/ vorhergehenden heiteren Geschichten/ und mehr folgenden Ursachen / dannoch unangesehen 12mo fordert anmaßlich glaubiger Weiller 12mo
4930. Rthlr. als ein Residuum, gehörter Massen erledigter Forderung unterm nichtigen Prætext 13mo der Verkäufferinnen obgemelt. wären auß 13tio
oblautendem Empfang Nomine Tutorum & Curatorum vorhin gedacht/ einige Gelder per se widerumb gezählet/ daß aber 14to falsch/ auch seinen Principalen nicht gnug/ dan ihme Gegentheil seynd die Gelder laut Kauff-Brieff auff seine Forderung gegeben/ und nicht ad extradendum der Fraw von Ittersum gegen der Anwalts Principalen oder ihre Curatores, alias non solvendo, plurimos casus evictionis würcklich haben/ dahero Proris Ppales, quorum una minorennitatis annos vix egreditur, 15to ob hujusmodi Factum Appellati graviter læsi & restituendi. 14to 15to

L. In Causa 13. In Fin. ff. de Minor. 25. Ann.

Welches Privilegium Restitutionis proris Ppalium so woll propter acceptos Nummos Pupillares als præstatum Factum gegen die Appellaten waltet / auch 16to noch werth / ex quo Minorennibus, à die quo majores facti, per integrum quadriennium petitio restitutionis datur. 16to

L. Fin. de Temporib. in integr. Restit.
Mynf. Cent. 1. Obj. 51.

Adjunctum Lit. N.

Decretum de 17. Junii Ibidem.

IN Causa Rei Judicatæ Dom. N. Weiler triumphantis ex una contra Dominum Joannem Wernerum de Grass succumbentem, modo D. Degenhardum Henricum deGrass & Consortes in Executivis opponentes ex altera, partibus visis denuo actis, doceat præfatus triumphans in forma probanti, quod opponentes in Camera Imperiali interveniendo Procuratorem constituerint, & actio hypothecaria ipsorum Jure sit anterior, In quem finem quindenam sub pœna suspendendæ Executionis præfigimus.

Adjunctum Lit. O.

Sententia de 2da Octobris Ibidem.

IN Causa Rei Judicatæ Dom. N. Weiler triumphantis ex una contra D. Joannem Wernerum de Grass succumbentem, modo Dom. Degenhardum Henricum de Grass & Consortes in executivis opponentes ex altera partibus, visis iterum & examinatis Actis causam ex officio pro conclusa habentes de Consilio impartiali Cursum Executioni relinquimus, & opponentes in expensas coram nobis causatas moderamine salvo condemnamus.

Adjunctum Lit. P.

Libellus Gravaminum Nullitatis & Injustitiæ Summarius

In Sachen Appellationis

Degenhard Henrichen von Grass und Consorten in actis benent Eygenthümberen in Fliesteden, Appellantium Eines

Contra

Petern Weiler Bürger und Kauff-Händleren in Cöllen am Rhein

Anderen Theils

Aller-Durchleuchtigst-Großmächtigst-und Unüberwindlichster Römischer Käyser auch zu Hungaren und Boheimb König ꝛc. ꝛc.

Aller-Gnädigster Käyser und Herr Herr ꝛc. ꝛc.

1mo NOtoriissimum vor Erst / daß Wilhelm Schrœder Ewer Käyserlichen Majestät Zeit Lebens gewesener Reichs-Hoff-Rath / und Geheimer Reichs-Hoff-Raths Secretarius, als Oheimb / die Kinder

Johan Werneren von Grafs Anwalts Principalin in seinem Testamento Fidei Commissarios Hæredes benennet und eingesetzt/ 2do Daß erstgemelter Vatter krafft angerechter Einsetzung / Nahmens der Kinder über 40333. Gulden Rheinisch baar empfangen/ gestalten seinen Kinderen hierauß ein Gut anzukauffen / oder in securitatem Fidei Commissi die Gelder wol anzulegen/ desuper ad Testamentum. Patet ex inde 3tio qualitas & natura pupillaris Fidei Commissi Nummorum, besagter Vatter Johan Werner von Grafs kauffet. 4to. Den 30. Octobris 1682. vor Anwalts Principalen in Gefolg obangezogener Disposition ein im Ertz-Stifft Cöllen gelegenes Gut/ das Ober-Hauß zu Fliesteden genant umb 16200. Rthlr. adhibitis Tutoribus & Curatoribus per antefatum Testatorem nominatis Joanne Petro de Grafs in Geyen / & Wilhelmo Contzen Mütterlichen und Vätterlichen Oheimben/ und bedinget inter alia mit der Verkäufferin Fraw von Ittersum. 5to Creditores reales auff dem Gut hafftend/ solten allererst bezahlt oder abgemacht werden / ingleichen dan wie 6to nur die Korische Erben (darunder Appellat Peter Weiler) ratione 10000. Rthlr. Capital und geringen rückstehenden Interesse Creditores reales im Gut befunden seynd/ liesse 7mo sich Johan Peter von Grafs seelig obbenent gegen außgehändigten Schein oder Reversale von Gegentheil selbst Fol. Act. 1. Inst. 23. Gerichtlich übergeben / den 17. Martii 1683. Nomine Tutorio seiner Pupillen und Anvertrauten hiesige Principalen an gedachtes Ober-Hauß Fliesteden præstitis præstandis Erben / idque juxta morem patriæ teste Prothocollo loci, bemelter Schein führet unter anderen 8vo mit sich / der Gegentheil habe die gerühmte Siegel und Brieff / krafft denen Jus in bono Fliesteden gehabt/ extradirt, und an stat deren viel ernenten Schein angenommen/ wodurch angerechtes Jus in Re 9no kündlich getödtet und erloschen/ sonderlich 10mo weilen gestehen muß/ daß Er und der Scheffen Doctor Hambloch, ut Hæredes Kox an die 12000. Rthlr. auß denen Pupillar und Fidei Commiss Gelderen empfangen / also mag Appellat 11mo ratione prætensarum Obligationum confessato modo deliberatarum nec Jus reale nec personale contra Proris Ppales uti proprietarios in Fliesteden ex Reversali, desuper illi satisfactum mit Bestand Rechtens Gründen/ vorhergehenden heiteren Geschichten/ und mehr folgenden Ursachen / dannoch unangesehen 12mo fordert anmaßlich glaubiger Weiller 4930. Rthlr. als ein Residuum, gehörter Massen erledigter Forderung unterm nichtigen Prætext 13mo der Verkäufferinnen obgemelt. wären auß oblautendem Empfang Nomine Tutorum & Curatorum vorhin gedacht/ einige Gelder per se widerumb gezählet/ daß aber 14to falsch/ auch seinen Principalen nicht gnug/ dan ihme Gegentheil seynd die Gelder laut Kauff-Brieff auff seine Forderung gegeben/ und nicht ad extradendum der Fraw von Ittersum gegen der Anwalts Principalen oder ihre Curatores, alias non solvendo, plurimos casus evictionis würcklich haben/ dahero Proris Ppales, quorum una minorennitatis annos vix egreditur, 15to ob hujusmodi Factum Appellati graviter læsi & restituendi.

L. In Causa 13. In Fin. ff. de Minor. 25. Ann.

Welches Privilegium Restitutionis proris Ppalium so woll propter acceptos Nummos Pupillares als præstatum Factum gegen die Appellaten waltet / auch 16to noch werth / ex quo Minorennibus, à die quo majores facti, per integrum quadriennium petitio restitutionis datur.

L. Fin. de Temporib. in integr. Restit.
Mynſ. Cent. 1. Obj. 51.

Adjunctum Lit. N.

Decretum de 17. Junii Ibidem.

IN Causa Rei Judicatæ Dom. N. Weiler triumphantis ex una contra Dominum Joannem Wernerum de Grass succumbentem, modo D. Degenhardum Henricum deGrass & Consortes in Executivis opponentes ex altera, partibus visis denuo actis, doceat præfatus triumphans in forma probanti, quod opponentes in Camera Imperiali interveniendo Procuratorem constituerint, & actio hypothecaria ipsorum Jure sit anterior, In quem finem quindenam sub pœna suspendendæ Executionis præfigimus.

Adjunctum Lit. O.

Sententia de 2da Octobris Ibidem.

IN Causa Rei Judicatæ Dom. N. Weiler triumphantis ex una contra D. Joannem Wernerum de Grass succumbentem, modo Dom. Degenhardum Henricum de Grass & Consortes in executivis opponentes ex altera partibus, visis iterum & examinatis Actis causam ex officio pro conclusa habentes de Consilio impartiali Cursum Executioni relinquimus, & opponentes in expensas coram nobis causatas moderamine salvo condemnamus.

Adjunctum Lit. P.

Libellus Gravaminum Nullitatis & Injustitiæ Summarius

In Sachen Appellationis

Degenhard Henrichen von Grass und Consorten in actis benent Eygenthümberen in Fliesteden, Appellantium Eines

Contra

Petern Weiler Bürger und Kauff-Händleren in Cöllen am Rhein

Anderen Theils

Aller-Durchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser auch zu Hungaren und Boheimb König rc. rc.

Aller-Gnädigster Kayser und Herr Herr rc. rc.

1mo NOtoriissimum vor Erst / daß Wilhelm Schrœder Ewer Kayserlichen Majestät Zeit Lebens gewesener Reichs-Hoff-Rath / und Geheimer Reichs-Hoff-Raths Secretarius, als Oheimb / die Kinder

Johan Werneren von Grafs Anwalts Principalin in seinem Testamento Fidei
Commissarios Hæredes benennet und eingesetzt/ *2do* Daß erstgemelter Vatter 2do
krafft angerechter Einsetzung / Nahmens der Kinder über 40333. Gulden
Rheinisch baar empfangen/ gestalten seinen Kinderen hierauß ein Gut anzu-
kauffen / oder in securitatem Fidei Commissi die Gelder wol anzulegen/ desuper
ad Testamentum. Patet ex inde *3tio* qualitas & natura pupillaris Fidei Commissi 3tio
Nummorum, besagter Vatter Johan Werner von Grafs kauffet. *4to* Den 4to
30. Octobris 1682. vor Anwalts Principalen in Gefolg obangezogener Disposi-
tion ein im Ertz-Stifft Cöllen gelegenes Gut/ das Ober-Hauß zu Fliesteden
genant umb 16200. Rthlr. adhibitis Tutoribus & Curatoribus per antefatum Te-
statorem nominatis Joanne Petro de Grafs in Geyen / & Wilhelmo Contzen
Mütterlichen und Vätterlichen Oheimben/ und bedinget inter alia mit der
Verkäufferin Fraw von Ittersum. *5to* Creditores reales auff dem Gut haff- 5to
tend/ solten allererst bezahlt oder abgemacht werden / ingleichen dan wie
6to nur die Koxische Erben (darunder Appellat Peter Weiler) ratione 10000. 6to
Rthlr. Capital und geringen rückstehenden Interesse Creditores reales im Gut
befunden seynd / liesse *7mo* sich Johan Peter von Grafs seelig obbenent gegen 7mo
außgehändigten Schein oder Reversale von Gegentheil selbst Fol. Act. 1. Inst.
23. Gerichtlich übergeben / den 17. Martii 1683. Nomine Tutorio seiner
Pupillen und Anvertrauten hiesige Principalen an gedachtes Ober-Hauß Flie-
steden præstitis præstandis Erben / idque juxta morem patriæ teste Prothocollo loci,
bemelter Schein führet unter anderen *8vo* mit sich / der Gegentheil habe die 8vo
gerühmte Siegel und Brieff / krafft denen Jus in bono Fliesteden gehabt/
extradirt, und an stat deren viel ernenten Schein angenommen/ wodurch an-
gerechtes Jus in Re *9no* kündlich getödtet und erloschen/ sonderlich *10mo* wei- 9no
len gestehen muß/ daß Er und der Scheffen Doctor Hambloch, ut Hæredes Kox 10mo
an die 12000. Rthlr. auß denen Pupillar und Fidei Commiss Gelderen em-
pfangen / also mag Appellat *11mo* ratione prætensarum Obligationum confessato 11mo
modo deliberatarum nec Jus reale nec personale contra Proris Ppales uti proprie-
tarios in Fliesteden ex Reversali, desuper illi satisfactum mit Bestand Rechtens
Gründen/ vorhergehenden heiteren Geschichten/ und mehr folgenden Ur-
sachen / dannoch unangesehen *12mo* fordert anmaßlich glaubiger Weiller 12mo
4930. Rthlr. als ein Residuum, gehörter Massen erledigter Forderung
unterm nichtigen Prætext *13mo* der Verkäufferinnen obgemelt. wären auß 13tio
oblautendem Empfang Nomine Tutorum & Curatorum vorhin gedacht/ einige
Gelder per se widerumb gezählet/ daß aber *14to* falsch/ auch seinen Prin- 14to
cipalen nicht gnug/ dan ihme Gegentheil seynd die Gelder laut Kauff-Brieff
auff seine Forderung gegeben/ und nicht ad extradendum der Fraw von Itter-
sum gegen der Anwalts Principalen oder ihre Curatores, alias non solvendo, plu-
rimos casus evictionis würcklich haben / dahero Proris Ppales, quorum una mi-
norennitatis annos vix egreditur, *15to* ob hujusmodi Factum Appellati graviter 15to
læsi & restituendi.

L. In Causa 13. In Fin. ff. de Minor. 25. Ann.

Welches Privilegium Restitutionis proris Ppalium so woll propter acceptos
Nummos Pupillares als præstatum Factum gegen die Appellaten waltet/ auch
16to noch werth/ ex quo Minorennibus, à die quo majores facti, per integrum 16to
quadriennium petitio restitutionis datur.

L. Fin. de Temporib. in integr. Restit.
Myns. Cent. 1. Obs. 51.

Darbeneben haben Anwalts Principalen in prima Inst. darüber in casum
17mo würckliche Bitt eingewendet/ auff daß 17mo die Zeit in petendo nicht verstrei-
18vo chen möge. Nun fordert Appellatus Weiler 18vo das Residuum prætensum
von Anwalt Principalen ehender nicht/ als post extractum vel intimatum Manda-
tum immissionis vi cujusdam Sententiæ personalis, Folio Act. 1. Inst. 4. registra-
tæ contra Johannem Wernerum de Grass receptorem vermeldeter allinger pupil-
19no lar und Fidei Commiss Gelderen in Camera latæ, worin 19no von Anwalts
Principalen kein Wort gedacht/ sonderen außtrücklich enthalten/ er Johan
Werner von Grass (mit dem Gegentheil hiebevor in Officialatu, mithin in Ca-
mera bloß allein in lite gewesen) solte dem Appellato Peter Weiler 4930.
20mo Rthlr. Species cum Interesse à die moræ bezahlen und erlegen / gestalt 20mo
nach Anweiß erster Instantz Acten nicht allein vor dem Herrn Officialen, sonderen
über dem coram Judice boni siti wider ergangenes nichtiges Mandatum immis-
sionis tanquam sub & obreptum gezimmentlich protestirt, auff diese Protestation
21mo und Einreden/ obwohl 21mo Dominus Officialis & Judex à quo den 29. Maji
lautenden Jahrs cum plena causæ cognitione per Decretum erkent/ respondeat
triumphans ad Recessum protestativum & petitivum cum Adjunctis sub num. 1. & 2.
zugleich per Interlocutorium de 17ma Junii, doceat triumphans in forma probanti
Opponentes citatos & auditos fuisse &c. der geringste Beweiß aber ex adverso
22do nicht erfolget/ so thäte doch ex unicis 22do post Ferias Messium gegen Anwalts
Principalen den 2. Octobris jüngsthin eine S. H. nichtig widerrechtlich/ oder ein-
seitige Urtheil publiciren / causam pro conclusa habentes ex Officio Cursum Execu-
23tio tionis relinquimus, darab 23tio seine Principalen per eorundem Procuratorem ad
Acta constitutum in continenti stante pede & viva voce laut hiebey gehenden Instru-
menti Appellationis an Ewer Käyserliche Majestät Reichs-Hoff-Rath Spe
melioris Justitiæ consequendæ appelliert / und sothane Appellation der Gebühr
Rechtens zu afterfolgen gemeint / die Formalia gedeyhen theils ex Instrumen-
to, theils ex quotidiana consuetudine, sintemahlen ab Officialibus der Geist-
lichen Chur-Fürsten und Ständen täglich Appellationes dahier angenom-
men werden/ auch im Chur-Cöllnischen Ertz-Stifft jetziger Zeiten kein
24to Hoff-Rath/ und die Summa 24to (welche mehr dan appellabilis) allhier
nicht/ sonderen Jus in quæstione, nemlich ob appellatus auff das Gut Fliesse-
den einig Pfandt Recht/ oder Anwalts Principalen vigore sæpè fati Reversalis
nec non Sententiæ contra tertiam latæ schuldig und pfalts schuldig/ kein Privile-
25to gium restitutionis haben? allwo 25to Quantitas unerforderlich juxta Recessum
Imperii de Anno 1654. daran gepflogener Processus Cameralis inter Appella-
tum Weiler & Joannem Wernerum de Grass utpote diversæ personæ litigantes &
26to Instantia 26to gar nicht hindert / Etenim quod facta, res, personæ, tot Sen-
tentiæ, tot Appellationes & Judices cum 1mæ tum 2dæ Instantiæ ad vulgata. Er-
27mo nente facti Species bezeiget 27mo daß Anwalts Principalen mit dem Ge-
gentheil über sein angemastes Residuum nirgend in lite gewesen quoad mate-
28vo rialia appellationis, welcher Gestalt 28vo Johan Werner von Grass separata
Instantia erst in hiesigem Officialatu, darnacher in appellatorio apud Cameram
darüber besprochen / den Krieg Rechtens bevestiget und als Schuldneren
erwehlet / quasi contractu bereits angenommen ex adverso.

L. licet Prætor 3. §. idem scribit 11. l. depositi 5.
§. Filias Familias 2. ff. de pecul.

Die Urtheil gegen dem gefehlet / vor sich übergeben / also per Nova-
tionem quæ fit interventu personæ novæ, von Anwalts Principalen Vormün-
deren

deren abgestanden / so kan Appellatus, selbige Urtheil *29no* contra reum suum 29no
condemnatum vollstrecken lassen / nicht aber gegen Proris Principales, utpote
personas in Sententia, de qua præfertur , non comprehensas earumque bona,
nam *30mo* Jus facit inter solos litigantes, nec aliis præjudicat. 30mo

L. 1. & tot. tit. C. res inter alios acta.

Atque non citatus & non auditus non est condemnandus, dergleichen Appel-
latus *31mo* mit Nachtruck keinen Buchstab erwiesen / Anwalts Principalen 31mo
beziehen sich dißfals ad 1mæ Inst. acta, dan unangesehen man Copey von Ge-
gentheiligen Obligation öffters im Gericht verlanget ad Effectum contradicendi,
doch selbige nie vor den Tag kommen dörffen / unter dem Vorwand hätte sel-
bige wider Johan Werneren von Grass exhibirt, und gedächte *32do* mit Anwalts 32do
Principalen keinen nachmahligen Streit zu haben / ob gleich aufferlegten
massen kein Jota beweißlichen darthuen können / und allenpfalts *33mo* sein 33tio
Pfand-Recht per extraditionem Obligationum , acceptationem Reversalis, litis
contestationem & quasi Contractum , nec non Sententiam loquentem super Interesse
moræ, contrarium stipulato, vel extinctum, vel novatum, vel utrumque , wie
beständig außgemacht / imgleichen *34to* da Principalen gröblich verletzet / 34to
noch in integrum restitutio gegen den Appellatum platzgreifflich / sonsten es ist
gewiß *35to* quod nihil quantumvis efficax obliget, nisi quatenus res in eodem statu 35mo
durant, hoc vero mutato, ipsæ res itidem mutationem recipiunt.

Prout latè deducit Schult. ad Modestin. Pist. P. 1. 9. 149.

Und daß obgerühmte Appellati von Siegel und Brieffen gewichen /
ergibt sich auß dem Reversali viel ernent / und Sententia, weilen die von In-
teresse moræ *36to* reden / Siegel und Brieff aber supponunt Interesse stipula- 36to
tum, welcher Recessus handgreifflich werden soll inspectis Obligationibus adhuc
producendis. Ohne daß *37mo* bleibet in quacunque dispositione Juris & homi- 37mo
nis facto nec non Sententia, quæ stricti Juris est , illibatum Jus tertii sicutque proris
Principalium , so viel anlanget die Wetzlarische Urtheil / darin Gegentheil
sein gantzes Fundament gesetzet.

C. rescripta. 25. q. 2. ibique gloss.

Der Appellatus hütet sich anbey *38vo* woll / Johan Werneren von Grass 38vo
Anwalts Principalen als einen Tutorem vel curatorem über dieselbe vorzuge-
ben / massen Testator quondam Wilhelmus Schrœder Fidei Commissarios tutores
sive curatores obernent / expresse gesetzet / und der Vatter in secundis votis ge-
gen den Anwalts Principalen seine Kinder wegen der Leib-Zucht Fidei
Commissis lange Zeit in Process gestanden / und endlich in Chur-Cöllnischen
Hoff-Rath vor einiger Zeit würckliche Sententz erhalten / Fol. act. 1. Inst. 5.
geschweigend / daß er Johan Werner von Grass den Wetzlarischen Process sub
aliqua qualitate geführt haben solte / jedoch er Gegentheil *39no* bestehet hierin 39no
gar nicht / also brauchet dieses keine Abfertigung / und da viel erwehnter
Johan Werner von Grass im Leben / und von ihme künfftige Erben nicht wer-
den seyn / als wird Gegentheil *40mo* an dem vielmehr sich halten / und 40mo
die Urtheil exequ ren müssen / vorauß da selbiger über die Massen grosse
Gelder in handen / *41mo* und Anwalts Principalen biß anhero wenige Zah- 41mo
lung ihres Fidei Commissi halber gethan / betreffend *42do* die Restitution 42do
ex quacunque demum parte, wo sie verletzt möchten seyn / und in progressu causæ

vorscheinet / darüber implorirt Anwalt Officium Nobile Augustissimi hujus Judicii nochmahlen / wie seine Principalen in prima Sententia gethan / erbieten
43tio 43tio Minorennitatem Consortis & læsionem specialius einzulegen / allermassen dieselbe contra solutionem, gesta præsentibus tutoribus & curatoribus, licet in Judicio, Sententiam & qualecunque factum præjudiciale statthafft.

L. 2. C. si advers. solut.
L. 2. C. si Tutor vel Curat. interv.
L. In Causæ 16. ff. de Min. Vig. quinque ann.

Dom. Officialis Judex à quo springet über besagte trifftige Reden / als
44to wan 44to Anwalts Principalen in prioribus duabus Instantiis citati vel auditi
45to fuissent, 45to Obligationes veteres adhuc vigentes & illibatæ, 46to Pater Tu-
46to toris aut Curatoris personam sustinuisset, 47mo Prioris Principales Hæredes auditi,
47mo 48vo quibus pater 40333. Florenos Rhenenses actu solvisset, aut soluturus es-
48vo set per mortem, & sic res foret eadem, davon man 49no weit entfernet / und
44no sehen Anwalts Principalen nicht anders dan Schad vor ihren Augen / welches 50mo eine gerechte Oberrichterliche Hand dahier absonderlich zu
50mo. verwehren / hoffentlich bemühet seyn wird / in solcher endlicher Hoffnung als gelangt an Ewer Käyserliche Majestät Anwalts Principalen obgem. allerunterthänigste gehorsambste Bitt / dieselbe allergnädigst belieben tragen wollen / Gegentheiligen Weiler Appellatum zu dem besprochenen Schuldner Johan Werneren von Grass, gegen welchen die Urtheil nur gehet / und dessen Güter mit der Execution hin zu verweisen / immissionem sub- & obreptam præterea nullam & erroneam contra suos principales de facto attentatam zu cassiren / oder wenigst den Principalen / ubi quatenus & circa quod factum fuerit opus, in integrum zu restituiren / dahie Sententiam à qua S. H. nullam & injustam per malè Judicatum benè vero appellatum zu reformiren / vel aliàs omni meliori modo Jus & Justitiam zu administriren / und administriren zu lassen / idque cum expensis frivole causatis & causandis in hac & prima Instantia coram Judice à quo, desuper Augustissimum Officium implorando.

Ewer Käyserl. Majest.

Allerunterthänigst. Trew-Gehorsambster
Appellant: Anwalt
Philip Jacob Khistler Doctor,
De Rato & Mandato Cavens.

Adjunctum Lit. Q.

Decretum Remissorium Viennense

Lunæ 27. *Maji* 1709.

GRass *Contra* Weiler Appellationis sive Appellatischer Anwalt Jobst Henrich Koch sub præsentato 14. hujus docendo sub Lit. A. factam insinuationem conclusi de 15. Martii nuperi, supplicat humillime pro Eventuali Communicatione legitimationis aut pronuntiatione Appellationis pro deserta, apponit etiam Lit. B.

Nun-

Nunmehro werden nach so vielen dem Appellantischen Theil zu Beybringung der Vollmacht sub pœna cassandorum Processuum Appellationis ertheilten und von selbigen so lang ausser acht gesetzten Terminen gedachte Processus in contumaciam non producentis Procuratorium cassirt.

Frantz Wildrich von Menshengen.

Adjunctum Lit. R.

Dienstliche Requisition Schrifft sambt Beylagen Sub Num. 1. & 2.

Erb-Genahmen von Graß Contra Erb-Genahmen Weilers und Consorten

Domine Notarie

Auß den Beylagen Sub Num. 1. und 2. kan mein hochgeehrter Herr ersehen/ was Massen von Chur-Fürstlichen Pfaltzischen Hoff zu Düsseldorff wir ad videndum caduci feudum wegen der Obrister Burg zu Fliesteden, welche für ein Gülichs Lehn depredicirt wird / und wir nach und nach als Vasallen ad præstanda servitia eingeladen / citiert und coram Commissariis uns zu sistieren aufferlegt worden / wan aber im Jahr 1683. dieses Gut als ein Chur-Cöllnisches Allodial freyen Ritter-Sitz von dem Gegentheilen und desselben Consorten gekaufft / und also derselbe nach demmahlen er über 10000. biß 12000. Rthlr. Kauff-Schilling empfangen / uns die gebührende Wehr und Wehrschafft zu præstiren schuldig. Als ersuchen Euch Herrn Notarium hiemit sich zu gemelten Gegentheilen in Gegenwarth dieser zweyen Zeugen zu erheben / und demselb ab dem Decreto Commissionis Citationis & præfixo Termino gebührende Notification zu thuen / damit sich einstellen bey der Düsseldorffischer Mann-Cammer contra quoscunque vertretten / und uns ratione der formirter Anspruch verantworten sollen / was nun hiemit vor Antwort gegeben wird / in fleißige Notam zu nehmen / alles zu prothocollieren / und uns nöthige Documenta für die Gebühr umb denselben zu bedienen mitzutheilen / ulteriora reservando.

Hierüber

Ewer Wohl-Edel

Dienstliche
Erb-Genahmen Graß.

vorscheinet/ darüber implorirt Anwalt Officium Nobile Augustissimi hujus Judicii nochmahlen/ wie seine Principalen in prima Sententia gethan/ erbieten
43tio 43tio Minorennitatem Consortis & læsionem specialius einzulegen/ allermassen dieselbe contra solutionem, gesta præsentibus tutoribus & curatoribus, licet in Judicio, Sententiam & qualecunque factum præjudiciale statthafft.

L. 2. C. si advers. solut.
L. 2. C. si Tutor vel Curat. interv.
L. In Causæ 16. ff. de Min. Vig. quinque ann.

Dom. Officialis Judex à quo springet über besagte trifftige Reden/ als
44to wan 44to Anwalts Principalen in prioribus duabus Instantiis citati vel auditi
45to fuissent, 45to Obligationes veteres adhuc vigentes & illibatæ, 46to Pater Tu-
46to toris aut Curatoris personam sustinuisset, 47mo Prioris Principales Hæredes auditi,
47mo 48vo quibus pater 40333. Florenos Rhenenses actu solvisset, aut soluturus es-
48vo set per mortem, & sic res foret eadem, davon man 49no weit entfernet/ und
44no sehen Anwalts Principalen nicht anders dan Schad vor ihren Augen/ welches 50mo eine gerechte Oberrichterliche Hand dahier absonderlich zu
50mo verwehren/ hoffentlich bemühet seyn wird/ in solcher endlicher Hoffnung als gelangt an Ewer Käyserliche Majestät Anwalts Principalen obgem. allerunterthänigste gehorsambste Bitt/ dieselbe allergnädigst belieben tragen wollen/ Gegentheiligen Weiler Appellatum zu dem besprochenen Schuldner Johan Werneren von Grass, gegen welchen die Urtheil nur gehet/ und dessen Güter mit der Execution hin zu verweisen/ immissionem sub- & obreptam præterea nullam & erroneam contra suos principales de facto attentatam zu cassiren/ oder wenigst den Principalen/ ubi quatenus & circa quod factum fuerit opus, in integrum zu restituiren/ dahie Sententiam à qua S. H. nullam & injustam per malè Judicatum benè vero appellatum zu reformiren/ vel aliàs omni meliori modo Jus & Justitiam zu administriren/ und administriren zu lassen/ idque cum expensis frivole causatis & causandis in hac & prima Instantia coram Judice à quo, desuper Augustissimum Officium implorando.

Ewer Käyserl. Majest.

Allerunterthänigst. Trew-Gehorsambster
Appellant: Anwalt
Philip Jacob Khistler Doctor,
De Rato & Mandato Cavens.

Adjunctum Lit. Q.

Decretum Remissorium Viennense

Lunæ 27. *Maii* 1709.

GRass *Contra* Weiler Appellationis sive Appellatischer Anwalt Jobst Henrich Koch sub præsentato 14. hujus docendo sub Lit. A. factam insinuationem conclusi de 15. Martii nuperi, supplicat humillime pro Eventuali Communicatione legitimationis aut pronuntiatione Appellationis pro deserta, apponit etiam Lit. B.

Nun-

Nunmehro werden nach so vielen dem Appellantischen Theil zu Beybringung der Vollmacht sub pœna cassandorum Processuum Appellationis ertheilten und von selbigen so lang ausser acht gesetzten Terminen gedachte Processus in contumaciam non producentis Procuratorium cassirt.

Frantz Wildrich von Menshengen.

Adjunctum Lit. R.

Dienstliche Requisition Schrifft sambt Beylagen Sub Num. 1. & 2.

Erb-Genahmen von Graß Contra Erb-Genahmen Weilers und Consorten

Domine Notarie

Auß den Beylagen Sub Num. 1. und 2. kan mein hochgeehrter Herr ersehen/ was Massen von Chur-Fürstlichen Pfaltzischen Hoff zu Düsseldorff wir ad videndum caduci feudum wegen der Obrister Burg zu Fliesteden, welche für ein Gülichs Lehn depredicirt wird / und wir nach und nach als Vasallen ad præstanda servitia eingeladen/ citiert und coram Commissariis uns zu sistieren aufferlegt worden / wan aber im Jahr 1683. dieses Gut als ein Chur-Cöllnisches Allodial freyen Ritter-Sitz von dem Gegentheilen und desselben Consorten gekaufft/ und also derselbe nach demmahlen er über 10000. biß 12000. Rthlr. Kauff-Schilling empfangen / uns die gebührende Wehr und Wehrschafft zu præstiren schuldig. Als ersuchen Euch Herrn Notarium hiemit sich zu gemelten Gegentheilen in Gegenwarth dieser zweyen Zeugen zu erheben / und demselb ab dem Decreto Commissionis Citationis & præfixo Termino gebührende Notification zu thuen / damit sich einstellen bey der Düsseldorffischer Mann-Cammer contra quoscunque vertretten / und uns ratione der formirter Anspräch verantworten sollen / was nun hiemit vor Antwort gegeben wird / in fleißsige Notam zu nehmen / alles zu prothocollieren / und uns nöthige Documenta für die Gebühr umb denselben zu bedienen mitzutheilen / ulteriora reservando.

Hierüber

Ewer Wohl-Edel

Dienstliche
Erb-Genahmen Graß.

Beylag Num. 1.

Serenissimus Elector

DEmnach bey hiesiger Lehn Registratur sich hervor gethan/ daß von der Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht zu Pfaltz als Hertzog zu Gülich zu Lehn gehender Obrister Burg/ und in dero Ambt Berchem vor Alters kundbahr gelegener Unter-Herschafft Fliesteden in geraumer Zeit keine Belehnung gesonnen/ weniger die Lehn præstanda præstirt worden/ als wird dem jetzigen Lehn-Besitzeren ermelter Burg hiemit anbefohlen/ bey Ihrer Chur-Fürstlichen Durchleucht Geheim- und Hoff-Räthen Lten. Jantzen und Lten Cloot inner Zeit von 14. Tagen à Dato insinuationis sich anzumelden/ von denselben den Titulum, wie sie solches an sich gebracht/ der Gebühr vorzubringen/ auch warumb in so geraumer Zeit das Lehn nicht gesonnen/ sich gebührend zu verantworten/ im Widrigen aber zu gewärtigen/ daß in puncto caducitatis oder sonsten den Lehn-Rechten gemäß gegen sie verfahren werden solle/ Dusseldorff den 12. Maji 1709.

J. Wilhelm Chur-Fürst

Vt. H. L. Hundthum.

An Einhabere der Obrister Burg zu Fliesteden

Beylag Num. 2.

Decretum.

DEmnach Ihro Chur-Fürstlichen Durchleucht unser Gnädigster Herr uns Speciale Gnädigste Commission auffgetragen/ gestalten die Einhabere der von vielen Sæculis her Höchstgedachter Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht Herren Vorfahren Hertzogen zu Gülich/ zu Lehen gegangener Obrister Burg zu Fliesteden coram Prothocollo zu vernehmen/ wie sie sich zu gemeltem Lehn qualificieren/ und wegen der geraumen Zeit nicht empfangener Belehnung oder Ernewerung der Investitur/ weder auch præstierter Lehen-Schuldigkeiten ungeachtet nach und nach gebührenden Einladungen darzu geschehene Moram purgieren wollen/ als wird ermelten Einhaberen zu alsolchem End Terminus auff Montag den 17ten nechstkünfftigen Monath Junii bey hiesiger Chur-Fürstl. Hoff-Cantzeley umb die dritte Nachmittags Stund bestimbt/ und von wegen Höchstgedachter Ihro Chur-Fürstl. Durchl. demselben auffgegeben/ in selbigem Termino eine ordentliche Specification aller zu dem Lehen gehöriger Appertinentien und Gerechtigkeiten ad Prothocollum einzubringen; Düsseldorff den 24. Maji 1709.

Ex Speciali Serenis. Electoris Clementissima Commissione

J. P. Jantzen
M. Cloot.

Dieses ist durch den Landts-Bott zu Berchem insinuirt.

ANno 1709. Dingstag den 11. Monats Junii habe ich unterschriebe-ner Notarius in Gegenwarth beyder glaubhaffter Gezeugen Herrn Joannis Josephi Bergrat, so dan Henrici Harbert zufolg gegenwärtiger Requisition die einvermeldete Notification den Erb-Genahmen Weilers und Consorten mit Hinterlassung gleich lautender Copey in Personam Herrn Dulman der Gebühr gethan / welcher acceptando Copiam mir Notario zur Antwort geben hat / daß sie Erb-Genahmen Weilers einvermeldeten Guths niemahlen Verkäuffere gewesen seyen / folgends keine Wehr noch Wehrschafft zu præstiren hätten / wolte doch morgen fernere Schrifftliche Erklärung zu mein Notarii Handen und Prothocol præsentiren / unnd denen Erbgenahmen Grass gleichfals zu insinuiren / als geschehen in dieser Statt Cöllen im Jahr Monath und Tag wie oben / Nachmittags zwischen drey und vier Uhren.

In Fidem Præmissorum, Ego Joannes Hen. Portz Apostolico Cæsareus & in Augustissima Camera Imperiali Wetzlariæ Immarriculatus Notarius subscripsi requisitus.

Gegen Requisition und Protestation

Mein

Verwittibten Herrn Petri Weiler

Contra

Herren Erb-Genahmen von Graß

Domine Notarie.

AUff deß Herren Notarii mit Gesteren insinuirte dienstliche Requisitions-Schrifft sambt Beylagen Sub num. 1. und 2. ersuche ich denselben hinwider denen Graßischen Erben zu bedeuten / daß gleich wie dero Vatter und sie Erbgenahmen mich und die Meinige als rechtmässige Hypothecarios Creditores des frey Allodial Hauses und Guts Fliesteden bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht / und Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath in kostbahre Processen gebracht / und als an einem Orth per Sententiam publicam der Vatter Herr Johan Werner von Grass seiner offenbahrer Calumnie halber deßwegen gestraffet worden / daß er wegen Fliesteden sich der Officialischer Jurisdiction auß unterschiedlichen erdachten Ursachen subducieren wollen / die Kinder einen Newen dem Vorigen nicht ungleichen Process bey dem Hochpreißlichen Reichs Hoff-Rath geführet / so nunmehr auch geendiget / darumb sie ersehen / wie mit Recht zur Bezahlung condemnirt worden / und diese oder præstiren / oder den Umbschlag besagten Guts erleiden müssen / und bey diesem Zustand vielleicht jedoch vergeblich sich einbilden / daß mich länger herumb führen / und durch Nebenfünde im Genoß des Meinigen auffhalten wollen / zu solchem Ende auch boßhaffter Weise gegen besser Wissen andichten / daß ich ihnen besagtes Gut Fliesteden verkaufft hätte / und sie wegen der von Dusseldorff / GOtt weiß auff wessen Veranlassung ihnen zukommene / wiewohl auff ungleichen Bericht begründete Citation verantworten müsse.

Beylag Num. I.

Serenissimus Elector

Demnach bey hiesiger Lehn Registratur sich hervor gethan / daß von der Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht zu Pfaltz als Hertzog zu Gülich zu Lehn gehender Obrister Burg / und in dero Ambt Berchem vor Alters kundbahr gelegener Unter-Herschafft Fliesteden in geraumer Zeit keine Belehnung gesonnen / weniger die Lehn præstanda præstirt worden / als wird dem jetzigen Lehn-Besitzeren ermelter Burg hiemit anbefohlen / bey Ihrer Chur-Fürstlichen Durchleucht Geheim- und Hoff-Räthen Lten. Jantzen und Lten Cloot inner Zeit von 14. Tagen à Dato insinuationis sich anzumelden / von denselben den Titulum, wie sie solches an sich gebracht / der Gebühr vorzubringen / auch warumb in so geraumer Zeit das Lehn nicht gesonnen / sich gebührend zu verantworten / im Widrigen aber zu gewärtigen / daß in puncto caducitatis oder sonsten den Lehn-Rechten gemäß gegen sie verfahren werden solle / Dusseldorff den 12. Maji 1709.

J. Wilhelm Chur-Fürst

Vt. H. L. Hundthum.

An Einhabere der Obrister Burg zu Fliesteden

Beylag Num. 2.

Decretum.

Demnach Ihro Chur-Fürstlichen Durchleucht unser Gnädigster Herr uns Speciale Gnädigste Commission auffgetragen / gestalten die Einhabere der von vielen Sæculis her Höchstgedachter Ihro Chur-Fürstliche Durchleucht Herren Vorfahren Hertzogen zu Gülich / zu Lehen gegangener Obrister Burg zu Fliesteden coram Prothocollo zu vernehmen / wie sie sich zu gemeltem Lehn qualificieren / und wegen der geraumen Zeit nicht empfangener Belehnung oder Ernewerung der Investitur / weder auch præstierter Lehen-Schuldigkeiten ungeachtet nach und nach gebührenden Einladungen darzu geschehene Moram purgieren wollen / als wird ermelten Einhaberen zu alsolchem End Terminus auff Montag den 17ten nechstkünfftigen Monath Junii bey hiesiger Chur-Fürstl. Hoff-Cantzeley umb die dritte Nachmittags Stund bestimbt / und von wegen Höchstgedachter Ihro Chur-Fürstl. Durchl. demselben auffgegeben / in selbigem Termino eine ordentliche Specification aller zu dem Lehen gehöriger Appertinentien und Gerechtigkeiten ad Prothocollum einzubringen; Düsseldorff den 24. Maji 1709.

Ex Speciali Seneniss. Electoris Clementissima Commissione

J. P. Jantzen
M. Cloot.

Dieses ist durch den Landts-Bott zu Berchem insinuirt.

Anno

ANno 1709. Dingstag den 11. Monats Junii habe ich unterschriebener Notarius in Gegenwarth beyder glaubhaffter Gezeugen Herrn Joannis Josephi Bergrat, so dan Henrici Harbert zufolg gegenwärtiger Requisition die einvermeldete Notification den Erb-Genahmen Weilers und Consoaten mit Hinterlassung gleich lautender Copey in Personam Herrn Dulman der Gebühr gethan / welcher acceptando Copiam mir Notario zur Antwort geben hat / daß sie Erb-Genahmen Weilers einvermeldeten Guths niemahlen Verkäuffere gewesen seyen / folgends keine Wehr noch Wehrschafft zu præstiren hätten / wolte doch morgen fernere Schrifftliche Erklärung zu mein Notarii Handen und Prothocol præsentiren / unnd denen Erbgenahmen Grass gleichfals zu insinuiren / als geschehen in dieser Statt Cöllen im Jahr Monath und Tag wie oben / Nachmittags zwischen drey und vier Uhren.

In Fidem Præmissorum, Ego Joannes Hen. Portz Apostolico Cæsareus & in Augustissima Camera Imperiali Wetzlariæ Immarriculatus Notarius subscripsi requisitus.

Gegen Requisition und Protestation

Mein

Verwittibten Herrn Petri Weiler

Contra

Herren Erb-Genahmen von Graß

Domine Notarie,

AUff deß Herren Notarii mir Gesteren insinuirte dienstliche Requisitions-Schrifft sambt Beylagen Sub num. 1. und 2. ersuche ich denselben hinwider denen Graßischen Erben zu bedeuten / daß gleich wie dero Vatter und sie Erbgenahmen mich und die Meinige als rechtmässige Hypothecarios Creditores des frey Allodial Hauses und Guts Fliesteden bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht / und Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath in kostbahre Processen gebracht / und als an einem Orth per Sententiam publicam der Vatter Herr Johan Werner von Grass seiner offenbahrer Calumnie halber deßwegen gestraffet worden / daß er wegen Fliesteden sich der Officialischer Jurisdiction auß unterschiedlichen erdachten Ursachen subducieren wollen / die Kinder einen Newen dem Vorigen nicht ungleichen Process bey dem Hochpreißlichen Reichs Hoff-Rath geführet / so nunmehr auch geendiget / darumb sie ersehen / wie mit Recht zur Bezahlung condemnirt worden / und diese oder præstiren / oder den Umbschlag besagten Guts erleiden müssen / und bey diesem Zustand vielleicht jedoch vergeblich sich einbilden / daß mich länger herumb führen / und durch Nebenfünde im Genoß des Meinigen auffhalten wollen / zu solchem Ende auch boßhaffter Weise gegen besser Wissen andichten / daß ich ihnen besagtes Gut Fliesteden verkaufft hätte / und sie wegen der von Dusseldorff / GOtt weiß auff wessen Veranlassung ihnen zukommene / wiewohl auff ungleichen Bericht begründete Citation verantworten müsse.

So ersuche euch Herrn Notarium, ihnen Grassischen Erben wider antwortlich zu bedeuten/ selbigen woll bekant zu seyn/ daß es eine offenbahre Unwahrheit seye/ als hätten sie das Hauß Fliesteden von meinem seelig. Ehe-Liebsten und mir erkaufft/ welches wir niemahlen besessen/ sonderen unsere darauff gehabte und annoch habende auff Gerichtliche Obligationen begründete lößbahre Rhenten und Credita gesucht/ und annoch suchen/ deßwegen sie ihre Verthätigung und Einwendung der Exception, daß sie mehrbesagtes Hauß Fliesteden niemahlen vor Gülisch Lehen erkent hätten/ noch erkennen könten/ zu Düsseldorff einführen/ und deßwegen dasige Jurisdiction nicht begründet seye/ oder ihres Gefallens unterlassen könten/ massen ich protestirte/ daß sie einen guten Theil meiner Substantz und Mittelen unbilliger Weise mir viele Jahren vor enthalten/ und wie obgemelt/ niemahlen von mir etwas erkaufft noch zu forderen gehabt/ also ihr Recht selbsten verthätigen oder verabsaumen mögten/ mir auch schein zu ertheilen/ daß besagten Grassischen Erbgenahmen diese meine Gegen-Requisition und Protestation der Gebühr insinuirt seye.

Des Herrn Notarii

Dienstwillige
Peter Weiler seelig Wittib.

ANno 1709. Sambstag den 15. Monaths Junii hat die Verwittibte Herrn Petri Weiler diese Gegen-Requisition zu meinen Notarii Handen und Prothocol exhibiren/ und Inhalts requiriren lassen/ gestalten ich unterschriebener Notarius dan auch zu folg Requisition und tragenden offenbahren Ambts halber selbigen Tags den Erbgenahmen von Grass und Consorten in personam Ernesti Werneri von Grass, diese der Gebühr notificirt und Copeylich hinterlassen habe/ also geschehen in dieser Stadt Cöllen im Jahr/ Monath und Tag wie oben in mein Notarii auff S. Ursulen Closter gelegener Wohn-Behausung/ und in Gegenwarth Herrn Joannis Josephi Bergratt und Caroli Godefridi Mouchette als hierzu erbettenen beyden glaubhafften Gezeugen.

In fidem Præmissorum & pro Nota simplicis Prothocolli salva Extensione, Ego Joannes Hen. Portz Apostolico Cæsareus & in Augustissima Camera Imperiali Wetzlariæ Immatriculatus Notarius requisitus subscripsi m. p.

Ad-

Adjunctum Lit. S.

Allerunterthänigste Anzeig und Bitt

Pro

Intus Memorata Commissione ad examinandum Partem appellatam Clementissimè decernenda, mit Beylag sub Lit. A. & B.

In Sachen

Graßischer Kinder

Contra

PETER WEILER

Appellationis.

Aller-Durchleuchtigst-Großmächtigst-und Unüberwindlichster Römischer Käyser/ auch zu Hungaren und Boheimb König / etc. etc.

Aller-Gnädigster Käyser und Herr/ Herr/ etc. etc.

In aussen rubricirter Sachen ist vermög hiebey liegenden Conclusi sub Lit. A. Anwalts Principalen ein Terminus Bimestris ad replicandum sub pœna præclusi verstattet worden.

Wan nun aber disseitige Replicæ nicht woll verfasset werden können/ es seye dan/ daß vorhero der Appellatus Peter Weiler über die sub Lit. B. hiebey liegende Articulos prævio Juramento speciali calumniæ & respondendorum gebührend abgehört werde/ welches am allerleichtigsten durch einen Löblichen Magistrat des Heiligen Römischen Reichs Statt Cöllen am Rhein geschehen kan.

Als werden Ewer Käyserliche Majestät hiemit allerunterthänigst gebetten sie geruhen Allergnädigst erst löblichen gedachten Magistrat der Statt Cölln dero Käyserlichen Commission dahin auffzutragen/ daß selber Eingangs bemelten Appellatum Peteren Weiler prævio Juramento speciali calumniæ & respondendorum, gebührend abhören/ und den Rotulum Examinis so dan zu Ewer Käyserlichen Majestät Höchstpreyßlichen Reichs-Hoff-Rath forderlichst einschicken sollen/ wie nun solches zu Beforderung der heylsamen Justitz gereichet/ als getrösten sich Anwalts Principalen umb so viel desto mehr einer Allergnädigster Willfahrung. Hierüber

Ewer Käyserl. Majestät

Allerunterthänichst-Trew-Gehorsamste
Appellanten Anwalts
Philip Jacob Khistler Doctor m.p.

Adjunctum sub Lit. A.

Veneris 24. *Octobris* 1704.

Grass contra Weiler Appellationis sive Appellatischer Anwalt Philip Jacob Khistler &c. Pro Termino detur petitus Terminus bimestris ad replicandum sub pœna præclusi.

Fr. Wil. von Menshengen

Adjunctum sub Lit. B.

Positiones worüber der Appellatus Herr Weiler prævio Juramento Respectivè Speciali Calumniæ & respondendorum zu vernehmen ist.

1mo Wahr / daß Herr Weiler und sein Schwager Herr Doctor Hambloch von denen von Ittersum auff das Gut Fliesteden, das Ober-Hauß genant / als auff einer verschriebenen Hypotheca, ein ansehentliches Stuck Geldts zu prætendiren gehabt haben.

2do Wahr / daß er Herr Weiler und Herr Doctor Hambloch das darauff gehafftete Geldt verlangt haben.

3tio Wahr / daß die Fraw Wittib und dero Sohn von Ittersum ihme und dem Herren Hambloch ohne Verkauffung des Gedachten Guts nicht haben contentiren können.

4to Wahr / daß er Herr Weiller und Herr Hambloch deßwegen und damit sie bezahlt würden / selbsten den Verkauff deß gedachten Guts gesucht haben.

5to Wahr / daß er Herr Weiler und Herr Hambloch demnach und zu dem Ende / auch selbsten gedachtes Gut käufflich außgebotten haben.

6to Wahr / daß er Herr Weiler und Herr Doctor Hambloch selbsten oder durch andere ihre Bekante oder Freunde dasselbe denen von Grass käufflich angetragen haben oder haben antragen lassen.

7mo Wahr / daß die Fraw Wittib von Ittersum gedachtes Gut vor ein freyes Allodium angegeben haben.

8vo Wahr / daß er Herr Weiller gewust habe / daß es für ein freyes Allodium angegeben worden seye.

9no Wahr / daß er Herr Weiller und Herr Hambloch das Gut für ein dergleichen treffliches Gut denen Käufferen angerühmt und außgestrichen haben.

10mo Wahr / daß ihme Herr Weiller bewust seye / wie der Herr Doctor Hambloch selbsten den Kauff-Brieff auffgesetzt habe.

11mo Wahr / daß wan er Herr Weiller solches läugnete / er doch wisse daß Herr Hambloch bey dem Kauff gewesen / oder wenigst seinen Rath darzu gegeben habe.

12mo Wahr / daß Herr Weiller gewust habe / daß die Verkäufferin Fraw von Ittersum und ihr Sohn in dem Ertz-Stifft nicht ansessig gewesen.

13tio Wahr / daß deßwegen expresse in dem Kauff-Brieff einverdungen worden seye / daß er Herr Weiller und sein Schwager Herr Doctor Hambloch seelig als Creditores vor allem auß dem Kauff-Schilling haben bezahlt werden sollen.

14to Wahr / daß er Herr Weiler dahero die in Abschlag deß verdungenen Kauff-Schillings von Graßischen Seithen außgezehlte Gelder / zu folg solchen Contracts und nicht anders hätte annehmen können noch sollen.

15to Wahr / daß er Herr Weiller mit der Frawen Verkäufferinnen oder ihren bevollmächtigten Herrn Gerard Frohn correspondiret / oder Rath und That gepflogen habe.

16to Wahr / daß Herr Weiller gedachtes Geld / wovon er sich vor allen Dingen hätte bezahlt machen sollen / wieder den Inhalt des offt erwehnten Kauff-Contracts der Frawen von Itterſum in Holland theils in Geld übermacht.

17mo Theils vor und nach an Waahren geliefert.

18vo Theils an unterschiedlichen Kleinigkeiten ihrem oberwehnten bevollmächtigten Herrn Frohn bezahlt habe.

19no Wahr / daß er Herr Weiller solches umb seines Handels und Nutzens willen also gethan habe.

20mo Wahr / daß er Herr Weiller diesserthalben auch einige Recompens bekommen habe.

21mo Wahr / daß er durch solche Hinaußgebung der Graßischen Fidei Commiss-Gelderen denen Graßischen Pupillen / das Mittel sich an der Verkäufferin zu erhohlen schwer / und die Eviction in frembden Orthen zu suchen gleichsam unmöglich gemacht habe.

22do Wahr / daß er dahero und dadurch die Eviction und das gantze periculum in effectu auff sich genohmen habe.

23tio Wahr / daß er über dieses auch die Brieffschafften von dem verkaufften Hauß Fliesteden alle oder zum theil in Handen gehabt habe.

24to Wahr / daß er darauß gesehen oder gehört habe / ob das verkauffte Gut Allodial oder Feudal seye / und ob es mit mehrerem Last beladen gewesen / als es in dem Kauff-Contract angegeben worden.

25to Wahr / daß er solche Schrifften vorenthalten habe / damit man nicht eygentlich erfahren könte / ob und was das Gut für Onera auff sich gehabt / und ob es Allodial oder Feudal seye.

Vorige Articuli seynd wahr / und in Abläugnungs-Fall erweißlich.

Adjunctum sub Lit. T.

Constitutio ad Jurandum.

Ich zu Endts Unterschriebener constituire und bevollmächtige hiemit den Hoch-Edelen und Gestrengen Herren deß Hochpreyßlichen Käyserlichen Reichs-Hoff-Raths Agenten; gestalten auff unverhofften Fall / wan nemblich die in Sachen Grass contra Weiler am 7ten Januarii sub Lit. B. übergebene und am 23ten besagten Monaths communicirte also genante positiones ad respondendum zugelassen werden solte / wie dieselbe jedoch propter indevolutionem causæ in Cæsarea Imperiali Camera Wetzlariensi definitæ unzuläſſig erachtet werden / Jurato in meinem Nahmen zu antworten; als folgt:

Daß der erster Articul wahr seye / wie auch der Zweyter / ausserhalb / daß

ich zufrieden gewesen wäre/ wan der Käuffer oder auch Verkäuffere mir die Jährliche Zinsen von Anfang biß hiehin bezahlt hätten.

Auff den 3ten wie oben / daß neimblich bey Zahlung der Zinsen ich eben so wenig von denen Verkäufferen als Käufferen die Haubt Summa verlanget / dan auch glaube / daß die von Ittersum anderwertige Mittelen haben.

Der 4ter cessirt auß obiger Antwort / und haben die von Ittersum, welchen das Gut zuständig ware / ich aber nicht selbiges zu verkauffen gesucht.

Ad 5. & 6tum hab ich niemahlen das Gut an Frembde käufflich außgebotten/ und darzu auch keine Gedancken gehabt / darumb die Articulen auch nicht wahr seynd.

7 und 8ter Articul gehen mich nicht an/ sonderen wird sich das Wort Allodial in den Verschreibungen finden.

Der 9ter ist so viel mich angehet nicht wahr/ dan ich mit den Käufferen von Grass vor geschlossenen Kauff nicht geredet/ wohl aber darnach.

Den 10. und 11ten glaube ich nicht wahr zu seyn/ dan wissentlich niemahlen davon gehört.

Auff den 12ten/ Daß die von Ittersum, wie ich vermeine/ mehr Güter haben/ wo aber dieselbe gelegen und wie dieselbe beschaffen / hab mich ut in re aliena nicht erkündiget/ noch zu erkündigen Ursach gehabt.

Den 13ten glaube ich in sua ratione nicht wahr / sonderen daß dieses nothwendig geschehen müssen/ weillen es ihre Hypothec ware.

Den 14ten glaube ich nicht wahr/ sonderen hat der Käuffer bey dem Gerichtlichen Prothocollo vor der Erbung am 17. Martii Jahrs 1683. cavirt juxta 31. Actis Cameræ Imperialis Adjunctum in zweyen Monathen mich zu bezahlen/ manente interim Obligatione.

Auff den 15ten wird geantwortet / daß ich mit dem Pastoren Frohn niemahlen wissentlich anderster geredt / als wan vielleicht das Jährliches Interesse fellig gewesen / und darüber angemahnet.

Den 16ten 17. und 18ten glaube ich nicht wahr / ausser daß auff des Käufferen von Grass dem Gericht zu Fliesteden geleistete Caution getrawet / und der Frawen von Ittersum ihr Depositum keines Wegs auffhalten können / sonderen folgen lassen müssen.

Der 19ter ist nicht wahr.

Der 20ter ist nicht wahr.

Der 21ter ist erdicht und obangezogener bey dem Gericht zu Fliesteden geleisteter des Käufferen Caution in zweyen Monathen zu bezahlen/ directè zu wider / dahero in nudam vexam böß hafter Weiß erfunden.

Der 22ter ist nicht wahr.

Der 23ter ist ebenmässig nicht wahr / und findet sich in Actis ein von Gegenseitigem Vatteren Grass an den Pastoren Frohn geschriebener Brieff/ wobey er von diesem solche Brieff fordert / welche ich niemahlen gesehen hab.

Der 24. und 25ter seynd nicht wahr / auch glaube ich / obschon es mich keines Wegs angehet / nicht / daß dieses Gut jemahlen Lehenbar gewesen oder Lehenbar gemacht werden könne/ wohl aber ein anderes dem Herrn von Meinertzhagen zuständiges an selbigem Orth gelegenes Gut / wovon die Lehenbarkeit vor langen Jahren äusserlichem Verlauten nach / abgelöset seyn solte.

Uber welche Antwort den von meinem Herrn Bevollmächtigten leistenden Eydt / daß solche meines Wissens anderster nicht wahr seye / in meine Seel

Seel vor genehm halte / und denselben aller Orths gebührend vertretten will; Dessen zu Urkund hab gegenwärtige Vollmacht eygenhändig unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Pitschafft versiegelt. So geschehen Cöllen den 6ten Junii 1705.

(L.S.) Peter Weiler

Adjunctum Lit. S.

Unterthänige Supplication

Pro

Plenariis Appellationis Processibus, Citatione nimirum, Inhibitione & Compulsorialibus, cum Citatione ad Jurandum cum Adjunctis sub Num. 1. & 2.

In Sachen

Deren Erb-Genahmen von Schrödèren

Contra

Wittib und Erbgenahmen Weillers.

Ltus Deuren

Exhib. den 25ten 8bris 1715.

Hoch- und Wohl-Gebohrner Frey-Herr / Römischer Käyserl. Majest. Cammer-Richters Ambts-Verweser / Gnädiger Herr.

EWer Hoch-Frey-Herrl. Excellentz gibt Anwalt der Erb-Genahmen Weyland von Schrœderen klagend unterthänig zu vernehmen / was Gestalten jetzt gedachte seine Principalen von einem ab Officiali Coloniensi unterm 14ten dieses lauffenden Monaths ihnen zu wieder / der Wittib und Erb-Genahmen Weillers aber zum besten eröffneten (salvo honore) wieder rechtlichen und höchst beschwerlichen Apostillar und demselben nachgeschriebenen den 17ten dicti Mensis intimirten Bescheid ad Summum hoc Tribunal spe melioris Justitiæ consequendæ am 18ten ejusdem, adeòque intra legitimum decendii tempus coram Notario & Testibus appelliret / Acta cum rationibus decidendi requiriret / und sich ad quævis Solemnia alles nach breiterem Besag des sub. Num. 1. nebengehenden Instrumenti Appellationis erbotten haben / in gäntzlicher Meynung solche als rechtmässig unternommener Appellation durch den sub Num. 2. anliegenden Libellum Gravaminum ferner zu deduciren und auß zu üben.

Adjunctum Lit. X.

Allerunterthänigstes Memoriale Additionale Mariæ Francisc von Grass an die Römische Käys. auch zu Hungaren und Boheimb Königl. Majestät.

In Sachen

Der Graßsischen Kinderen

Contra

PETER WEILER

Apellationis

Aller-Durchleuchtigst-Großmächtigst-und Unüberwindlichster Römischer Käyser / auch zu Hungaren und Boheimb König / rc. rc.

Aller-Gnädigster Käyser und Herr / Herr / rc. rc.

Ewer Käyserlichen Majestät haben wir unterm 1ten dieses ein nachmahliges allerunterthänigstes Bitten pro plenis Appellationis Processibus übergeben/und darin uns hauptsächlich auff den Kauff-Contract bezogen/in Meinung/die in unserem ersten Libello sub Num. 2do allegirte Beylag wäre der Kauff-Contract, indeme sich aber seithero in dessen Durchbletterung befunden/ daß es gedachter Contract nicht seye/ so hab ich über mein Unglück so viel betrübter seufftzen müssen/ als ich darauß ersehen/ wie es armen verlassenen Weißen gehet/ die keine Vormünder/ ja an ihren Elteren und Vormünder vielmehr Verfolgere haben/ massen alsdan solche arme Kinder/ zumahlen wans unverständige Weibs Bilder/ wie wir seynd/ alles hinter sich vor sich ergreiffen/ und indeme sie vermeinen sich zu helffen/ noch ärger einrinnen.

Aber eben dieses Aller-Gnädigster Käyser und Herr ist die Ursach/ warumb uns jamer-würdigen verweisten Kinderen quocunque etiam Juris remedio geholffen werden müsse.

Ich producieré dahero sub Lit. E. gedachten Kauff-Contract, und bitte allerdemüthigst Ewer Käyserl. Majest. geruhen Allergnädigst/ den darin enthaltenen mit NB. ad Marginem bezeichneten Passum zu behertzigen / was Gestalt unter anderen expressissimè abgeredet worden / daß die Creditores Hypothecarii, worunter Herr Peter Weiler gewesen/ auß den Kauff-Schillingen vor der Verkäufferin hätte bezahlt werden sollen / so werden wir auch in progressu Causæ ferners erweisen / daß Herr Weiler zwischen der Verkäufferin und unseren Vormünderen den Proxenetam agirt, und das Gelt empfangen habe / nicht daß er solches der Verkäufferinnen völlig übergeben/ sonderen sich vor allen Dingen darauß bezahlen/ den Uberrest aber Ihro in Abschlag des Kauff-

Kauff-Schillings geben solte/ damit/ weilen sich ein und ander bey dem Gut verschwiegenes Gravamen hervor thuen wollen/ wir ratione victionis gegen die Verkäufferin/ als welche in Holland verreysen/ und das forum mutiren wollen/ noch etwas in Handen hätten behalten mögen/ ungeachtet dessen allem hat mehrbesagter Herr Weiller von denen ihme zugestelten Kauff-Gederen sich selbsten als damals mitgewesten Hypothecarium nicht bezahlet/ sonderen die Fines Mandati contra expressam prohibitionem in Contractu E. factam überschritten/ und an statt sich selbsten pro quantitate sui debiti zu contentiren/ der Verkäufferin die völlige Kauff-Gelder zu unserem höchsten Præjuditz und Schaden zugestelt und abfolgen lassen/ aller Massen ein solches alles sampt noch anderen aggravirenden Umbständen mehr in decursu causæ rechtlich demonstrirt und erwiesen werden solle.

Wan nun aber/ Allergnädigster Käyser und Herr/ offtbesagter Herr Peter Weiler durch Excedirung des Mandati und daß er sich als damahligen Creditorem Hypothecarium von denen in Handen gehabten Kauff-Elderen nicht selbsten contentiren/ sonderen solche Gelder contra expressam inhibitionem weiter der Verkäufferin zustellen wollen/ seiner gehabten Hypothec allerdings verlüstig gemacht/ daß also ex defectu non existentis amplius Hypothecæ, die nobis nec auditis nec citatis erkente Execution auff unserem Gut Fliesteden mit Fug Rechtens nicht vorgenommen werden kan/ und daneben uns allen hiedurch verursachten Schaden gut zu machen/ vor Gott/ und der Welt schuldig ist/ ne cum nostra jactura locupletetur, siquidem alteri per alterum (præsertim in nostro casu contra expressam Inhibitionem & Mandatum) iniqua conditio inferri non debeat, Warüber wir aber weder zu Wetzlar bey dem Hochlöblichen Cammer-Gericht/ weder zu Cöllen beym Herrn Officialen im geringsten nicht gehört worden/ daß also das Gravamen augenscheinlich darliget/ derentwegen wir dan auch das heylsamliche Beneficium Appellationis zu ergreiffen/ und unsere Nothturfft alhie in hoc Augustissimo Judicio zu deduciren höchst bemüssiget worden seyn/ sintemahlen es ja contra omnia Jura lauffen würde/ wan wir non citati & non auditi mit einer Execution verschnellet werden wolte.

Als gelangt solchem nach mein und meiner Schwesteren widerhohltes allerunterthänigstes Bitten/ Sie geruhen Allergnädigst bey obangezogener wahrer der Sachen Beschaffenheit/ die gebettene plenos Appellationis Processus, nunmehr Allergnädigst zu erkennen. Hierüber und was sonsten

Ewer Käyserl. Majest.

Allerdemüthigste
Maria Francisca von Grass
und Mit-Geschwestere
Per me Philip. Jacobum Khistler
Doctor m. p.

Adjunctum Lit. Y.

Recessus Protestativus ex Parte Graß.

Reverendissime

EX quo D. Degenhardo Henrico de Graß Conproprietario in Fliesteden exterius innotuit, quòd Reverendissima Dignitas Vestra ad Instantiam D. Petri Weiler in vim Sententiæ cujusdam personalis Wetzlariensis contra Dominum Joannem Wernerum de Graß Procuratoris Principalis socerum latæ pro majori evidentia rei sub Num. 1. in Copia hic Adjunctæ Mandatum Executivum & Immissionis in bonum Fliesteden ratione 4930. Imperialium 48. Alb. cum Interesse à die moræ &c. ex mero fors errore decreverit, sic antesatus Procurator nomine prætacti de Graß contra hujusmodi Mandatum solemnissime protestatur eoque magis, quia tribus filiabus Joannis Werneri de Graß ex Testamento consanguinei Domini Schröder S. C. M. dum vixit Secretarii intimi Bonum Fliesteden vel pecunia prælegata uti Notorium, super quo legato D. Socer nec Tutor nec Curator unquam fuit, imò Bonum in Fliesteden prætactis filiabus per Sententiam in Revisorio Bonnensi 24. Julii 1699. latam pleno Jure, scilicet usu fructu tenus idem sibi prætendebat, ut Pater contra dictum Wernerum de Graß adjudicatum Teste Adjuncto sub Num. 2do. & nescitur ex quo Juris Principio D. Weiller eatenus Immissionem prætendat in Fliesteden, nempè quando dictæ filiæ cum sæpè fato D. Weiller nec hic nec Wetzlariæ unquam in lite fuerunt, & Sententia personalis non egrediatur personas vel bona earundem inter quos lis fuit, & contra quam Sententia lata, res enim inter alios Acta tertio non præjudicat, ad vulgata. Itaque Procurator D. Degenhardi Henrici de Graß Uxorio nomine indubitati Condomini & reliquarum Interessentium Proprietariarum in Fliesteden Reverendissimam Dignitatem Vram humillime rogat, quatenus prætactum Mandatum Executivum vel Immissionis Realisandæ in Fliesteden iterum cassare, vel ad minus suspendere, usque dum super causa plenè cognoscatur, & sui DD. Principales juxta præscriptum Juris; Non citatus & non auditus non est condemnandus; auditi fuerint, aliasque omni meliori modo Justitiam administrare dignetur.

Desuper

Nobile Reverendissimæ Dignitatis Vestræ
Officium implorando &c. &c.

Adjunctum Lit. Z.

Newer Lehen-Brieff.

Von GOttes Gnaden Wir Johan Wilhelm Pfaltz-Graff beym Rhein des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchses und Chur-Fürst in Bäyeren / zu Gülich / Cleve / und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Graff zu Veldentz / Sponheimb / der Marck und Ravensburg / Herr zu Ravenstein / thun kund als hiebevorn im Jahr 1568. am 17. Decembris Weyland der Durchleuchtigster Fürst und Herr / Herr Wilhelm Hertzog zu Gülich ꝛc. Höchstseligsten Andenckens Wilhelmen von Eltzbach zum Awell von wegen und zu Behuff seiner mit etwa Johannen Stahl zu Lanckquit einiger Tochter geziehlter Kinder mit der Burg und Wohnung zu Fliesteden sambt ihrer Gerechtigkeit und Zubehör Gnädigst belehnet / folgends auch da ermelter Wilhelm von Eltzbach mit Todt abgangen und dahero die Curatores des Minderjährigen Johannen von Ulffs zu Lanckquit / wie im gleichen Bernhard vom Allenbruig vor sich selbst als Ehe-Vogt Geisden von Eltzbach, und Robert von der Hoven ebenfals vor sich und seine mit Elisabethen von Eltzbach gezihlte Minderjährige Kinder nebst denen Frantz Drost zur Beeck, auch dessen selbst gegenwärtiger Sohn Engelbert Drost zu ihrer respective aller Behuff mit obangeregter Burg und Wohn-Hauß zu Fliesteden sambt dero Gerechtigkeit und Zubehör belehnet zu werden / unterthänigst gebetten / Höchstgemelter Hertzog Wilhelmen Durchleucht sothaner Bitt in Gnaden statt gegeben und am 8ten Martii 1591. gedachter Engelberten Droste zuvor ernänter Supplicanten respective aller Behuff mit sothanem Schloß und Wohn-Hauß zu Fliesteden sambt dessen Gerechtigkeit und Zubehör Gnädigst belehnet / aller massen die der Zeit darüber gefertigt und das gelifferte Lehen und Reversal Brieff des mehreren nachführen / diese Investiti auch folgendes noch von unser Mañ-Cammer zu Præstirung der schuldiger Lehen-Dienste von Zeit zu Zeit und also continua serie der Gebühr eingeladen worden / ohne daß solche von denen zeitlichen Einhaberen bemelter Burg abgeführt / noch sich auch successivè bey denen sich begebenen Fällen / damit hinwiederumb belehnen lassen / sonderen dieselbe ohne Lehen-Herrliche Consentz veralienirt, und so gar sich in Chur-Cöllnischen Schutz und Simpel Anschlag ungebührlich und zum Nachtheil unseres als des unstreitigen wahren Lehen-Herren Lehen Gerechtsambs begeben / gestalten wir darumb höchst befügt wären alsolches Lehen allen Rechten gemäß zu caduciren / gleichwohl aber die jetzige Possessores auff unsere beschehene Citation gehorsambst erschienen / und unterthänigst angezeigt / daß vor mehrberührte Burg unwissend der Lehenbahrer Qualität an sich bona fide gekaufft / und in tali qualitate Allodiali zwantzig und mehr Jahren rühig besessen / dannoch unseren daran habenden Lehen-Rechten sich keines Wegs wiedersetzen wollen / sonderen uns unterthänigst supplicando gebetten / wir Gnädigst geruhen wolten / dieselbe mit sothaner Burg und Wohn-Hauß / sambt dero Gerechtigkeit und Zubehör hinwiederumb in Gnaden in qualitate feudi promiscui ex nova gratia zu belehnen / Wir auch sothaner Bitt Gnädigst statt gegeben / und darauff so fort Degenhard Henrich von Grafs vor sich und mit in vollmächtigen Nahmen seiner Schwester Mariæ Odiliæ von Grafs als

Einhaberen mehrbedachter Burg Fliesteden vermög deßfals vorbrachten gnugsamben Gewalts / umb die würckliche Belehnung sich gebührend angemelt / so bekennen wir solchem nach für uns / unsere Erben und Nachkommen Hertzogen zu Gülich / rc. Daß wir heut Dato in Gegenwarth deren Hochgelehrten unseren Geheimben Räthen respectivè Gülich und Bergischen Hoff-Gerichts mit lieber getrewer Johannes Pilgramen Janzen und Johannes Bertholden Hagens beyde der Rechten Lten als unser Mannen von Lehen gedachte Degenhard Henrichen von Grais vor sich und mit in Nahmen und zu Behuff vorermelter seiner Schwester Mariæ Odiliæ und deren Ehelicher Leibs-Lehen Erben mit vorberührtem Schloß und Wohn-Hauß zu Fliesteden sambt dessen Gerechtigkeit und Zugehör zum gemeinen Lehen ex nova gratia Gnädigst belehnet haben / thuen auch solches hiemit und in Krafft dieses / wie dieselbe von uns als unsers Hertzogthumbs Gülich wegen zu Lehen gehen und umbfangen zu werden sich gebühret / Inhalts der voriger Lehen und Reservat Brieffen davon meldend / vorbehältlich uns / unseren Erben und Nachkommen Hertzogen zu Gülich / rc. Daran unsers und fort jedermännig seines Rechtens / von welchen gemeinen Lehen hat uns nun auch ermelter Degenhard Henrich von Grais proprio & sororis nomine gewöhnliche und gebührliche Huld und Eyd gethan / wie er und gemelte seine Schwester und deren Eheliche Leibs Lehens Erben hinförter allezeit so offt es nöthig und sich gebühret / thue dasselbige Lehen vor uns / unseren Erben und Nachkommen Hertzogen zu Gülich empfangen / verdienen und vermahnen / unser best werben / und förderen / arges aber und Schaden so viel an ihm ist / in Zeiten währen und kehren / uns mit schuldigem Dienst davon verbunden seye / und fort alles darab / was getrewen Lehen Männer ihrem Herren von solcher Lehenschafft wegen schuldig / thuen sollen und wollen ohne Arglist / zu Urkund der Warheit haben Wir Johan Wilhelm Pfaltz-Graff und Chur-Fürst / auch Hertzog obgemelt vor uns und unsere Erben und Nachkommen unseren Lehen-Siegel an diesen Brieff thun hangen; Der geben ist in unser Residentz Stadt Düsseldorff / in dem Jahr unsers Lieben Herren ein Tausend sieben hundert und neun den 17ten Monaths-Tag Julii.

Auß Höchst Ermelter ihre Chur-Fürstl. Durchl. Sonderbahrem Gnädigsten Befehl.

Vt SS. D. Frh. von Hompesch

J. V. Neuman.

Ad-

Adjunctum Lit. ZZ.

Recessus Contradictorius

Reverendissime

Contra informativam ulteriorem Remonstrationem cum Adjunctis sub Num. 1. 2. & 3. per ex adverso 19. Junii nuper exhibitam necessaria agens repetit Procurator DD. Liberorum de Grass ante acta quævis utilia, in specie quod sui Domini Principales nec citati nec auditi, nam Sententia Cameralis lata contra D. Joannem Wernerum de Grass, qui neque Tutoris neque Curatoris personam sustinuit, uti D. Weiller nullibi probabit, suis DD. Principalibus in nullo præjudicat, eoque magis quia nequidem verbulum memorat de prætensa Domini Adversarii interventione & DD. Avus Maternus Contzen & Patruus de Grass in Geyen Teste remonstratione supra ex propria D. Adversarii Confessione fuerunt Curatores & adhuc sunt propter unius ex suis DD. Principalibus ut Hæredibus Fidei Commissariis adhuc durantem Minorennitatem consequenter inania sunt Domini Adversarii verba; Res est decisa nullum patitur amplius Judicium, sed puræ nunc Executionis est Procuratoris DD. Principales deinde non credunt verum, quod Adversarius Weiller Anno 1694. 9na Februarii Authoritate Reverendissimæ Dignitatis Vestræ in Bonum Fliesteden immissus fuerit, & posito non concesso tamen quod ita, nunquid contra D. Weiller stat ex quo præsens allegata causa per Appellationem ad Cameram Imperialem venit atque Camera tamen non confirmavit illam prætensam Immissionem, verum personali Judicio simpliciter rem determinavit inter electum Debitorem Domini de Grass ut supra & Dominum Adversarium? nunquid etiam Dominus Adversarius ipse hac secunda Immissione nuperrimè via facti præsumpta Decreto respondendi & protestatione non obstantibus priorem nullam judicavit, postremo si DD. Contzen & de Grass in Geyen per eandem materiam tanquam personales Debitores ex adverso agnoscuntur, omnis Processus contra Dominum Joannem Wernerum de Grass hic Wetzlariæ habitus & quidquid jam contra suos DD. Principales agit, nulla sunt, de prætensis quarentigiatis Obligationibus, quas Procuratoris Domini Principales nunquam viderunt, & hisce per Expressum diffitentur, ex quibus Dominus Adversarius reale Jus in Fliesteden sibi competere malè contendit, itaque verba facienda non sunt & cadit omne, quod ex illo pessimo supposito ratiocinatur Adversarius, Reversale sui Domini Principales eatenus admittant, quatenus ex hoc tertii facto tanquam Minorennes, aliàsque per Curatorem gesta læsi non sunt, de cætero falsum dicunt, quod unquam Dominum Patrem Wernerum de Grass Defensorem agnoverint, & posito non concesso, quod agnovissent, etiamsi verum non est, Dominus Adversarius exinde nullum favorem sibi comparabit, etenim Minorennes quilibet ex populo defendere potest, lædere nullus, aut si læsi quantocius in integrum restituuntur ad vulgata, negant itidem quod apud Cameram prætenso modo Procuratorem constituerint ad interveniendum, & hujusmodi materia ut in Adjuncto sub num. 3tio exhibita sit, & posito non concesso quod exhiberi fecissent, uti per Expressum diffitetur, an ne per tale subscriptum interventio cum effectu & realis intromissio in causam principalem sumitur? Ita ut

verè dici possit suos Dominos Principales citatos & auditos in Camera quatenus D. Weiller nihil aliud habet, ex his in fundamento causæ vel allegatæ interventionis, ne Jota valet inferre, quamobrem omnia & singula per Generalia Juris & Facti contradicit, & respective diffitetur, tacendo in contrarium nihil admittens. Insimul Reverendissimam Dignitatem Vestram humillime rogat quatenus ex nunc immissionem per ex adverso in Bonum Fliesteden via facti Decreto responsionis & protestatione debite insinuatis non obstantibus perpetratam, maximè quia præterea immissio de Anno 1694. Wetzlariæ nec agnita, nec confirmata, uti nullam cassare, suos Dominos Principales dehinc si qua in in parte læsi fortè dignoscerentur, in integrum restituere, vel aliàs omni meliori modo in puncto liberationis statuere dignetur.

Desuper

Nobile Reverendissimæ Dignitatis Vestræ Officium implorando & submittendo nisi quid novi &c.

verè dici possit suos Dominos Principales citatos & auditos in Camera quatenus D. Weiller nihil aliud habet, ex his in fundamento causæ vel allegatæ interventionis, ne Jota valet inferre, quamobrem omnia & singula per Generalia Juris & Facti contradicit, & respectivè diffitetur, tacendo in contrarium nihil admittens. Insimul Reverendissimam Dignitatem Vestram humillime rogat quatenus ex nunc immissionem per ex adverso in Bonum Fliesteden via facti Decreto responsionis & protestatione debite insinuatis non obstantibus perpetratam, maximè quia præterea immissio de Anno 1694. Wetzlariæ nec agnita, nec confirmata, uti nullam cassare, suos Dominos Principales dehinc si qua in in parte læsi fortè dignoscerentur, in integrum restituere, vel aliàs omni meliori modo in puncto liberationis statuere dignetur.

Desuper

Nobile Reverendissimæ Dignitatis Vestræ Officium implorando & submittendo nisi quid novi &c.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Summarium Oder Kurtzer Extract Aller deren Verhandlungen, ... successive exhibirt worden In Sachen Erbgenahmen Johann Werneren von Graß, ... Contra Ergenahmen Petri Weiller Seelig, ...

Düsseldorf 1709

2 Diss. 213 a#Beibd.10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10632426-6
VD18 14701464-001